



# 2024

## BADEN-WÜRTTEMBERG

**34.** Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder

## Beschlüsse und Entschlüsse

34. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder



Vorsitz:

**Minister Manfred Lucha MdL &  
Staatssekretärin Dr. Ute Leidig MdL**

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration  
Baden-Württemberg

Ludwigsburg, 14. Juni 2024



**34.** Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder

**2024**  
**BADEN-WÜRTTEMBERG**

**34. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

**Hauptkonferenz am 13./14. Juni 2024  
Ludwigsburg, Baden-Württemberg**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>TOP</b>	<b>Thema</b>
<b>1</b>	<b>Organisatorisches</b>
1.1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
1.2	Durchführung der GFMK in den Jahren 2025 und 2026
<b>4</b>	<b>Gleichberechtigte Teilhabe</b>
4.1	Leitantrag: „Digitalisierung geschlechtergerecht gestalten: Gleichberechtigte soziale Teilhabe und Repräsentanz von Frauen sicherstellen“
<b>5</b>	<b>Frauen in der Gesellschaft</b>
5.1	Antifeminismus identifizieren, erfassen und gemeinsam wirksame Gegenstrategien beschließen
5.2	Für Olympia: Spitzensportreform für eine faire Verteilung der Ressourcen an Frauen nutzen
5.3	Geschlechterdifferenziertes Einsamkeitsmonitoring

<b>6</b>	<b>Arbeitsmarkt/Erwerbsleben</b>
6.1	Zügige Umsetzung der EU-Entgelttransparenzrichtlinie in Deutschland
6.2	Reduzierung des Gender Pay Gaps durch die Einführung eines Bundes-Tariftreuegesetzes sowie einer geschlechtergerechten Reform des Vergabegesetzes
<b>7</b>	<b>Gleichstellung in der Familienpolitik</b>
7.1	Queere Elternschaften gleichstellen
<b>8</b>	<b>Schutz vor Gewalt</b>
8.1	Förderung von bundesweiten Sensibilisierungskampagnen zum Thema weibliche Genitalverstümmelung (FGM/C)
8.2	Bildbasierte Gewalt in Form von sexualisierten Deepfakes zielgerichtet bekämpfen
8.3	Hilfesystem beim Schutz vor Cyberstalking unterstützen
8.4	Nur Ja heißt Ja – Sexuelle Selbstbestimmung von Frauen* stärken
8.5	Geplantes Gewalthilfegesetz zügig vorlegen und Finanzierung verbindlich festlegen
8.6	Handlungserfordernisse nach Wegfall des Umsetzungsvorbehalts von Artikel 59 der Istanbul-Konvention
<b>9</b>	<b>Europäische Gleichstellungspolitik</b>
9.1	Union der Gleichheit erreichen: EU-Gleichstellungsstrategie weiterentwickeln
<b>10</b>	<b>Digitalisierung</b>
10.1	Registermodernisierung geschlechtergerecht gestalten

<b>11</b>	<b>Frauen und Gesundheit</b>
11.1	Krankheitsbild Lipödem nicht auf die lange Bank schieben
11.2	Kinderwunschbehandlung als Kassenleistung diskriminierungsfrei gestalten
11.3	Brustimplantate – Risiken bekannter machen und Aufklärung stärken
11.4	Auswirkungen von Hormonbehandlungen während der Wechseljahre erforschen und Wissen bei Betroffenen, Mediziner*innen, Arbeitgeber*innen und in der breiten Öffentlichkeit erweitern
11.5	Endometriose enttabuisieren und wirksam bekämpfen
11.6	Frauengesundheit und Gendermedizin als gemeinsames Anliegen der GFMK und GMK beraten
11.7	Schwangerschaftsabbruch in der Frühphase legalisieren
<b>12</b>	<b>Wissenschaft</b>
12.1	Gleichstellungspolitische Aspekte konsequent in die Internationalisierungsstrategien von Wissenschaft und Forschung integrieren
<b>13</b>	<b>Queerpolitik</b>
13.1	Psychosoziale Beratungsstrukturen für queere Menschen stärken
<b>14</b>	<b>Arbeitsgruppen</b>
14.2	Fortsetzung der Arbeitsgruppe „Arbeitsmarkt für Frauen“
14.4	Fortsetzung der Arbeitsgruppe „Digitalisierung“
14.6	Fortsetzung der Arbeitsgruppe „Frauen in Familienrecht und Familienpolitik“

14.8	Fortsetzung der Arbeitsgruppe „Gewaltschutz“
14.10	Fortsetzung der Arbeitsgruppe „Frauenförderung im Bereich der Wissenschaft“
14.11	Fortsetzung der Fachgruppe „Gleichstellungsatlas“
<b>15</b>	<b>Strukturelle Weiterentwicklung der GFMK</b>
15.1	Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Geschäftsordnung
<b>16</b>	<b>Verschiedenes</b>
16.1	Themen geschlechtlicher und sexueller Vielfalt in der GFMK
16.2	Erklärung zum Bündnis „Gemeinsam gegen Sexismus“
Protokollerklärung Bayerns zur GFMK	

**34. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen  
und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

**Hauptkonferenz am 13. und 14. Juni 2024  
Ludwigsburg, Baden-Württemberg**

*Stand: 13.06.2024*

**TOP 1.1                    Beschlussfassung über die Tagesordnung**

**Antragstellendes Land:**

Baden-Württemberg

**Votum: Einstimmig**

**Beschluss**

- 1 Die 34. GFMK beschließt die Tagesordnung.

**34. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen  
und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

**Hauptkonferenz am 13. und 14. Juni 2024  
Ludwigsburg, Baden-Württemberg**

*Stand: 13.06.2024*

**TOP 1.2 Durchführung der GFMK in den Jahren 2025 und 2026**

**Antragstellendes Land:**

Baden-Württemberg

**Votum: Einstimmig**

**Beschluss:**

- 1 Nordrhein-Westfalen übernimmt 2025 den Vorsitz und die Geschäftsführung der 35. GFMK.
- 2 Sachsen übernimmt 2026 den Vorsitz und die Geschäftsführung der 36. GFMK.

## **34. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

**Hauptkonferenz am 13. und 14. Juni 2024  
Ludwigsburg, Baden-Württemberg**

*Stand: 13.06.2024*

### **TOP 4.1 Digitalisierung geschlechtergerecht gestalten: Gleichberechtigte soziale Teilhabe und Repräsentanz von Frauen sicherstellen**

#### **Antragstellendes Land:**

Baden-Württemberg

#### **Mitantragstellung:**

Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

#### **Votum: Mehrheitlich ohne Gegenstimmen**

#### **Beschluss:**

- 1 1. Die GFMK betont, dass zur Erreichung von Gleichstellung eine geschlechtergerechte  
2 Gestaltung der digitalen Welt unabdingbar ist. Die GFMK bittet die Bundesregierung, die  
3 ihr zu Verfügung stehenden Mittel zu nutzen, um die Digitalisierung auf allen Ebenen  
4 geschlechtergerecht zu gestalten. Konkret fordert die GFMK die Bundesregierung auf zu  
5 eruieren, welche Handlungsempfehlungen aus dem Dritten Gleichstellungsbericht bereits  
6 umgesetzt werden konnten und darzustellen, wie den bislang ausstehenden  
7 Erfordernissen nachgekommen werden soll.
- 8 **I. Geschlechtergerechte Daten- und Wissenspolitik**
- 9 2. Die GFMK stellt fest, dass der Einsatz von „Künstlicher Intelligenz (KI)“ im Sinne des  
10 Gleichstellungsgebots und Diskriminierungsverbots durch eine geschlechtergerechte  
11 Datenpolitik gewährleistet werden muss. Dazu ist es aus Sicht der GFMK erforderlich:
  - 12 a. die Nationale Datenstrategie geschlechtergerecht umzusetzen, indem die  
13 Geschlechtergerechtigkeit als zentrales Leitbild der Datenpolitik etabliert und in



- 14 diesem Zusammenhang der Fokus auf die Gleichstellung von Frauen  
15 öffentlichkeitswirksam kommuniziert wird,
- 16 b. sicherzustellen, dass staatliche Daten durchgängig geschlechterdifferenziert (w/m/d)  
17 erhoben werden, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Maßgaben zugänglich und  
18 geschlechterdifferenziert auswertbar sind und gleichstellungsrelevante Datenlücken  
19 geschlossen werden,
- 20 c. durch rechtliche Rahmenbedingungen und technische Normen sicherzustellen, dass  
21 die Nutzung digitaler Daten und digitaler Anwendungen transparent und  
22 diskriminierungsfrei erfolgt. Sie bittet das Bundesministerium für Digitales und  
23 Verkehr, praktikable Prüfverfahren zu entwickeln, die bei der Verwendung von  
24 digitalen Daten und bei der Entwicklung von darauf basierenden Anwendungen  
25 durch die Entwickelnden und Anbietenden verwendet werden können.
- 26 d. entsprechend der Empfehlung des Dritten Gleichstellungsberichts der  
27 Bundesregierung eine gleichstellungsorientierte Technikfolgenabschätzung  
28 verpflichtend einzuführen.
- 29 3. Die Bundesregierung wird gebeten, klare Standards für die Entwicklung  
30 geschlechtergerechter und diskriminierungsfreier KI-Systeme zu definieren und verbindlich  
31 zu machen. Hierzu soll die Bundesregierung insbesondere die Ansätze zu „Fairness“ und  
32 „Nichtdiskriminierung“ in der Deutschen Normungsroadmap – Künstliche Intelligenz  
33 proaktiv im Sinne des Gleichstellungsauftrags aus Art. 3 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz  
34 ausgestalten. Ergänzend soll durch eine von der Bundesregierung in Auftrag gegebene  
35 wissenschaftliche Untersuchung erarbeitet werden, wie die Voraussetzungen für möglichst  
36 geschlechtergerechte KI-Systeme auf Grundlage von geschlechtergerechten Daten  
37 geschaffen werden können. Hierbei soll eine intersektionale Perspektive, die die  
38 Wechselwirkungen multipler Diskriminierungsfaktoren analysiert, berücksichtigt werden.
- 39 4. Die GFMK bittet die Bundesregierung, die Förderung feministischer Initiativen zur  
40 Forschung zu KI und Entwicklung von KI auszubauen, indem die „Förderrichtlinie zur  
41 Stärkung der Nutzung von Daten und Technologien unter Anwendung ‚Künstlicher  
42 Intelligenz‘ für das Gemeinwohl“ um einen entsprechenden Förderschwerpunkt erweitert  
43 wird und im Rahmen der Weiterentwicklung der Förderinitiative „Künstliche Intelligenz in  
44 der Hochschulbildung“ die Gleichstellungsrelevanz der Projekte zu einem  
45 Auswahlkriterium in der Förderentscheidung wird.
- 46 5. Die GFMK bittet die Bundesregierung um Einführung eines KI- und Algorithmen-Registers,  
47 in dem Wirkmechanismen von eingesetzten Algorithmen in öffentlichen Institutionen und  
48 verwendete Daten transparent dargestellt werden. Die Bundesregierung wird ferner  
49 gebeten, insbesondere zu prüfen, inwieweit Rahmenbedingungen angepasst werden

50 müssen, damit auch in der Wirtschaft eine diskriminierungsfreie Datennutzung und  
51 Anwendung von KI-Systemen praktisch sichergestellt ist.

52 6. Die Europäische Union hat mit dem EU Artificial Intelligence Act (AI Act bzw. KI  
53 Verordnung) ein weltweit einmaliges Gesetz zur Regulierung von Systemen der  
54 künstlichen Intelligenz geschaffen. Die GFMK fordert den Bund auf, in der nationalen  
55 Anwendung der KI-Verordnung sicherzustellen, dass Geschlechtergerechtigkeit und  
56 Diskriminierungsfreiheit wesentliche Aspekte der vorgesehenen Verfahren und  
57 Instrumente bilden.

## 58 **II. Soziale Teilhabe im digitalen Raum und Maßnahmen gegen Hatespeech sowie** 59 **andere Formen digitaler Gewalt**

60 7. Die GFMK betont, dass gesellschaftliche Debatten und demokratische Meinungsbildung  
61 zunehmend im digitalen öffentlichen Raum stattfinden. Die GFMK hebt hervor, dass  
62 digitale geschlechtsspezifische Gewalt, beispielsweise in Form von Hatespeech oder KI-  
63 generierten sexualisierten Deepfakes, die politische, soziale, kulturelle und wirtschaftliche  
64 Teilhabe von Frauen in digitalen Räumen bedroht und die Sichtbarkeit weiblicher Vorbilder  
65 reduziert.

66 a. Die GFMK stellt fest, dass sich Internet-Nutzerinnen aus Angst vor  
67 Hasskommentaren und Einschüchterungsversuchen teilweise aus dem digitalen  
68 öffentlichen Diskurs zurückziehen (Silencing-Effekt).<sup>1</sup> Dies gilt insbesondere für  
69 soziale Medien, in denen politisch engagierte Frauen, Wissenschaftlerinnen und  
70 Journalistinnen ihre Meinung äußern und dabei mit geschlechtsspezifischer und  
71 antifeministischer Hatespeech konfrontiert werden. Hatespeech trifft außerdem in  
72 besonderem Maße junge Frauen, migrantisch gelesene Frauen und queere  
73 Menschen.<sup>2</sup>

74 b. Die Länder treten Hatespeech und Silencing mit den ihnen zur Verfügung stehenden  
75 Mitteln entschieden entgegen. Die GFMK fordert die Bundesregierung auf,

---

<sup>1</sup> Zur Datenlage wird auf das Gutachten für den Dritten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung „Digitalisierung geschlechtergerecht gestalten“ (2021), S. 194 ff., hingewiesen. Ebenso zeigt die aktuelle Studie „Lauter Hass – leiser Rückzug“ des Kompetenznetzwerks gegen Hass im Netz eindringlich, dass Hass im Netz zum Rückzug aus demokratischen Diskursen führt: So gab mehr als die Hälfte der Befragten an, sich aus Angst im Netz seltener zur eigenen politischen Meinung zu bekennen sowie sich seltener an Diskussionen zu beteiligen. 82 % der Befragten fürchten, dass Hass im Netz die Vielfalt im Internet gefährdet. 76 % sind besorgt, dass durch Hass im Netz auch die Gewalt im Alltag zunimmt („Lauter Hass – leiser Rückzug. Wie Hass im Netz den demokratischen Diskurs bedroht“ [2024], <https://kompetenznetzwerk-hass-im-netz.de/lauter-hass-leiser-rueckzug/>).

<sup>2</sup> Dies wird aktuell durch die Studie „Lauter Hass – leiser Rückzug“ des Kompetenznetzwerks gegen Hass im Netz wieder deutlich („Lauter Hass – leiser Rückzug. Wie Hass im Netz den demokratischen Diskurs bedroht“ [2024], <https://kompetenznetzwerk-hass-im-netz.de/lauter-hass-leiser-rueckzug/>).

76 Hatespeech gezielt zu bekämpfen und begrüßt, dass der Bund an der Förderung der  
77 Anlaufstelle für Betroffene von digitaler Gewalt HateAid festhält. Ein Ausbau der  
78 Arbeit von HateAid wird angeregt.

79 c. Die Übergänge von digitaler Gewalt in öffentlichen Räumen zu analoger Gewalt und  
80 Gewalt im sozialen Nahbereich sind oft fließend. Die GFMK bekräftigt daher ihren  
81 Beschluss von 2023 zur „Verbesserung des Gewaltschutzes bei  
82 geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt im sozialen Nahraum“ (2023/TOP 8.4).“

83 8. Die GFMK fordert die Bundesregierung auf, der EU-Verordnung Digital Services Act (DSA)  
84 zur Regulierung der sozialen Medien in Deutschland schnell zur Wirksamkeit zu verhelfen  
85 und die neuen Rechte im Kampf gegen illegale Inhalte im Internet durch gezielte  
86 Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit umfassend bekannt zu machen. Die GFMK bittet die  
87 Bundesregierung in diesem Zusammenhang auch, die individuellen und  
88 gesamtgesellschaftlichen Folgen von Hatespeech als einer Form digitaler Gewalt stärker  
89 in das öffentliche Bewusstsein zu rücken. Bei den Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit  
90 soll gezielt über Unterstützungsangebote informiert werden, um der Verbreitung von  
91 Hatespeech auf Online-Plattformen schnell entgegenzuwirken. Die GFMK fordert die  
92 Bundesregierung auf, eine schlagkräftige Struktur für die Beaufsichtigung der Online-  
93 Plattformen zu etablieren und die effektive Durchsetzung der Regeln des Digital Services  
94 Act sicherzustellen.

95 9. Die GFMK fordert die Bundesregierung auf, bei der Anpassung des nationalen Rechts an  
96 die neuen europarechtlichen Vorschriften unter Hinzuziehung von Expertinnen und  
97 Experten zu prüfen, welche rechtlichen und strukturellen Hürden Betroffenen von  
98 Hatespeech die Rechtsdurchsetzung erschweren, und geeignete Maßnahmen zum Abbau  
99 der Hürden zu entwickeln und wirksam umzusetzen. Vor diesem Hintergrund bittet die  
100 GFMK das Bundesministerium der Justiz (BMJ), den angekündigten Entwurf eines  
101 Gesetzes gegen digitale Gewalt zeitnah vorzulegen und bei der Ausarbeitung die  
102 Geschlechterdimension digitaler Gewalt zu berücksichtigen.

103 10. Die GFMK begrüßt die Einrichtung einer Digitalministerkonferenz. Die  
104 Digitalministerkonferenz wird gebeten, das Anliegen einer geschlechtergerechten  
105 Gestaltung der Digitalisierung zu unterstützen und ihrerseits die Bundesregierung bei  
106 diesem Vorhaben zu begleiten und aktiv zu unterstützen.

#### 107 **Begründung:**

108 Die 34. GFMK nimmt die Chancen und Risiken der Digitalisierung in den Blick. Der digitale  
109 Wandel verändert das Leben der Einzelnen und der Gesellschaft, was für die Gleichstellung  
110 fortlaufend neue Aufgaben mit sich bringt. Dies machte nicht zuletzt der Dritte

111 Gleichstellungsbericht der Bundesregierung von 2021 deutlich. Derzeit rücken zwei weitere  
112 wichtige Entwicklungen der Digitalisierung in den Vordergrund und begründen einen  
113 gleichstellungspolitischen Handlungsbedarf:

114 Zum einen weitet sich das Anwendungsfeld der KI u.a. durch die rasante Entwicklung des  
115 Textgenerators ChatGPT und anderer KI-basierter Tools aus und wird bald sehr viele  
116 Lebensbereiche durchdringen. Frauen sind in bestehenden Datenbeständen nach wie vor  
117 unterrepräsentiert, insbesondere auch, was ihre diversen Lebens- und vielfältigen  
118 Diskriminierungslagen betrifft. Dies birgt die Gefahr, bestehende Diskriminierungsstrukturen  
119 durch die digitale Transformation zu verschärfen, da KI-Systeme auf Basis von verfügbaren  
120 Daten arbeiten. Eine geschlechtergerechte und vielfältig orientierte Daten- und Wissenspolitik  
121 wird daher als entscheidender Baustein einer gleichstellungsorientierten Gestaltung der  
122 Digitalisierung gesehen.

123 Zum anderen gilt es, die soziale Teilhabe und Sichtbarkeit von Frauen im digitalen Raum  
124 gezielt zu fördern. Dies erfordert u.a. sicherheits- und gleichstellungspolitische Maßnahmen,  
125 da digitale geschlechtsspezifische Gewalt, beispielsweise in Form von Hatespeech, die  
126 digitale Teilhabe von Frauen zunehmend bedroht. Hatespeech zielt unter anderem darauf,  
127 Frauen und ihre Perspektiven zu verdrängen und die Hegemonie etablierter Sichtweisen zu  
128 erhalten.

129 Die GFMK versteht Digitalpolitik als ein Gesellschaftsthema, das vorausschauend betrachtet  
130 und aktiv im Interesse aller Menschen positiv gestaltet werden muss. Hierfür müssen auch die  
131 Verschränkungen und Wechselwirkungen verschiedener Diskriminierungsformen, denen  
132 Frauen auch und vor allem im digitalen Raum gleichzeitig ausgesetzt sind, in den Blick  
133 genommen werden. Die GFMK fordert deshalb eine gleichstellungspolitische intersektionale  
134 Perspektive auf die Digitalisierung. Der Verfassungsauftrag, die Gleichberechtigung von  
135 Frauen tatsächlich durchzusetzen, bedeutet, dass Digitalpolitik nicht nur den technischen  
136 Fortschritt im Blick haben darf. Die GFMK bittet dahingehend, der Empfehlung der  
137 Sachverständigenkommission zum Dritten Gleichstellungsbericht, eine  
138 gleichstellungsorientierte Perspektive in Technikfolgenabschätzung zu integrieren,  
139 konsequent Folge zu leisten.

#### 140 **I. Geschlechtergerechte Daten- und Wissenspolitik**

141 Die fortschreitende Digitalisierung und die rasanten Entwicklungen im Bereich der KI  
142 beeinflussen immer mehr das geteilte Wissen über die Welt und die Entwicklungen in vielen  
143 Bereichen des Lebens. Gleichzeitig bestehen im digitalen Raum Ungleichheitsverhältnisse. So

144 setzt sich die bereits in der analogen Sphäre vorhandene Unterrepräsentanz von Frauen im  
145 digitalen Raum fort.<sup>3</sup>

146 Der sogenannte „Gender Data Gap“ entsteht, wenn bei der Erhebung und Auswertung von  
147 Daten die unterschiedlichen Geschlechter nicht gleichermaßen berücksichtigt werden.  
148 Dadurch bleiben Frauen statistisch oft unsichtbar.

149 Im Zuge des vermehrten Einsatzes von KI in unterschiedlichen Sektoren wird die Relevanz  
150 geschlechtersensibler Daten- und Wissenspolitik deutlich zunehmen: Unter einem KI-System  
151 ist ein maschinenbasiertes System zu verstehen, das für bestimmte von Menschen definierte  
152 Ziele Voraussagen machen, Empfehlungen abgeben oder Entscheidungen treffen kann, die  
153 das reale oder virtuelle Umfeld beeinflussen.<sup>4</sup> Dabei lernen die KI-Systeme aus vorhandenen  
154 Daten, um in neuen Situationen Vorhersagen zu machen. KI-Systeme sind damit stark von  
155 sogenannten Trainingsdaten abhängig. Stehen aufgrund des Gender Data Gaps zu wenige  
156 Daten von bzw. über Frauen zur Verfügung bzw. enthalten diese Daten  
157 Geschlechterstereotype oder rassistische Vorurteile, können die KI-Systeme bestehende  
158 Diskriminierungen reproduzieren und verstärken. Beispielsweise bringen KI-basierte  
159 generative Sprachmodelle wie ChatGPT<sup>5</sup> oder Llama 2 laut einer aktuellen Unesco-Studie  
160 Frauen bis zu viermal häufiger mit Hausarbeit in Verbindung als Männer.<sup>6</sup> Dadurch können  
161 diese KI-Anwendungen die Wahrnehmung von Millionen von Menschen im digitalen Raum  
162 prägen. Ferner sind die Rechenoperationen, die zu einer Entscheidungsempfehlung der KI  
163 führen, von den ausgewählten Algorithmen sowie der Gewichtung einzelner Datensätze  
164 abhängig. Insbesondere beim Einsatz von KI-Systemen in staatlichen Einrichtungen muss  
165 deshalb eine systematische, risikobasierte Folgenabschätzung vor und während des  
166 Einsatzes von KI durchgeführt und die Ergebnisse müssen transparent gemacht werden. Die  
167 GFMK bittet die Bundesregierung um Einführung eines öffentlich einsehbaren KI- und  
168 Algorithmen-Registers, in dem alle in öffentlichen Institutionen eingesetzten KI-Systeme  
169 verzeichnet sind, die Wirkmechanismen der verwendeten Algorithmen und die Datenherkunft  
170 transparent dargestellt werden und Angaben dazu enthalten sind, wie die Zuverlässigkeit und  
171 Wirksamkeit der KI-Systeme überprüft werden. Es ist zu verhindern, dass sich vorhandene  
172 Diskriminierungen durch den Einsatz von KI-Systemen verstärken. Stattdessen müssen  
173 Potenziale gleichstellungspolitisch genutzt und KI auch zur Förderung der  
174 Geschlechtergerechtigkeit eingesetzt werden.

---

<sup>3</sup> Vgl. BMFSFJ (2021): Dritter Gleichstellungsbericht; Digitalisierung geschlechtergerecht gestalten  
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/ministerium/berichte-der-bundesregierung/dritter-gleichstellungsbericht/>.

<sup>4</sup> OECD (2019), Empfehlung des Rats zu künstlicher Intelligenz, OECD, Paris, S. 3,  
<http://www.oecd.org/berlin/presse/Empfehlung-des-Rats-zu-kuenstlicher-Intelligenz.pdf>.

<sup>5</sup> Die Studie untersuchte die Versionen GPT 2 und GPT 3.5.

<sup>6</sup> „Challenging systematic prejudices: an investigation into bias against women and girls in large language models“, UNESCO, International Research Centre on Artificial Intelligence, CI/DIT/2024/GP/01 (2024).

175 Eine geschlechtergerechte Daten- und Wissenspolitik ist unabdingbar für die Entwicklung und  
176 Anwendung von diskriminierungsfreien KI-Systemen und ihre gesellschaftliche Akzeptanz. In  
177 der Praxis kann es dennoch zu Entscheidungen kommen, die mit Unterstützung bzw. Nutzung  
178 von KI-Systemen mit verzerrten bzw. diskriminierenden Daten getroffen wurden. Daher bedarf  
179 es für die Anwendung von KI-Systemen einer vorbeugenden Sensibilisierung der  
180 anwendenden Institutionen und Unternehmen für geschlechtsbezogene  
181 Diskriminierungsrisiken sowie geregelter Verfahren zur Überprüfung von Entscheidungen auf  
182 eine potentielle Nutzung diskriminierender Daten.

183 Die GFMK begrüßt den Vorstoß der Europäischen Union, mit der vorgesehenen Verordnung  
184 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz (KI-Verordnung) eine  
185 umfassende Regulierung von KI auf den Weg zu bringen. Die GFMK stellt jedoch fest, dass  
186 der Verordnungsentwurf aus gleichstellungspolitischer Perspektive nicht hinreichend ist, da  
187 der Aspekt der Geschlechtergerechtigkeit nicht angemessen berücksichtigt wurde.

188 Um Gleichstellung zu erreichen, bedarf es einer geschlechtergerechten Datenpolitik. Die  
189 Nutzung repräsentativer und biasfreier Trainingsdaten ist sicherzustellen. Datensätze müssen  
190 ohne unzumutbare Verzögerungen, zum Beispiel im Wege der Selbstkontrolle, vor der  
191 Weiterverwendung in Technologien auf Verzerrungen überprüft und getestet werden – auch  
192 für diese Überprüfung können KI-Prozesse eingesetzt werden. Umfassende Methoden und  
193 Standards zur Messung der Qualität von Trainingsdaten stehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt  
194 noch aus, so dass eine entsprechende Forschung gefördert werden sollte. Die Deutsche  
195 Normungsroadmap – Künstliche Intelligenz zeigt unter den Stichworten „Fairness“ und  
196 „Nichtdiskriminierung“ ebenfalls einen entsprechenden Normierungsbedarf auf. Die  
197 Entwicklung, Normierung und Einführung von Testverfahren für die Diskriminierungsfreiheit  
198 von KI-Anwendungen muss durch staatliche Förderung sichergestellt werden, um die  
199 geltenden Diskriminierungsverbote und Gleichstellungsgebote auch beim Einsatz digitaler  
200 Systeme zur Geltung zu bringen.

201 Das Bundeskabinett hat im August 2023 die neue Nationale Datenstrategie beschlossen. Die  
202 Strategie mit dem Titel „Fortschritt durch Datennutzung – Strategie für mehr und bessere  
203 Daten für neue, effektive und zukunftsweisende Datennutzung“ knüpft an die zuvor  
204 bestehende Nationale Datenstrategie an und entwickelt diese weiter. Die GFMK setzt sich für  
205 das Leitbild der Geschlechtergerechtigkeit innerhalb der Strategie ein, da der Zugang zu und  
206 die Nutzung von Daten auch eine Gerechtigkeits- und Machtfrage ist.

## 207 **II. Soziale Teilhabe im digitalen Raum und Maßnahmen gegen Hatespeech sowie andere** 208 **Formen digitaler Gewalt**

209 Das Internet ist zu einem wirkungsmächtigen Diskursraum geworden, in dem sich die  
210 Unterrepräsentanz von Frauen jedoch fortsetzt. Die politische, soziale, kulturelle und

211 wirtschaftliche Teilhabe von Frauen im digitalen Raum ist unter anderem durch Hatespeech  
212 und den damit einhergehenden Silencing-Effekt gefährdet.

213 Geschlechtsspezifischer und antifeministischer Hass trifft in besonderem Maße politisch aktive  
214 Frauen, die am öffentlichen Diskurs teilnehmen und sich feministisch äußern, beispielsweise  
215 Politikerinnen oder Vertreterinnen der Zivilgesellschaft. Treten weitere soziale Kategorien wie  
216 Alter, Behinderung, ethnische Herkunft, Geschlechtsidentität oder sexuelle Orientierung hinzu,  
217 kann das gleichzeitige Zusammenwirken mehrerer Diskriminierungsformen die  
218 Bedrohungslage durch Hatespeech deutlich verstärken. Zudem sind Frauen ungleich häufiger  
219 anderen Formen digitaler geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt. Für Betroffene kann  
220 dies gesundheitsschädigend und traumatisierend sein.

221 Die GFMK verfolgt das Thema kontinuierlich seit einem Jahrzehnt und richtete 2021 eine AG  
222 Digitalisierung ein. Bereits 2014 hat die 24. GFMK darauf hingewiesen, dass Frauen und  
223 Mädchen in besonderer Weise von digitaler Gewalt betroffen sind und sich Cybergewalt oft als  
224 Fortsetzung von Gewalt im realen Raum mit digitalen Mitteln darstellt (2014/TOP 5.1 –  
225 Bekämpfung von Cybergewalt gegen Frauen und Mädchen). Durch die zunehmende  
226 Verlagerung der Lebenswelt ins Internet müssen auch Gewaltschutzmaßnahmen stärker den  
227 digitalen Raum in den Fokus nehmen. Die 30. GFMK hat 2020 die Notwendigkeit der  
228 Bekämpfung von Hatespeech zur Umsetzung der Istanbul-Konvention hervorgehoben  
229 (2020/TOP 4.4 – Repräsentative empirische Studie zu digitaler Gewalt gegen Frauen). Frauen,  
230 die trotz massiver Anfeindungen weiterhin sichtbar bleiben, müssen unterstützt und geschützt  
231 werden. Täter müssen konsequent strafrechtlich verfolgt werden.

232 Die Europäische Union hat mit dem Digital Services Act (DSA) eine Verordnung geschaffen,  
233 die die Chance bietet, Hatespeech und bildbasierte digitale Gewalt gegen Frauen wirksamer  
234 als bisher einzudämmen. Durch den DSA wird unter anderem die Verantwortung von Online-  
235 Plattformen bei der Verbreitung von illegalen Inhalten in der gesamten Europäischen Union  
236 stärker reguliert. Plattformen müssen ihren Nutzerinnen und Nutzern unter anderem  
237 niedrigschwellige Melde- und Abhilfeverfahren bei rechtswidrigen Inhalten bereitstellen und  
238 unterliegen erweiterten Sorgfalts- sowie Transparenzpflichten. Zudem sieht der DSA den  
239 Aufbau einer zentralen Beschwerdestelle in jedem EU-Mitgliedstaat vor. Verstöße gegen die  
240 Bestimmungen des DSA können mit Geldbußen von bis zu sechs Prozent des weltweiten  
241 Vorjahresumsatzes geahndet werden.

242 Die Bundesregierung wird gebeten, eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit zum DSA zu  
243 betreiben. Die neuen europäischen Verbraucherschutzrechte werden im Kampf gegen digitale  
244 Gewalt nur greifen, wenn Betroffene ihre Rechte kennen und auch tatsächlich ausüben.  
245 Frauen und Mädchen sollen gezielt berücksichtigt, angesprochen und unter anderem in den  
246 Sozialen Medien zu einer Ausübung ihrer erweiterten Rechte ermutigt werden. Dabei soll auch

247 auf konkrete Beratungsangebote und Unterstützungsmöglichkeiten der Länder (wie z.B. die  
248 Meldestelle Respect) hingewiesen werden.

249 In der deutschen Rechtspraxis sollen Hürden für die strafrechtliche Verfolgung der Täter und  
250 für die Durchsetzung von individuellen Beseitigungs-, Unterlassungs- oder  
251 Schadensersatzansprüchen von Betroffenen identifiziert und gezielt abgebaut werden.  
252 Schutzlücken müssen geschlossen und die Rechtsdurchsetzung erleichtert werden. Im April  
253 2023 hat das BMJ Eckpunkte für ein Gesetz gegen digitale Gewalt vorgelegt. Ergänzend zu  
254 den neuen Regelungen des DSA soll das Gesetz die private Rechtsdurchsetzung Betroffener  
255 stärken.

256 Die effektive Durchsetzung der neuen Regeln des DSA hängt ferner entscheidend von der  
257 Etablierung übersichtlicher und effizienter Strukturen für die Beaufsichtigung der Online-  
258 Plattformen ab. Rechtliche und strukturelle Anpassungen auf nationaler Ebene sind so  
259 vorzunehmen, dass das neue EU-Recht 2024 unmittelbare Wirkung entfalten kann. Nur wenn  
260 Betroffene die Erfahrung machen, dass sie sich gegen Hatespeech effektiv zur Wehr setzen  
261 können, wird der DSA dem Silencing-Effekt entgegenwirken können. Die gezielte  
262 Eindämmung von Hatespeech sowie anderen Formen digitaler Gewalt ist ein zentrales  
263 Instrument, um die politische, soziale, kulturelle und wirtschaftliche Teilhabe von Frauen im  
264 Netz zu erhöhen und zu einer geschlechtergerechten Digitalpolitik beizutragen.



## **34. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

**Hauptkonferenz am 13. und 14. Juni 2024  
Ludwigsburg, Baden-Württemberg**

*Stand: 13.06.2024*

### **TOP 5.1                    Antifeminismus identifizieren, erfassen und gemeinsam wirksame Gegenstrategien beschließen**

#### **Antragstellendes Land:**

Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt

#### **Mitantragstellung:**

Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen

#### **Votum: Mehrheitlich**

#### **Beschluss:**

- 1 Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,
- 2 -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) identifiziert das Erstarken von
- 3 Antifeminismus als besondere Bedrohung für die Gleichstellung der Geschlechter und die
- 4 Demokratie in Deutschland.
  
- 5 Vor diesem Hintergrund bittet die GFMK:
  - 6 1. den Bund, in der neuen Förderperiode „Demokratie leben!“ ab 2025 das
  - 7 Verbundprojekt „Antifeminismus begegnen“ mit den Teilprojekten „Meldestelle
  - 8 Antifeminismus“ und „Antifeminismus-begegnen – Mediathek, Fachveranstaltungen
  - 9 und Beratungen, Informationen und Netzwerkarbeit“ zu berücksichtigen und
  - 10 auszubauen;
  - 11 2. den Bund, eine alters- und zielgruppenspezifische Social-Media-Kampagne mit
  - 12 einflussreichen Influencer\*innen zu initiieren und sich gegen Antifeminismus im Netz
  - 13 zu positionieren;
  - 14 3. die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) und die
  - 15 Justizministerkonferenz (JuMiKo), die Verwaltungen, Sicherheitsbehörden und die
  - 16 Justiz bedarfsgerecht zu schulen und zu sensibilisieren;

- 17 4. die IMK, zu prüfen, welche zielgerichteten Maßnahmen ergriffen werden können, um  
18 die Akteur\*innen in den Verfassungsschutzämtern gezielt für Antifeminismus zu  
19 sensibilisieren und dieses Phänomen somit in die Bewertung über Bestrebungen, die  
20 gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, mit einzubeziehen  
21 und darüber in den Jahresberichten zu informieren;
- 22 5. den Bund, die Kultusministerkonferenz (KMK) und Jugend- und  
23 Familienministerkonferenz (JFMK), geschlechterreflektierte Kinder- und Jugendarbeit  
24 und Bildung, insbesondere gleichstellungsorientierte Jungen- und Männerarbeit,  
25 Bildung zu sexueller und geschlechtlicher Vielfalt, sexuelle Bildung, sowie auf  
26 Geschlechtergleichstellung orientierte Demokratiebildung verstärkt zu fördern und  
27 konsequent auszubauen.
- 28 6. In einem von den antragstellenden Ländern initiierten ressortübergreifenden Bund-  
29 Länder-Austausch zum Thema sollen die Länder vertieft diskutieren,  
30 a) inwieweit zivilgesellschaftliche Beratungs- und Monitoringsysteme im Bereich  
31 Antifeminismus in den einzelnen Bundesländern ausgebaut, gestärkt und vernetzt  
32 werden können;  
33 b) welche weiteren Handlungsschritte insbesondere im Bereich digitale Medien  
34 erforderlich sind und  
35 c) wie bestehende länderspezifische Studien um Einstellungsabfragen zu  
36 Antifeminismus und Frauenfeindlichkeit ergänzt werden können.

### 37 **Begründung:**

#### 38 **Wachsender Antifeminismus in Deutschland**

39 Antifeminismus ist eine Weltanschauung und eine politische Strategie, feministische Anliegen  
40 und Positionen gezielt, organisiert und pauschal zu bekämpfen und zurückzuweisen,<sup>1</sup> sowie  
41 Rechte von Frauen abzubauen. Die traditionelle Geschlechterordnung wird als unumstößlich  
42 und notwendig erachtet, dabei wird u. a. sowohl biologistisch als auch religiös-  
43 fundamentalistisch argumentiert. Hiermit geht oft eine Ablehnung von Menschenrechten und  
44 Pluralismus einher, was Antifeminismus zu einer grundlegenden Gefahr für unsere Demokratie  
45 macht.

46 Antifeminismus ist nicht als legitime Gegenmeinung zum Feminismus zu verstehen, sondern  
47 wird stets gefüttert von Sexismus und Misogynie (d. h. grundsätzliche Abwertung von Frauen

---

<sup>1</sup> Lang, J., & Peters, U. (2018). Antifeminismus in Deutschland. Einführung und Einordnung des Phänomens. In: J. Lang & U. Peters (Hrsg.), Antifeminismus in Bewegung. Aktuelle Debatten um Geschlecht und sexuelle Vielfalt (S. 13-36). Marta Press, zitiert nach: Gunda Werner Institut, online: <https://www.gwi-boell.de/de/antifeminismus> (13.03.2024)

48 als minderwertig, Geringschätzung; Frauenfeindlichkeit) und nutzt Taktiken wie das  
49 „Silencing“, also ein „Zum-Schweigen-Bringen“, etwa durch Shitstorms und Bedrohungen, um  
50 gleichstellungs- und queerpolitische Akteur\*innen aus Diskussionen oder gar politischen  
51 Ämtern und Funktionen zu verdrängen.<sup>2</sup> Die demokratische Teilhabe von Frauen sowie  
52 zivilgesellschaftliche und politische Diskurs- und Handlungsräume werden somit  
53 eingeschränkt.<sup>3</sup>

54 Die GFMK nimmt mit Sorge wahr, dass sich antifeministische Positionen in Deutschland  
55 insbesondere in der Mitte der Gesellschaft immer mehr verbreiten.<sup>4</sup> So belegt die aktuelle  
56 Leipziger Autoritarismusstudie<sup>5</sup>, dass über 25 Prozent der Deutschen ein geschlossenes  
57 antifeministisches Weltbild und ein geschlossenes sexistisches Weltbild besitzen.<sup>6</sup> Wie auch  
58 bei Homo- und Transfeindlichkeit lässt sich ein Anstieg gegenüber den Vorjahren feststellen.<sup>7</sup>  
59 Inhaltlich sind die Schnittmengen zwischen Homo- und Transfeindlichkeit und Antifeminismus  
60 offenkundig, denn auch die Abwertung von Menschen, die nicht der cis- oder heteronormativen  
61 Konstruktion von Geschlecht entsprechen<sup>8</sup>, entspringt einem traditionalistischen  
62 Menschenbild, das die Selbstbestimmung von queeren Menschen ebenso ablehnt wie die von  
63 Frauen.<sup>9</sup>

64 Das kürzlich veröffentlichte Lagebild Antifeminismus offenbart die Bandbreite  
65 antifeministischer Handlungen: Bedrohungen und Beleidigungen, antifeministische  
66 Mobilisierung bis hin zu Sachbeschädigung und Gewalt. Diese wenden sich dann in Wort und  
67 Tat gegen Frauen und LSBTIQ\* oder Einrichtungen und Organisationen, die sich für

---

<sup>2</sup> Vgl. BMFSFJ (2021): Dritter Gleichstellungsbericht Digitalisierung geschlechtergerecht gestalten, S. 199

<sup>3</sup> Die 33. GFMK hat in ihren Beschlüssen 2023/TOP 4.1 „Gleichberechtigte politische Teilhabe von Frauen realisieren“ und 2023/TOP 4.2 „Stärkung der Partizipation von Frauen in der Kommunalpolitik“ verdeutlicht, dass es für die Steigerung der Teilhabe von Frauen in der Politik mehr Anstrengungen auf allen politischen Ebenen bedarf.

<sup>4</sup> Vgl. Schutzbach, Franziska (2018): Gerechtigkeit zum Nulltarif? Worum es bei Anti-Feminismus und Gender-Kritik geht, online verfügbar unter <https://www.gwi-boell.de/de/2018/02/16/gerechtigkeit-zum-nulltarif-worum-es-bei-anti-feminismus-und-gender-kritik-geht> (12.12.2023)

<sup>5</sup> Kalkstein, F.; Pickel, G.; Niendorf, J.; Höcker, Ch.; Decker, O. (2022): Antifeminismus und Geschlechterdemokratie. In: Decker, Oliver et al. (2022): Autoritäre Dynamiken in unsicheren Zeiten. Neue Herausforderungen – alte Reaktionen? Leipziger Autoritarismus Studie 2022, S. 253, online verfügbar unter [https://www.boell.de/sites/default/files/2022-11/decker-kiess-heller-braehler-2022-leipziger-autoritarismus-studie-autoritaere-dynamiken-in-unsicheren-zeiten\\_0.pdf](https://www.boell.de/sites/default/files/2022-11/decker-kiess-heller-braehler-2022-leipziger-autoritarismus-studie-autoritaere-dynamiken-in-unsicheren-zeiten_0.pdf)

<sup>6</sup> Ebd.; vgl. hierzu auch die Mitte-Studie der Friedrich-Ebert-Stiftung; Zick, A. et al. (Hrsg.): Die distanzierte Mitte - Rechtsextreme und demokratiegefährdende Einstellungen in Deutschland 2022/23, Bonn 2023.

<sup>7</sup> Friedrich-Ebert-Stiftung; Zick, A. et al. (Hrsg.): Die distanzierte Mitte - Rechtsextreme und demokratiegefährdende Einstellungen in Deutschland 2022/23, Bonn 2023

<sup>8</sup> Vgl. Schutzbach, Franziska (2018): Gerechtigkeit zum Nulltarif? Worum es bei Anti-Feminismus und Gender-Kritik geht, online verfügbar unter <https://www.gwi-boell.de/de/2018/02/16/gerechtigkeit-zum-nulltarif-worum-es-bei-anti-feminismus-und-gender-kritik-geht> (12.12.2023)

<sup>9</sup> Meist wird hier emotionalisierend mit einer angeblichen Gefährdung des Kindeswohls argumentiert, die einhergehe mit einer zu offenen Auslebung von normabweichender Sexualität.

68 Gleichstellung, gegen Sexismus oder für die Stärkung geschlechtlicher, körperlicher und  
69 sexueller Selbstbestimmung einsetzen. Antifeminismus findet sich in allen gesellschaftlichen  
70 Bereichen: Er richtet er sich on- und offline gegen Frauenberatungsstellen, Aktive in der  
71 Gleichstellungsarbeit und Wissenschaft, und spielt sich im Journalismus, im beruflichen  
72 Umfeld oder in der Schule ab.<sup>10</sup>

73 Die Zunahme von gruppenbezogenen menschenfeindlichen Einstellungen hat zwei  
74 Dimensionen: Durch die teils subtile Verbreitung, insb. über die Sozialen Medien (s. u.), und  
75 einen Rechtsruck in Teilen der Gesellschaft dringen antifeministische Einstellungen in die  
76 *gesellschaftliche Mitte* vor. Hier wird in gemäßigter Variante immer häufiger suggeriert, die  
77 Gleichstellung von Mann und Frau sei längst erreicht: Frauen wollten gar keine Karriere  
78 machen, sondern sich lieber um die Familie kümmern. Dies ist nicht nur ein Backlash  
79 feministischer und gleichstellungspolitischer Errungenschaften. Es verhindert auch den  
80 gesellschaftlichen Konsens zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichstellung gemäß  
81 Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz (GG).

82 Eine zweite besorgniserregende Dimension ist die zunehmende Gewaltbereitschaft an den  
83 *radikalen Rändern der Gesellschaft*. Antifeministische Einstellungen haben ein großes  
84 Mobilisierungspotential und der starke Zusammenhang zu verschiedenen Extremismusformen  
85 ist zwar statistisch belegt<sup>11</sup>, aber die Wechselwirkung ist noch unzureichend erforscht.  
86 Antifeminismus ist immanenter Bestandteil extremistischer Strömungen, denen ein  
87 ultrakonservatives Weltbild zugrunde liegt, wie etwa dem Islamismus, in fundamentalistisch-  
88 christlichen Gruppierungen und besonders in sämtlichen Spielarten des Rechtsextremismus.

89 Insbesondere die ideologische Nähe zur extremen Rechten ist besorgniserregend, lassen sich  
90 doch Attentate wie in Halle, Utøya und Christchurch auf rechtsextreme Ideologien und  
91 antifeministische Einstellungen zurückführen<sup>12</sup>, die häufig gemeinsam sowie ineinander  
92 verschränkt auftreten.

---

<sup>10</sup> Amadeu-Antonio-Stiftung, Lagebild Antifeminismus, online: [372 antifeministische Vorfälle über Meldestelle Antifeminismus registriert - Lagebild Antifeminismus veröffentlicht - Amadeu Antonio Stiftung \(amadeu-antonio-stiftung.de\)](https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/372-antifeministische-vorfälle-über-meldestelle-antifeminismus-registriert-lagebild-antifeminismus-veröffentlicht-amadeu-antonio-stiftung) (13.03.2024)

<sup>11</sup> Vgl. Kalkstein et. al (2022), S. 257

<sup>12</sup> Violence Prevention Network and Centre for Feminist Foreign Policy (2021): How anti-feminist and anti-gender ideologies contribute to violent xtremism – and what we can do about it. Centre for Feminist Foreign Policy. Berlin, online verfügbar: <https://centreforffp.net/wordpress/wp-content/uploads/2023/01/CFFP2-1.pdf> (04.01.2024)

93 Das Gefahrenausmaß von Antifeminismus zeigt sich somit durch seine Anschlussfähigkeit an  
94 die gesellschaftliche Mitte<sup>13</sup> und gleichzeitig durch ein extremes Radikalisierungs- und  
95 Gewaltpotential an den Rändern der Gesellschaft.

96 Ähnlich wie bei anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie Rassismus  
97 und Antisemitismus agieren Antifeminist\*innen häufig mit gezielten Desinformationen,  
98 Verschwörungsmysmen und Fake-News. Gerade online entfaltet Antifeminismus so sein  
99 Radikalisierungs- und Rekrutierungspotential insb. für Jugendliche<sup>14</sup>, etwa über Gaming-  
100 Gruppen und Internetforen wie „4chan“ oder „Reddit“, zunehmend aber auch in „etablierten“  
101 Sozialen Medien: So genannte „Männlichkeitsinfluencer“ erreichen auf Social-Media-  
102 Plattformen wie Youtube und TikTok Millionen junger Männer (und Frauen!). Sie propagieren  
103 männliche Dominanz und weibliche Unterwürfigkeit, verharmlosen oder glorifizieren Gewalt  
104 gegen Frauen.<sup>15,16</sup>

105 Viele dieser Gruppen und Personen agieren als loses, hauptsächlich im Digitalen aktives  
106 Netzwerk, genannt „Manosphere“, und teilen dabei das Ziel der Wiederherstellung der  
107 „hegemonialen Männlichkeit“<sup>17</sup>. Dazu zählen etwa „Tradwives“ („traditionelle Ehefrauen“, die  
108 extrem veraltete Rollen- und Familienbilder propagieren) oder „Incels“ („involuntary celibates“,  
109 d. h. „unfreiwillig Zölibatäre“<sup>18</sup>), eine radikale Gruppierung, deren Anhänger hinter  
110 Gewaltanschlägen (z. B. Christchurch) stehen.<sup>19</sup> Weitere Akteure sind „Männerrechtler“, die  
111 die Ansicht vertreten, dass Männer in ihren Rechten heutzutage mehr eingeschränkt seien als  
112 Frauen. Analog hierzu lassen sich auch in einigen Interessenverbänden für Männer bzw. Väter

---

<sup>13</sup> Kalkstein, F.; Pickel, G.; Niendorf, J.; Höcker, Ch.; Decker, O. (2022): Antifeminismus und Geschlechterdemokratie. In: Decker, Oliver et al. (2022): Autoritäre Dynamiken unsicheren Zeiten. Neue Herausforderungen – alte Reaktionen? Leipziger Autoritarismus Studie 2022, S. 253, online verfügbar unter [https://www.boell.de/sites/default/files/2022-11/decker-kiess-heller-braehler-2022-leipziger-autoritarismus-studie-autoritaere-dynamiken-in-unsicheren-zeiten\\_0.pdf](https://www.boell.de/sites/default/files/2022-11/decker-kiess-heller-braehler-2022-leipziger-autoritarismus-studie-autoritaere-dynamiken-in-unsicheren-zeiten_0.pdf) (12.12.2023)

<sup>13</sup> Vgl. ebd., S. 264

<sup>14</sup> Vgl. Präsentation „Antifeminismus auf TikTok - pädagogische Strategien dagegen“ von medialepfade.org - Verein für Medienbildung e.V auf Netzwerktagung Antifeminismus am 29./30.09.2023, online verfügbar: <https://antifeminismus-begegnen.de/de/media/datei/netzwerktagung-antifeminismus-2023-doku-medialepfadeorg> (03.01.2024)

<sup>15</sup> Vgl. ARD Radio-Feature „Der autoritäre Mann - Doku über Frauenhass im Netz“, online verfügbar <https://www.ardaudiothek.de/episode/ard-radiofeature/der-autoritaere-mann-doku-ueber-frauenhass-im-netz/ard/12947491/> (13.03.2024)

<sup>16</sup> Prominentestes Beispiel ist Andrew Tate, der zusammen mit seinem Bruder 2022 wegen Menschenhandel und Vergewaltigung festgenommen wurde, und dies öffentlich propagiert hatte.

<sup>17</sup> Vgl. Lohaus, Stefanie (2023): Stärker als Wut. Wie wir feministisch wurden und warum es nicht reicht. Suhrkamp, S. 237

<sup>18</sup> Es handelt sich hierbei um Männer ohne Partnerinnen, die Frauen für ihre Einsamkeit und ihr persönliches Unglück verantwortlich machen, was sich in einem tiefen Hass gegen Frauen und ihre Emanzipation niederschlägt.

<sup>19</sup> Vgl. auch Bosman, J.; Taylor, K.; Arango, T.: A Common Trait Among Mass Killers: Hatred Towards Women. New York Times vom 10.08.2019 (13.01.2024)

113 immer wieder antifeministische Tendenzen auffinden, die so wiederum Einzug in  
114 gesellschaftliche Diskurse finden.<sup>20</sup>

### 115 **Handlungserfordernisse**

116 Gerade aufgrund der hohen Anschlussfähigkeit von Antifeminismus an die Mitte der  
117 Gesellschaft und seiner Scharnierfunktion zu Formen des Extremismus ist es wichtig, das  
118 Thema als eigenständiges Phänomen und Bedrohung für die Demokratie zu erkennen. Politik,  
119 Wirtschaft, Zivilgesellschaft, Bildungseinrichtungen und besonders Verwaltung und  
120 Sicherheitsbehörden müssen sich aktiver und wirksamer für Pluralismus, Geschlechtervielfalt,  
121 Selbstbestimmung und die Durchsetzung der tatsächlichen Gleichstellung im Sinne des  
122 Grundgesetzes einsetzen. Ein breiter gesellschaftlicher Konsens für feministische Ziele,  
123 Geschlechtergerechtigkeit, vielfältige Männlichkeit und gegen Sexismus und Homo- und  
124 Transfeindlichkeit ist nötig.

125 Zu 1) Beratung und Monitoring auf Bundesebene erhalten

126 Die GFMK begrüßt, dass der Bund das Verbundprojekt „Antifeminismus begegnen –  
127 Demokratie stärken“ in der aktuellen Förderperiode „Demokratie leben!“ fördert. Gerade die  
128 Gleichstellungsbeauftragten und zivilgesellschaftlichen Akteur\*innen vor Ort in den  
129 Kommunen profitieren von der Expertise und den Beratungs-, Qualifizierungs- und  
130 Vernetzungsangeboten dieses Projekts. Das Teilprojekt „Meldestelle Antifeminismus“ ist die  
131 erste Stelle dieser Art, die Beispiele für Antifeminismus aus der Praxis sammelt und daraus  
132 Handlungsstrategien ableitet. Die GFMK erachtet es als immens wichtig, dass diese Projekte  
133 auch zukünftig Bestand haben.

134 Zu 2) Social-Media-Kampagnen

135 Für junge Frauen und Männer sind das Internet und die Sozialen Medien vorherrschende  
136 Informations- und Austauschmedien sowie Orte der Meinungsbildung und Sozialisation.  
137 Plattformen wie TikTok oder Youtube gehören zum Medienalltag junger Menschen. Dabei  
138 erzielen Influencer\*innen durch ihre Aktivitäten in sozialen Medien eine hohe Reichweite unter  
139 Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen. Eine Social-Media-Kampagne mit Influencer\*innen,  
140 die über eine gleichstellungsorientierte Grundhaltung verfügen, erreicht Jugendliche  
141 niedrigschwellig, kann Denkanstöße geben und ein Instrument sein, sich gegen  
142 Antifeminismus im Netz zu positionieren.

143 Zu 3 und 4) Akteur\*innen in Verwaltungen, Sicherheitsbehörden und in der Justiz  
144 sensibilisieren, Antifeminismus in Beobachtungen einbeziehen

---

<sup>20</sup> Siehe hierzu: <https://www.nd-aktuell.de/artikel/1101340.antifeminismus-trennungsvaeter-verband-radikalisiert-sich.html> (22.02.2024)

145 Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Berichterstattung durch den Verfassungsschutz sind  
146 hinsichtlich des Phänomens Antifeminismus dann gegeben, wenn Bestrebungen, die sich  
147 gegen die Menschenwürde (Artikel 1 GG) und das Diskriminierungsverbot (Artikel 3 GG)  
148 richten und die Geltung dieser Prinzipien durch politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete  
149 Verhaltensweisen außer Kraft setzen bzw. beseitigen wollen, als extremistisch beurteilt  
150 werden und daher auch dem gesetzlichen Beobachtungsauftrag des Verfassungsschutzes  
151 gemäß der jeweiligen Verfassungsschutzgesetze der Länder und des Bundes unterliegen.  
152 Hierbei sollten auch antifeministische Verhaltensweisen in die Bewertung über Bestrebungen,  
153 die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, flächendeckend  
154 einbezogen werden. Das Gleichstellungs- und Fördergebot sowie das Diskriminierungsverbot  
155 in Artikel 3 GG sind Grundrechte und damit Bestandteil der freiheitlichen demokratischen  
156 Grundordnung. In einigen Ländern erfolgt die Berichterstattung bereits z. B. im  
157 niedersächsischen Verfassungsschutzbericht 2022 oder im Verfassungsschutzbericht  
158 Rheinland-Pfalz 2022, in welchem die gemeinsamen Denkmuster in islamistischen und  
159 rechtsextremen Bewegungen sowie die Verbindung zwischen Frauen- und Queerfeindlichkeit  
160 benannt werden.

161 Die Sensibilisierung der Akteur\*innen in allen Verfassungsschutzämtern ist für die umfassende  
162 Bewertung und damit für die weitere politische Behandlung des Phänomens eine wesentliche  
163 Maßnahme. Auch bedarf es einer Sensibilisierung von Polizeibehörden, Verwaltungen und der  
164 Justiz, damit antifeministische Handlungen als demokratiegefährdende und  
165 menschenverachtende Aktivitäten erkannt und entsprechend behandelt werden. Hierzu muss  
166 das Personal bedarfsgerecht geschult werden und antifeministische Straftaten müssen in  
167 Statistiken und Auswertungen enthalten sein. Denn: „Wer Antifeminismus als Problem nicht  
168 wahrnimmt, lässt eine wichtige ideologische Begründung für Rechtsextremismus außen vor.“<sup>21</sup>

169 Zu 5) Geschlechterreflektierte Kinder- und Jugendarbeit ausbauen und politische  
170 Bildungsarbeit verstärken

171 Es bedarf einer konsequenten und flächendeckenden, geschlechtergerechten Bildungsarbeit.  
172 Sexismus und Queerfeindlichkeit als tragenden ideologischen Säulen von Antifeminismus<sup>22</sup>  
173 muss frühzeitig, d. h. in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Einhalt geboten werden. Die  
174 Qualifizierung von pädagogischem Personal für und die Umsetzung von emanzipatorischer

---

<sup>21</sup> Agena, Gesine; Rahner, Judith (2021): Antifeminismus, gewaltbereiter Rechtsextremismus und Geschlecht, online abrufbar unter: [Antifeminismus, gewaltbereiter Rechtsextremismus und Geschlecht | heimatkunde | Migrationspolitisches Portal der Heinrich-Böll-Stiftung \(boell.de\)](https://heimatkunde.de/migrationspolitisches-portal-der-heinrich-boell-stiftung/boell.de) (13.12.2023)

<sup>22</sup> Vgl. sog. Baum-Metapher vom Netzwerk feministische Perspektiven & Interventionen gegen die (extreme) Rechte, online: <https://fempinetzwerk.wordpress.com/2022/07/01/antifeminismus--pladoyer-fur-eine-analytische-scharfe/> (10.01.2024)

175 Mädchen-, Jungen- und Jugendarbeit im Sinne des § 9 SGB VIII sind deshalb ebenso wichtig  
176 wie eine konsequente politische Bildungsarbeit. Dies muss sowohl in der Ausbildung als auch  
177 berufsbegleitend verankert werden. In diesem Zusammenhang verweist die GFMK auf den  
178 Beschluss „Starke Mädchen werden zu starken Frauen – Mädchen\*arbeit bundesweit  
179 stärken!“ der Konferenz der Landesfrauenräte (Mai 2023)<sup>23</sup>.

180 Um Antifeminismus den ideologischen Nährboden zu entziehen, gilt es zu verdeutlichen, dass  
181 eine antifeministische, patriarchale Weltvorstellung auch Männern aufgrund der veralteten  
182 Rollenvorstellungen schadet. Geschlechterreflektierte Jungen- und Männerarbeit ist dafür ein  
183 wichtiger Ansatz und muss weiter ausgebaut und in den Regelangeboten verankert werden.  
184 Insbesondere aufgrund der starken Präsenz von Antifeminismus im Internet und den Sozialen  
185 Medien ist Medienkompetenz für alle Akteur\*innen der Kinder- und Jugendarbeit, der  
186 politischen Bildung u. a. äußerst wichtig. Sie müssen antifeministische Gruppen und  
187 Argumente frühzeitig erkennen können, um ihre Zielgruppe zum adäquaten Umgang zu  
188 befähigen und Radikalisierungspotentiale eindämmen zu können.

189 Zu 6.) Länderaustausch initiieren sowie Beratungs- und Monitoringsysteme langfristig  
190 absichern, ausbauen und vernetzen

191 In einigen Ländern und Kommunen gibt es bereits Programme, z. B. die landesgeförderte  
192 Projekt „Spotlight – Antifeminismus erkennen und begegnen“ der Wuppertaler Initiative für  
193 Demokratie und Tolerant e. V. oder die Fachstelle „mobirex - Monitoring | Bildung | Information“  
194 in Baden-Württemberg, die seit 2021 einen weiteren Themenschwerpunkt auf Antifeminismus  
195 hat.

196 In einem von den antragstellenden Ländern vorbereiteten ressortübergreifenden Bund-  
197 Länderaustausch z. B. im Rahmen einer Fachtagung sollen neben den für Frauen- und  
198 Gleichstellungspolitik zuständigen Ressorts auch die für Demokratie, Inneres, Justiz, Bildung  
199 und Jugend zuständigen Ressorts beteiligt werden. Ziel des Austausches soll die Stärkung  
200 und Vernetzung der Beratungs- und Monitoring-Programme auf Bundes- und Landesebene  
201 sein. Vorbild könnte hier beispielsweise der Bundesverband der Recherche- und  
202 Informationsstellen Antisemitismus (RIAS) e. V. sein. Dieser initiiert und unterstützt den  
203 Aufbau regionaler Melde- und Unterstützungsnetzwerke und bildet junge zivilgesellschaftliche  
204 Projekte fort, deren Hauptzweck die zivilgesellschaftliche Erfassung antisemitischer Vorfälle in  
205 Deutschland ist.<sup>24</sup>

---

<sup>23</sup> Vgl. Beschluss online: [https://klfr-deutschland.jimdofree.com/app/download/11944217291/KLFR+2023\\_Beschlussmappe.pdf?t=1688023764](https://klfr-deutschland.jimdofree.com/app/download/11944217291/KLFR+2023_Beschlussmappe.pdf?t=1688023764) (10.01.2024)

<sup>24</sup> Vgl. Webseite: <https://www.report-antisemitism.de/bundesverband-rias/> (13.12.2023)



206 Auch sollen konkrete Möglichkeiten besprochen werden, wie die Akteur\*innen, die sich gegen  
207 antifeministische Aktivitäten und für eine geschlechtervielfältige, gleichberechtigte  
208 Gesellschaft einsetzen, gestärkt werden können. Wie oben ausgeführt, darf den  
209 antifeministischen Akteur\*innen nicht die Meinungshoheit im (digitalen Raum) überlassen  
210 werden.

211 Im Länderaustausch soll zudem beraten werden, wie in landesspezifischen Untersuchungen  
212 Fragen über Einstellungen zu Antifeminismus, Sexismus, Frauen- und Queerfeindlichkeit  
213 aufgenommen werden können.<sup>25</sup>

---

<sup>25</sup> So werden beispielsweise in Thüringen seit 2021 und Brandenburg seit 2020 in den eigenen Monitor-Untersuchungen Einstellungsmuster gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit abgefragt. In der Thüringer Erhebung 2022 wurde dazu die Aussage „Durch den Feminismus werden in unserer Gesellschaft die Männer systematisch benachteiligt“ in die Befragung aufgenommen. Dieser Aussage stimmten 13 Prozent der Befragten zu. Die Wissenschaftler\*innen verglichen das Item Antifeminismus mit Einflussfaktoren wie Alter, Wohnort und Geschlecht. (vgl. Thüringen Monitor 2022 online unter: [https://thueringen.de/fileadmin/user\\_upload/TSK/TM2022\\_lang\\_bf.pdf](https://thueringen.de/fileadmin/user_upload/TSK/TM2022_lang_bf.pdf)) Der Aussage „Frauen sollen sich wieder mehr auf die Rolle der Ehefrau und Mutter besinnen“ stimmten 2022 in Brandenburg 12 Prozent zu. (Vgl. Brandenburg Monitor 2022 online unter: <https://www.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.746657.de> (12.03.2024))

## **34. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

**Hauptkonferenz am 13. und 14. Juni 2024  
Ludwigsburg, Baden-Württemberg**

*Stand: 13.06.2024*

### **TOP 5.2 Für Olympia: Spitzensportreform für eine faire Verteilung der Ressourcen an Frauen nutzen**

#### **Antragstellendes Land:**

Hamburg

#### **Mitantragstellung:**

Brandenburg, Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-  
Anhalt, Thüringen

#### **Votum: Mehrheitlich ohne Gegenstimmen**

#### **Beschluss:**

- 1 1. Die GFMK fordert die Bundesregierung auf, bei der Spitzensportreform  
2 gleichstellungspolitische Ziele umfassend in den Fokus zu nehmen und dabei unter  
3 anderem die im Folgenden genannten Maßnahmen zu berücksichtigen und einzubeziehen  
4 sowie hinsichtlich deren Umsetzung im Rahmen der Möglichkeiten auf die operativ  
5 zuständigen Organisationen zu wirken:
  - 6 • Zur Gewährleistung der geschlechtergerechten Finanzierung von Athlet\*innen ist die  
7 Mittelvergabe transparent und nach entsprechenden Kriterien zu gestalten.
  - 8 • Trainings- und Wettkampfstätten und -zeiten sind für alle Geschlechter  
9 gleichermaßen zugänglich bzw. verfügbar und den Bedürfnissen von Sportlerinnen  
10 entsprechend zu gestalten.
  - 11 • Um die Sichtbarkeit des Frauensports zu erhöhen – und damit auch die  
12 Vermarktungschancen zu verbessern –, sollte die mediale Darstellung von  
13 Sportlerinnen gefördert werden.
  - 14 • Zur Förderung von Trainerinnen und Frauen in Führungspositionen im Spitzen- und  
15 Leistungssport sollten Programme für mehr Geschlechtergerechtigkeit etabliert  
16 werden.

- 17           • Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die es Sport treibenden Frauen auf Leistungs- und  
18           Spitzenniveau ermöglichen, ihre Karriere und Familienleben besser zu vereinbaren,  
19           wie z. B. flexible Trainingszeiten und Kinderbetreuungsmöglichkeiten.
- 20 2. Die Bundesregierung wird ferner aufgefordert, bei der Schaffung der rechtlichen  
21           Rahmenbedingungen die Gleichstellung der Geschlechter zu berücksichtigen und  
22           entsprechend gesetzlich eine gleichermaßen fördernde Verteilung der Mittel vorzunehmen  
23           sowie bei der Ausgestaltung der vorgesehenen Sportagentur im Rahmen des  
24           Sportfördergesetzes Kriterien der Geschlechtergerechtigkeit vorzusehen.
- 25 3. Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) sowie die am Leistungs- und Spitzensport  
26           beteiligten Vereine und Verbände werden gebeten, das Ziel einer geschlechtergerechten  
27           Reform des Leistungs- und Spitzensportes konsequent zu unterstützen und im Rahmen  
28           ihrer Zuständigkeiten den damit verbundenen Wandel in Struktur und Kultur aktiv zu  
29           befördern.
- 30 4. Die Sportministerkonferenz wird gebeten, das Anliegen einer geschlechtergerechten  
31           Reform der Spitzensportförderung zu unterstützen und ihrerseits die Bundesregierung und  
32           die Spitzenverbände bei diesem Vorhaben zu begleiten und aktiv zu unterstützen.

33 **Begründung:**

34 I.

35 Die avisierte Reform des Spitzen- und Leistungssports in Deutschland soll den deutschen  
36 Sport zukunftsfest machen und die staatliche Förderung effizienter und transparenter  
37 gestalten. Dabei ist es von grundlegender Bedeutung, dass die Gleichstellung der  
38 Geschlechter im Sport berücksichtigt wird. Denn auch der Sport ist immer noch von  
39 Geschlechterklischees und Ungleichheiten geprägt, die die Chancen und die Sichtbarkeit von  
40 Sportlerinnen einschränken.

41 Bei den Olympischen Sommerspielen 2024 in Paris werden die Athlet\*innen in diesem  
42 Sommer erneut im Fokus des politischen und medialen Interesses stehen. Im Jahr 1900  
43 nahmen erstmals Frauen an den Spielen teil. Bei den Olympischen Winterspielen 2022 lag der  
44 Anteil von Frauen bei 45%. Bei den Paralympischen Winterspielen 2022 lag der Anteil von  
45 Frauen bei lediglich etwa 24%. Bei den Sommerspielen 2024 sollen sich – erstmals in der  
46 Olympischen Geschichte – die 10.500 teilnehmenden Athlet\*innen zu gleichen Teilen aus  
47 Frauen und Männern zusammensetzen.<sup>1</sup> Dies ist ein historischer Schritt und ein wichtiges  
48 Signal für die Reform der Spitzensportförderung in Deutschland: Idealerweise erzeugt dieses  
49 sportliche Großereignis mit seiner historischen Dimension ein Momentum, das die

---

<sup>1</sup> Vgl. <https://olympics.com/de/news/paris-2024-erste-spiele-mit-geschlechterparitaet> (letzter Zugriff: 6.3.2024).

50 Ausgestaltung der aktuellen Reform des Spitzen- und Leistungssports hin zu einer  
51 tatsächlichen geschlechtergerechten Teilhabe nachhaltig unterstützt.

52 Die in der aktuellen Konzeption zur Reform der Spitzensportförderung in Deutschland von  
53 Bundesinnenministerium (BMI) und Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB)  
54 vorgesehenen Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen bleiben indes  
55 gleichstellungspolitisch deutlich hinter den Bedarfen und Erwartungen zurück.<sup>2</sup> Deswegen darf  
56 die Entscheidung des Olympischen Komitees, die Sommerspiele 2024 mit paritätischer  
57 Beteiligung auszurichten, nicht darüber hinwegtäuschen, dass Frauen im Spitzen- und  
58 Leistungssport in Deutschland weiterhin strukturell und faktisch benachteiligt sind. Dies gilt  
59 auch und insbesondere hinsichtlich der geschlechtergerechten Verfügbarkeit der  
60 Förderstrukturen- und mittel.<sup>3</sup> Die Studie „Spitzensportlerinnen im Schatten der Männer“  
61 identifiziert bei der Geschlechtergleichstellung im Leistungssport weiterhin „erheblichen  
62 Nachholbedarf“.<sup>4</sup> Neben Themen wie geschlechtsspezifisches Training und Mutterschaft  
63 während der aktiven Karriere werden auch die Unterrepräsentanz von Frauen in der  
64 Funktionsebene und bei den Trainer\*innen sowie die geringere mediale Präsenz von Frauen  
65 als Ursache adressiert. Jede dritte Teilnehmerin der Studie (36%) gab an, im Sport-Kontext  
66 Sexismus erfahren zu haben.<sup>5</sup> Um sexualisierter Gewalt im Spitzen- und Leistungssport  
67 vorzubeugen, ist die die im Rahmen der Reform vorgesehene Einrichtung eines Zentrums für  
68 Safe Sport, das einen konsequenten Schutz vor sexualisierter Gewalt sowie anderen Formen  
69 der psychischen und physischen Gewalt gewährleisten soll, zwar von zentraler Bedeutung.  
70 Gleichwohl ist es bei weitem nicht ausreichend, um den diversen Handlungsbedarfen für eine  
71 geschlechtergerechte Neuausrichtung zu entsprechen. Vor diesem Hintergrund bekräftigt die  
72 GFMK den Beschluss ‚Equal Play, Equal Pay: Gleichstellung im Sport vorantreiben‘ der 33.  
73 GFMK. Besonderes Potenzial bietet in der aktuellen Entwicklung die Schaffung eines  
74 Sportfördergesetzes, mit dem verlässliche Rahmenbedingungen für den Spitzen- und  
75 Leistungssport geschaffen werden können – und dies auch und insbesondere hinsichtlich der  
76 Chancengleichheit von Frauen und Männern.

---

<sup>2</sup> Vgl. Feinkonzept zur Nachsteuerung und Optimierung der Förderung des Leistungs- und Spitzensports in Deutschland (September 2023); Quelle: [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2023/langkonzept-sportfoerderung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2023/langkonzept-sportfoerderung.pdf?__blob=publicationFile&v=4) (letzter Zugriff: 6.3.2024).

<sup>3</sup> Vgl. Deutscher Bundestag, Sportausschuss (Drs. 20(5)269): Teamsport Deutschland: Positionspapier Frauen - Teamsport in Deutschland; Quelle: <https://www.bundestag.de/resource/blob/993058/608699a/e8fef577c9c20c735796e6098/240313-Positionspapier-Teamsport-Deutschland.pdf> (letzter Zugriff: 6.3.2024)

<sup>4</sup> Vgl. Südwestdeutscher Rundfunk: Umgang von Medien und Gesellschaft mit Sportlerinnen; Quelle: <https://www.swr.de/sport/frauen-im-sport/swr-umfrageergebnisse-spitzensportlerinnen-im-schatten-der-maenner-100.html> (letzter Zugriff: 6.3.2024).

<sup>5</sup> Ebda.

77 II.

78 Im Kontext der aktuellen Reform des Spitzen- und Leistungssports bedeutet eine  
79 geschlechtergerechte Gestaltung insbesondere, dass Frauen und Männer gleichermaßen von  
80 der Förderinfrastruktur im deutschen Spitzen- und Leistungssport profitieren und dass dafür  
81 eine verbindliche, rechtssichere Basis geschaffen wird. Aus Sicht der GFMK sind folglich in  
82 der weiteren Ausgestaltung der Spitzensportreform insbesondere folgende Maßnahmen zu  
83 berücksichtigen und umzusetzen:

84 1. Geschlechtergerechte Verteilung von Bundesfördermitteln: Um eine  
85 geschlechtergerechte Finanzierung der Athlet\*innen zu gewährleisten ist die  
86 Mittelvergabe transparent und nach entsprechenden Kriterien zu gestalten – dies gilt  
87 auch und insbesondere im Bereich von Zuwendungen und den dafür zu Grunde  
88 liegenden Rahmenbedingungen, wie z.B. Richtlinien. Aus Sicht der GFMK sind dabei  
89 folgende Punkte von zentraler Bedeutung:

- 90 a. Für die geplante Sportagentur, die die operative Steuerung und Kontrolle der  
91 Spitzensportförderung übernehmen soll, ist eine paritätische Besetzung von  
92 Frauen und Männern in den Gremien und Führungspositionen anzustreben.  
93 Damit soll eine geschlechtergerechte Perspektive in die  
94 Entscheidungsprozesse eingebracht werden. Zudem sollte die Sportagentur  
95 einen Gleichstellungsbeauftragten oder eine Gleichstellungsbeauftragte  
96 ernennen, der oder die für die Umsetzung und Überwachung der zu  
97 formulierenden Gleichstellungsziele zuständig ist.
- 98 b. Das Zentrum für Safe Sport, das den Schutz vor sexualisierter und anderer  
99 Gewalt im Sport gewährleisten soll, sollte eine angemessene Finanzierung und  
100 personelle Ausstattung erhalten, um präventive und intervenierende  
101 Maßnahmen ergreifen zu können. Das Zentrum für Safe Sport sollte eine  
102 Anlaufstelle für von Gewalt Betroffene aller Geschlechter im Spitzen- und  
103 Leistungssport sein und ihnen Beratung, Unterstützung und Schutz bieten.
- 104 c. Die geschlechtergerechte Verteilung vorhandener Mittel im Bereich des  
105 Spitzen- und Leistungssports muss bereits auf der Vereins- und  
106 Verbandsebene erfolgen. Bei Nichteinhaltung sind entsprechende Kürzungen  
107 vorzusehen. Zur geschlechtergerechten Aufteilung der Mittel muss ebenfalls  
108 die gleiche Prämierung und Bezahlung der Leistungen von Athletinnen und  
109 Athleten gehören.
- 110 d. Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen sind derart  
111 auszugestalten, dass eine gleichermaßen fördernde Verteilung der Mittel  
112 gewährleistet wird.

- 113 2. Infrastruktur und Zugang: Es muss sichergestellt werden, dass Trainings- und  
114 Wettkampfstätten und -zeiten für alle Geschlechter gleichermaßen zugänglich bzw.  
115 verfügbar sind und den Bedürfnissen von Sportlerinnen entsprechen.
- 116 3. Mediale Repräsentation: Die mediale Darstellung von Sportlerinnen sollte gefördert  
117 werden, um die Sichtbarkeit des Frauensports zu erhöhen und damit auch die  
118 Vermarktungschancen zu verbessern.
- 119 4. Förderung von Trainerinnen und Frauen in Führung: Programme zur Förderung von  
120 Trainerinnen und Frauen in Führungspositionen im Spitzen- und Leistungssport sollten  
121 etabliert werden, um mehr Geschlechtergerechtigkeit zu erreichen.
- 122 5. Vereinbarkeit von Sport und Familie: Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die es  
123 sporttreibenden Frauen auf Leistungs- und Spitzenniveau ermöglichen, ihre Karriere  
124 und Familienleben besser zu vereinbaren, wie z.B. flexible Trainingszeiten und  
125 Kinderbetreuungsmöglichkeiten. Dazu gehört ebenfalls die Anpassung der Vorgaben,  
126 wie Mütter nach der Geburt ihres Kindes wieder am Spitzen- und Leistungssport  
127 partizipieren können.

128 Die genannten Maßnahmen sind entscheidend, um eine geschlechtergerechte Förderung von  
129 Frauen im Spitzen- und Leistungssport zu gewährleisten und somit den  
130 gleichstellungspolitischen Ansprüchen an die Reform zu entsprechen. Dafür ist es von  
131 zentraler Bedeutung, dass alle Beteiligten – von Sportverbänden über Politik bis hin zu den  
132 Medien – zusammenwirken, um diese Veränderungen umzusetzen und eine  
133 geschlechtergerechte Sportlandschaft in Deutschland zu schaffen. Dabei gilt es, ebenfalls die  
134 Bedarfe von inter- oder transgeschlechtlichen Athlet\*innen mitzudenken und in der  
135 Ausgestaltung zu berücksichtigen.

**34. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen  
und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

**Hauptkonferenz am 13. und 14. Juni 2024  
Ludwigsburg, Baden-Württemberg**

*Stand: 13.06.2024*

**TOP 5.3                    Geschlechterdifferenziertes Einsamkeitsmonitoring**

**Antragstellendes Land:**

Niedersachsen

**Mitantragstellung:**

Brandenburg, Nordrhein-Westfalen

**Votum: Mehrheitlich ohne Gegenstimmen**

**Beschluss:**

- 1 Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und
- 2 -senatoren der Länder (GFMK) begrüßt ausdrücklich, dass die Bundesregierung eine
- 3 Strategie gegen Einsamkeit entwickelt und sich diesem wichtigen Thema annimmt. Einsamkeit
- 4 ist und wird für immer mehr Menschen zu einem Problem und ist somit ein wichtiges
- 5 gesellschaftliches Thema. Gleichzeitig ist anzunehmen, dass Frauen und Männer
- 6 unterschiedlich von der Thematik Einsamkeit betroffen sind. Dahingehend stellt die GFMK fest,
- 7 dass das Thema Einsamkeit derzeit noch nicht ausreichend aus einer
- 8 Gleichstellungsperspektive beleuchtet wird. Ebenso ist festzustellen, dass es bislang noch
- 9 unzureichende Daten gibt und wenige Studien vorliegen, welche das Thema der Einsamkeit
- 10 unter gleichstellungsrelevanten Gesichtspunkten untersuchen. Die GFMK begrüßt es daher,
- 11 dass im Einsamkeitsbarometer 2024 zur Langzeitwirkung von Einsamkeit in Deutschland, der
- 12 im Rahmen der oben genannten Strategie der Bundesregierung erschienen ist, auch die
- 13 Einsamkeitsbelastungen nach Geschlecht, wenn auch noch nicht ausreichend, beleuchtet
- 14 wurden. Im Atlas zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Deutschland
- 15 (Gleichstellungsatlas) kann das Thema Einsamkeit nicht geschlechterdifferenziert dargestellt
- 16 werden, weil es hierzu an entsprechenden Indikatoren fehlt, die in den Gleichstellungsatlas
- 17 aufgenommen werden können.
- 18 Die GFMK bitte daher die Bundesregierung, im Rahmen seiner Strategie gegen Einsamkeit

- 19 - im Themenkomplex „Wissen zu Einsamkeit vertiefen“ den Schwerpunkt Einsamkeit  
20 und Gleichstellung mit aufzunehmen und der Frage nachzugehen, wie Frauen und  
21 Männer von Einsamkeit betroffen sind und wo es Unterschiede gibt,  
22 - entsprechende Studien zu beauftragen, die sich mit dieser Fragestellung befassen.

23 In die wissenschaftliche Recherche ist miteinzubeziehen,

- 24 - welche weiteren Maßnahmen dringlich erforderlich zur Schaffung valider Daten sind,  
25 um basierend auf der Datenlage belastbare Indikatoren zur Erfassung des Konstrukts  
26 Einsamkeit zu entwickeln,  
27 - ob und wie eine Erweiterung der (amtlichen) Haushaltsbefragungen sinnvoll wäre und  
28 wie bestehende Verordnungen zu (amtlichen) Haushaltsbefragungen überarbeitet  
29 werden müssten, damit notwendige Daten bei den regelmäßigen Erhebungen erfasst  
30 werden können.

31 **Begründung:**

32 Viele Menschen fühlen sich einsam und haben keine Strategie des Umgangs damit. Auch gibt  
33 es kaum Hilfsangebote, da das Thema schambehaftet ist und noch zu wenig Beachtung findet.  
34 Einsamkeit kann jedoch, insbesondere wenn sie chronisch wird oder über einen längeren  
35 Zeitraum andauert, vielfältige negative Auswirkungen auf die psychische und physische  
36 Gesundheit von Menschen sowie auf die soziale Teilhabe und damit auf das gesellschaftliche  
37 Miteinander haben. Ein Zusammenhang von Care-Arbeit und erhöhter Einsamkeitsbelastung  
38 mit all den entsprechenden Aspekten (Stichwörter: Alleinerziehende, Pflegende Angehörige,  
39 (Alters-)Armut, Stigma, unbezahlte Care-Arbeit) wird mit als Ursache angesehen. Dennoch ist  
40 ein differenzierter Blick auf Einsamkeit und unterschiedliche Geschlechtsidentitäten mit der  
41 aktuellen Datenlage kaum möglich. Da vertiefende und fundierte Forschung/Berichterstattung  
42 zu dieser Thematik kaum existiert, ist die Forschungslage zu Einsamkeit und Geschlecht nicht  
43 eindeutig. Das betrifft sowohl die Lebenslagen von Betroffenen, als auch  
44 Erhebungsinstrumente. Dabei ist Einsamkeit ein wichtiges gesellschaftliches Thema und  
45 zugleich bei den Betroffenen mit einem großen Schamgefühl verbunden. Dies erschwert die  
46 individuelle Linderung von Einsamkeit sowie die gesellschaftliche Debatte zum Thema, so  
47 dass zielgerichtete, individuelle oder gruppenspezifische und auch geschlechtsdifferenzierte  
48 Maßnahmen und somit eine gesellschaftliche Sensibilisierung kaum möglich sind. Besondere  
49 vulnerable Gruppen sind nach der Studie des Kompetenzzentrum Einsamkeit Alleinlebende,  
50 Alleinerziehende, Singles, pflegende Angehörige, Menschen mit Migrationshintergrund,  
51 Menschen mit gesundheitlichen Problemen, Menschen mit eingeschränkter Mobilität,  
52 Menschen mit niedriger Bildung oder Menschen mit geringen finanziellen Möglichkeiten. Und  
53 in all diesen Gruppen sind Frauen weit häufiger anzutreffen und betroffen als Männer, denn:  
54 - Alleinerziehende sind überwiegend Frauen,



- 55 - pflegende Angehörige sind auch mehrheitlich Frauen,
- 56 - Frauen sind häufiger verwitwet als Männer und leben deshalb häufiger allein,
- 57 - Altersarmut betrifft in überwiegendem Maße Frauen, was wiederum die
- 58 Wahrscheinlichkeit für Einsamkeit erhöht, da eine soziale Teilhabe ausreichende,
- 59 finanzielle Mittel erfordert.

60 Auch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) weist auf  
61 seiner Seite darauf hin, dass Frauen mehr als doppelt so häufig von Einsamkeit im Alter  
62 betroffen sind wie Männer (15 Prozent im Vergleich zu 7,4 Prozent).

63 Seit August 2021 fördert das BMFSFJ das Projekt Kompetenznetz Einsamkeit (KNE). Im  
64 Zentrum der Arbeit des KNE steht die Identifizierung von förderlichen und hinderlichen  
65 Faktoren in der Vorbeugung und Linderung von Einsamkeit in Deutschland. Das KNE hat 2023  
66 einen Pilotbericht erstellt, welcher Bestandteil einer umfassenden Berichterstattung zu  
67 Einsamkeit und sozialer Isolation in Deutschland – dem Einsamkeitsbarometer – ist. Das  
68 Monitoring nutzt die Daten des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP) und erlaubt Aussagen  
69 zur Einsamkeitsprävalenz auch im Zeitverlauf. Im Pilotbericht wird festgestellt, dass es im  
70 Hinblick auf das Thema Einsamkeit und Geschlechtsidentität erhebliche unterschiedliche  
71 Erlebensweisen von Einsamkeit gibt. Dem Bericht ist zugleich zu entnehmen, dass im Hinblick  
72 auf das Thema Einsamkeit und Geschlechtsidentität ein erhebliches Forschungsdesiderat  
73 festzustellen ist (KNE Pilotbericht 1/2023 zum Einsamkeitsbarometer S. 10, 1. Fußnote).

74 Im Rahmen der amtlichen Haushaltebefragung Mikrozensus und hier wiederum der  
75 Unterstichprobe EU-SILC werden über das Zusatzmodul „Lebensqualität“ alle sechs Jahre  
76 Angaben zum „Wohlbefinden“ und zur „sozialen und kulturellen Teilhabe“ der Bevölkerung  
77 erhoben und auch Fragen zum Gefühl der Einsamkeit gestellt. Die letzte Erhebung fand 2022  
78 statt, die nächste wird erst 2028 durchgeführt werden. Diese Daten wurden bislang nicht  
79 dezidiert ausgewertet und veröffentlicht. Der Grund hierfür wird in der mangelnden  
80 Regionalisierung vermutet. In der Zeitverwendungserhebung (ZVE) sind zuletzt 2022 Daten  
81 zum Einsamkeitsempfinden erhoben wurden. Diese Erhebung wird nur alle 10 Jahre  
82 durchgeführt, die Teilnahme ist freiwillig. Sie hat 2022 ebenfalls keine belastbaren Daten  
83 aufgrund zu geringer Fallzahlen liefern können. Um jedoch das Einsamkeitsempfinden der  
84 Bevölkerung – auch als Zeitreihe – hinreichend erfassen und abbilden zu können, wäre zu  
85 prüfen, ob und wie eine Erweiterung der bestehenden amtlichen Haushaltebefragungen um  
86 entsprechende Fragestellungen sinnvoll und zielführend wäre. Neben amtlichen  
87 Haushaltebefragungen werden auch im Rahmen von anderen Befragungen Angaben zur  
88 Einsamkeit erhoben, wie im SOEP, welches vom DIW durchgeführt wird und in dem alle vier  
89 Jahre Fragen zur Einsamkeit gestellt werden. Jedoch gibt es in all diesen Erhebungen kaum  
90 oder wenige aussagekräftige geschlechts- und regionaldifferenziert verlässliche Daten, so  
91 dass hier ein Gender Loneliness Gap anzunehmen ist. Um sich für zielgerichtete und

92 passgenaue Maßnahmen geschlechtsbezogen mit den Ursachen, Folgen und den  
93 unterschiedlichen Erlebnisweisen von Einsamkeit auseinandersetzen zu können und um  
94 sowohl förderliche als auch hinderliche Faktoren in der Vorbeugung und Linderung von  
95 Einsamkeit in Deutschland zu identifizieren, sind entsprechende geschlechtsdifferenzierte  
96 Daten unerlässlich.

97 Der Gleichstellungsatlas liefert einen umfassenden Überblick über die regionalen  
98 Unterschiede bei der Gleichstellung von Frauen und Männern in Deutschland. Damit ist der  
99 Gleichstellungsatlas eine wichtige und verlässliche Quelle von gleichstellungsbezogenen  
100 Daten und so auch die Grundlage für Entscheidungsträger\*innen als ein wichtiges  
101 Steuerungsinstrument sowie zugleich eine wichtige Informationsquelle für die Öffentlichkeit.  
102 Das BMFSFJ entscheidet über die Indikatoren, die in den Gleichstellungsatlas aufgenommen  
103 werden. Die Fachgruppe Gleichstellungsatlas diskutiert auf fachlicher Ebene über  
104 Weiterentwicklungen für den Gleichstellungsatlas und macht dem BMFSFJ dahingehend  
105 Vorschläge.

106 **Im Gleichstellungsatlas konnte das Thema Einsamkeit u.a. bislang nicht abgebildet**  
107 **werden, da es hierzu keine oder keine valide und fundierte Datenlage gibt für einen**  
108 **entsprechenden Indikator.** Es ist dringlich anzuraten, die Voraussetzungen zu schaffen zur  
109 Gewinnung von Daten zu der Fragestellung, inwiefern Frauen anders als Männer von  
110 Einsamkeit betroffen sind. Die GFMK wird sich, sobald die Datenlage geschaffen wurde,  
111 darüber beraten, ob im Zuge der Weiterentwicklung der Indikatoren des Gleichstellungsatlas,  
112 Einsamkeit als neuer Indikator aufgenommen werden kann, damit auf guter  
113 geschlechterdifferenzierter Datenlage zum „Gender Loneliness Gap“ zukünftig  
114 politikfeldübergreifende, zielgerichtete und geschlechtsbezogene Maßnahmen initiiert und  
115 beschlossen werden können.

## **34. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

**Hauptkonferenz am 13. und 14. Juni 2024  
Ludwigsburg, Baden-Württemberg**

*Stand: 13.06.2024*

### **TOP 6.1                    Zügige Umsetzung der EU-Entgelttransparenzrichtlinie in Deutschland**

#### **Antragstellende Länder:**

Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz für die AG „Arbeitsmarkt für Frauen“

#### **Mitantragstellung:**

Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein

#### **Votum: Mehrheitlich**

#### **Beschluss:**

- 1 1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen  
2 und -senatoren der Länder (GFMK) fordert die Bundesregierung im Zuge der Umsetzung  
3 der geltenden Entgelttransparenzrichtlinie (EU) 2023/970 auf, zeitnah einen Entwurf für ein  
4 grundlegend überarbeitetes Entgelttransparenzgesetz (EntgTranspG) vorzulegen.
- 5 2. In dem Gesetzentwurf sind die Ergebnisse der Evaluationen des  
6 Entgelttransparenzgesetzes ebenso zu berücksichtigen wie die Hinweise der GFMK in  
7 ihren Beschlüssen der 33. GFMK 2023 (TOP 6.1) und der 31. GFMK 2021 (TOP 6.1) zur  
8 Erhöhung der Wirksamkeit des Entgelttransparenzgesetzes.
- 9 3. Im Hinblick auf die Angemessenheitsvermutung für tarifvertragliche Entgeltregelungen im  
10 Entgelttransparenzgesetz sind gemeinsam mit den Tarifparteien Wege zu finden,  
11 Tätigkeiten in Tarifverträgen diskriminierungsfrei zu bewerten.
- 12 4. Darüber hinaus verweist die GFMK auf die Bedeutung von flankierenden untergesetzlichen  
13 Maßnahmen zur Unterstützung der Arbeitnehmenden und der Unternehmen, wie  
14 beispielsweise die Bereitstellung unterstützender digitaler Tools.

15 5. Die GFMK bittet das Vorsitzland, die Konferenz der Ministerinnen und Minister,  
16 Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales (ASMK) über diesen Beschluss zu  
17 unterrichten.

18 **Begründung:**

19 Seit vier Jahren stagniert der Gender Pay Gap in Deutschland bei 18 Prozent trotz des  
20 politischen Ziels zur Schließung der Lohnlücke zwischen Männern und Frauen. Deutschland  
21 belegt damit in der EU den drittletzten Platz. Das macht deutlich, dass das  
22 Entgelttransparenzgesetz in seiner jetzigen Fassung sein Ziel nicht erreichen konnte. Es  
23 besteht daher dringender Handlungsbedarf.

24 Die Entgelttransparenzrichtlinie (EU) 2023/970 vom 10. Mai 2023 verfolgt das Ziel, das  
25 Entgeltgleichheitsgebot durchzusetzen. Sie ist durch die Bundesregierung bis 7. Juni 2026 in  
26 nationales Recht umzusetzen. Vor dem Hintergrund, dass sich die die Bundesregierung  
27 tragenden Koalitionsparteien in ihrem Koalitionsvertrag die Weiterentwicklung des  
28 Entgelttransparenzgesetzes vorgenommen haben, hat das Gesetzgebungsverfahren so  
29 zeitnah wie möglich zu erfolgen, um sicherzustellen, dass es noch in dieser Legislaturperiode  
30 realisiert werden kann.

31 Dass eine Reform des Entgelttransparenzgesetzes dringend geboten ist, zeigen auch die  
32 Ergebnisse der im Juni 2023 veröffentlichten zweiten Gesetzesevaluation<sup>1</sup>. Darüber hinaus  
33 hat die GFMK bereits mehrfach seit Bestehen des Entgelttransparenzgesetzes auf dessen  
34 Reformbedarf hingewiesen. Zuletzt im Beschluss „TOP 6.1 Durchsetzung des Grundsatzes  
35 der Entgeltgleichheit in Deutschland“ der 33. GFMK 2023, die sich auch für eine  
36 Übertragbarkeit der Ansätze des Zertifizierungsverfahrens zur Entgeltgleichheit (Iceland Equal  
37 pay Standard IST 85:2012) ausgesprochen hatte.

38 Im Koalitionsvertrag ist insbesondere die Stärkung von Arbeitnehmenden bei der  
39 Durchsetzung ihrer individuellen Rechte auf Entgeltgleichheit durch die Ermöglichung der  
40 Prozessstandschaft durch Verbände als Reformbedarf genannt.

41 Die EU-Entgelttransparenzrichtlinie enthält weitreichende Regelungen zur Stärkung des  
42 Grundsatzes „gleiches Entgelt für Männer und Frauen für gleiche und gleichwertige Arbeit.“  
43 So hat der Auskunftsanspruch (Art. 7 RL) endlich unabhängig von der Betriebsgröße zu gelten.  
44 Er ist auf die Bekanntgabe des Durchschnittseinkommens gerichtet und die  
45 Rechtsdurchsetzung wird erleichtert. Zum anderen werden die Arbeitgebenden stärker in die  
46 Pflicht genommen, indem sie beispielsweise objektive und geschlechtsneutrale Kriterien für  
47 die Festlegung des Entgelts von Beschäftigten und für die Entgeltentwicklung angeben  
48 müssen (Art. 6 RL). In Abhängigkeit von der Betriebsgröße treffen Unternehmen

---

<sup>1</sup> vgl. erster Evaluationsbericht 2019, zweiter Evaluationsbericht 2023

49 Berichtspflichten über Gehaltsunterschiede (Art. 9 RL), wobei dies auch für kleinere  
50 Unternehmen mit weniger als 100 Beschäftigten auf freiwilliger Basis möglich bleiben soll.  
51 Zudem sind diese Vorgaben sanktionsbewehrt, wobei die genaue Ausgestaltung den  
52 Mitgliedstaaten obliegt (Art. 23 RL).

53 Das EntgTranspG privilegiert in seiner aktuellen Fassung tarifgebundene und  
54 tarifyanwendende Unternehmen. Diese müssen die Kriterien der Entgeltfindung im Gegensatz  
55 zu nicht-tarifgebundenen bzw. nicht-tarifyanwendenden Unternehmen nicht erläutern, sondern  
56 können sich darauf beschränken, den Tarifvertrag zu nennen. Grund dafür ist die  
57 Angemessenheitsvermutung in Bezug auf Tarifverträge (§ 4 Absatz 5 EntgTranspG). Doch die  
58 tarifyautonome Aushandlung der Entgeltstrukturen durch die Tarifvertragsparteien stellt nicht  
59 automatisch sicher, dass diese frei von Diskriminierungen sind<sup>2</sup>. Hinter vermeintlich  
60 geschlechtsneutralen Formulierungen in tariflichen bzw. betrieblichen Arbeitsbewertungen  
61 kann sich unbewusste mittelbare Diskriminierung verbergen. Wichtig ist es daher im Zuge der  
62 Anpassung des Entgelttransparenzgesetzes den Fokus auch auf die tarifliche Ebene zu legen.  
63 Das in der EU-Entgelttransparenzrichtlinie vorgesehene „Konzept der gleichen Quelle“ könnte  
64 dazu führen, dass im Falle einer gerichtlichen Klärung eine diskriminierende Bestimmung in  
65 einem Tarifvertrag im gesamten Geltungsbereich ungültig wird. Es liegt jedoch nicht im  
66 Interesse der Tarifvertragsparteien, die Gesetzeskonformität der tariflichen Regelungen durch  
67 ein Gericht klären zu lassen. Der erste Schritt müsste vielmehr sein, als Tarifparteien die  
68 eigenen Regelwerke selbst zu überprüfen und dann gegebenenfalls als diskriminierend  
69 identifizierte Bestandteile der Tarifwerke einvernehmlich zu ändern. In diesem  
70 Zusammenhang könnte neben der Verpflichtung zur Selbstkontrolle der Tarifvertragsparteien  
71 – beziehungsweise einer Hinwirkungspflicht zur Überprüfung – auch die Neuverhandlung oder  
72 Überarbeitung von Tarifverträgen in das Gesetz aufgenommen werden.<sup>3</sup>

73 Angebote des Bundes zur Unterstützung insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen bei  
74 der Erfüllung der sich aus der EU-Entgelttransparenzrichtlinie ergebenden Pflichten, wie  
75 Handreichungen oder digitale Tools, sollten zu bürokratiearmen innerbetrieblichen Verfahren  
76 beitragen.

---

<sup>2</sup> vgl. Forderungspapier des Deutschen Juristinnenbundes vom 05.03.2024 „Dringende  
Umsetzungsbedarfe der Entgelttransparenzrichtlinie“,  
<https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st24-09>

<sup>3</sup> vgl. Jochmann-Döll, A./Rabe, E./Specht, J.: Neuer Wind aus Brüssel für die Entgeltgleichheit WSI  
Analysen zur Tarifpolitik Nr. 97, September 2023, S. 6 und 9f; [https://www.wsi.de/fpdf/HBS-008695/p\\_ta\\_analysen\\_tarifpolitik\\_97\\_2023.pdf](https://www.wsi.de/fpdf/HBS-008695/p_ta_analysen_tarifpolitik_97_2023.pdf);

Jochmann-Döll, A./Tondorf, K.: Gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit? Die Entgeltordnung des  
Tarifvertrags der Länder (TV-L) auf dem Prüfstand. Berlin 2018, [https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Entgelt\\_UN\\_Gleichheit/TV\\_L.html](https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Entgelt_UN_Gleichheit/TV_L.html);

Klammer, U./Klenner C./Lillemeier, S.: „Comparable Worth“ – Arbeitsbewertungen als blinder Fleck in  
der Ursachenanalyse des Gender Pay Gaps? WSI Study Nr. 14, Juni 2018, S. 23;  
[https://www.boeckler.de/pdf/p\\_wsi\\_studies\\_14\\_2018.pdf](https://www.boeckler.de/pdf/p_wsi_studies_14_2018.pdf)

**34. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen  
und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

**Hauptkonferenz am 13. und 14. Juni 2024  
Ludwigsburg, Baden-Württemberg**

*Stand: 13.06.2024*

**TOP 6.2                    Reduzierung des Gender Pay Gaps durch die Einführung eines  
Bundes-Tariftreuegesetzes sowie einer geschlechtergerechten  
Reform des Vergabegesetzes**

**Antragstellendes Land:**

Niedersachsen

**Votum (Abstimmung nach Ziffern):**

**Ziffer 1: Einstimmig**

**Ziffer 2: Mehrheitlich ohne Gegenstimmen**

**Beschluss:**

- 1 1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen  
2 und -senatoren der Länder (GFMK) fordert das Bundesministerium für Wirtschaft und  
3 Klimaschutz (BMWK) und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) auf, den  
4 Entwurf für das geplante Bundes-Tariftreuegesetz bis Jahresende 2024 vorzulegen.
- 5 2. Das BMWK wird außerdem aufgefordert, in der Reform des Vergaberechts  
6 Geschlechtergerechtigkeit zu berücksichtigen.

7 **Begründung:**

8 Die Stärkung der Tarifbindung und die Sicherung fairer Arbeitsbedingungen sind von zentraler  
9 Bedeutung für die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und die generelle Verbesserung  
10 der Arbeitsmarktsituation von Frauen. Tarifverträge spielen eine wesentliche Rolle bei der  
11 Festlegung von Löhnen, Arbeitszeiten, Arbeitsbedingungen und Sozialleistungen, die sich  
12 unmittelbar auf das tägliche Leben von Arbeitnehmerinnen auswirken. Der Equal Pay Day  
13 markiert jährlich den Tag, bis zu dem Frauen in Deutschland aufgrund der  
14 geschlechtsspezifischen Lohnlücke symbolisch unbezahlt arbeiten müssen. Im vierten Jahr in  
15 Folge liegt 2024 der Gender Pay Gap laut Statistischem Bundesamt durchschnittlich bei

16 18 Prozent.<sup>1</sup> Die Gewerkschaft ver.di belegt, dass sich unter dem Schutz von  
17 Flächentarifverträgen die Entgeltlücke zwischen 2000 und 2010 um sechs Prozentpunkte  
18 verringerte, während sich ohne Tarifbindung kaum etwas bewegte.<sup>2</sup> Damit liegen die Vorteile  
19 der Tarifbindung für Frauen und eine Einführung eines Bundes-Tariftreuegesetzes auf der  
20 Hand, es kann darüber hinaus aber noch mehr über eine Reform des Vergaberechts getan  
21 werden.

22 In den meisten Bundesländern gibt es bereits Tariftreue- und Vergabegesetze (TVgG). Auf  
23 Bundesebene fand im Zeitraum vom 7. bis 23. Dezember 2022 die Konsultationsphase für das  
24 Bundes-Tariftreuegesetz statt. Stakeholder waren aufgerufen, ihre Einschätzungen und Ideen  
25 an BMWK und BMAS zu übermitteln. Die eingegangenen Antworten fließen nun in die  
26 Erarbeitung eines gemeinsamen Gesetzesentwurfes durch BMWK und BMAS ein.<sup>3</sup> Leider liegt  
27 ein Entwurf bisher nicht vor.

28 Laut BMWK ist in Umsetzung des Koalitionsvertrages 2021-2025 Ziel des  
29 Vergaberechtstransformationspakets, die öffentlichen Vergabeverfahren zu vereinfachen, zu  
30 professionalisieren, zu digitalisieren und zu beschleunigen. Die öffentliche Beschaffung und  
31 Vergabe soll wirtschaftlich, sozial, ökologisch und innovativ ausgerichtet und die  
32 Verbindlichkeit gestärkt werden, ohne dabei die Rechtssicherheit von Vergabeentscheidungen  
33 zu gefährden oder die Zugangshürden für den Mittelstand zu erhöhen.<sup>4</sup> Durch die Reform des  
34 Vergaberechts wäre es möglich, auch Geschlechtergerechtigkeit als Standard der öffentlichen  
35 Beschaffung und Vergabe zu setzen. Dabei ist auf praktikable und bürokratiearme Verfahren  
36 zu achten, die kleine und mittlere Unternehmen nicht ausschließen.

37 U. a. im Bundesland Berlin gibt es bereits erfolgreiche rechtliche Regelungen zur  
38 Frauenförderung durch die öffentliche Auftragsvergabe, die als Modell für bundesweite  
39 Maßnahmen dienen könnten. Gemäß § 13 Abs. 1 des Berliner Landesgleichstellungsgesetzes  
40 müssen Unternehmen ab einem Auftragswert von 25.000 Euro für Leistungen oder  
41 200.000 Euro für Bauleistungen spezifische Maßnahmen zur Frauenförderung ergreifen.  
42 Diese Maßnahmen, die detailliert in der Frauenförderverordnung (FFV) beschrieben sind,  
43 umfassen unter anderem die Umsetzung von Frauenförderplänen, flexible Arbeitszeitmodelle  
44 und die Förderung von Ausbildungsmaßnahmen für Frauen. Unternehmen, die diese  
45 Anforderungen nicht erfüllen, können für bis zu drei Jahre von der Auftragsvergabe  
46 ausgeschlossen werden. Vergabestellen erheben regelmäßig Daten u. a. über  
47 ausgeschriebene Aufträge, Aufträge, bei denen die Frauenförderverordnung Anwendung  
48 findet, Nachweisprüfungen, Kontrollergebnisse und Sanktionen.

---

<sup>1</sup> [https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Verdienste-GenderPayGap/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Verdienste-GenderPayGap/_inhalt.html)

<sup>2</sup> <https://frauen.verdi.de/themen/gute-arbeit/++co++31180204-e526-11e9-a86d-525400f67940>

<sup>3</sup> <https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Arbeitsrecht/Staerkung-der-Tarifbindung/Oeffentliche-Konsultation-zur-Tariftreue/oeffentliche-konsultation-zur-tariftreue-art.html>

<sup>4</sup> <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/oeffentliche-auftraege-und-vergabe.html>

49 Es könnte mit Blick auf die Intention der Gesetzgebung eine Regelung aufgenommen werden,  
50 wonach im Vergabeverfahren z. B. die Förderung von Frauen in Führungspositionen in  
51 Unternehmen, das Vorhandensein von Gleichstellungsplänen oder ein über dem Durchschnitt  
52 der Branche liegender Frauenanteil Berücksichtigung finden.

53 Es empfiehlt sich, diese bereits bewährten Praktiken bei der Reform des bundesweiten  
54 Vergaberechts zu integrieren, um Geschlechtergerechtigkeit als verbindlichen Standard in der  
55 öffentlichen Beschaffung und Vergabe zu etablieren. Die positiven Auswirkungen dieser  
56 Maßnahmen auf die Arbeitsbedingungen von Frauen und die Verringerung der Entgeltlücke  
57 sind evident und sollten auf Bundesebene nachgeahmt werden.



## **34. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

**Hauptkonferenz am 13. und 14. Juni 2024  
Ludwigsburg, Baden-Württemberg**

*Stand: 13.06.2024*

### **TOP 7.1                    Queere Elternschaften gleichstellen**

#### **Antragstellendes Land:**

Berlin

#### **Mitantragstellung:**

Brandenburg, Hessen

#### **Votum: Mehrheitlich**

#### **Beschluss:**

- 1    1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen  
2        und -senatoren der Länder (GFMK) stellt fest, dass Kinder in verschiedenen  
3        Familienkonstellationen aufwachsen, sei es in klassischen gemischtgeschlechtlichen  
4        Familien oder in sogenannten Co-Parenting- oder Regenbogenfamilien.
- 5    2. Die GFMK betrachtet mit Sorge, dass trotz der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche  
6        Paare eine auch rechtliche Gleichstellung von Regenbogenfamilien und queerer  
7        Elternschaft immer noch nicht erreicht ist.
- 8    3. Die GFMK stellt fest, dass die Gleichstellung queerer Elternschaft und eine rechtssichere  
9        Beziehung der Kinder von Geburt an zu den Eltern dringend geboten ist, um die sozialen  
10       Bindungen wie auch die rechtliche Absicherung des Kindes angemessen zu  
11       berücksichtigen und zu gewährleisten.
- 12   4. Die GFMK begrüßt den Vorstoß des Bundesministeriums der Justiz (BMJ), das  
13       Abstammungsrecht zu reformieren und nimmt das Eckpunktepapier vom 16.01.2024 zur  
14       Kenntnis. Gleichzeitig weist die GFMK darauf hin, dass das Abstammungsrecht – auch  
15       nach Umsetzung der im Eckpunktepapier angekündigten Reformvorhaben – noch weit  
16       hinter dem rechtlichen und gesellschaftlichen Fortschritt in der Wahrnehmung von  
17       Geschlecht, Geschlechterrollen und Geschlechtervielfalt zurückbleibt.

- 18 5. Die GFMK fordert die Bundesregierung auf, die rechtliche Gleichstellung queerer  
19 Elternschaften zu verwirklichen.
- 20 6. Die GFMK ersucht die Bundesregierung, dabei die abstammungsrechtlichen Regelungen  
21 an die Einführung gleichgeschlechtlicher Ehen möglichst zeitnah anzupassen –  
22 insbesondere durch die Einführung der sog. „Mit-Mutterschaft“ – und verweist dabei auch  
23 auf den Beschluss der 94. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom  
24 10.11.2023 zur Reform des Abstammungsrechts.
- 25 7. Die GFMK ersucht die Bundesregierung weiter, bei der geplanten Reform des  
26 Abstammungsrechts auch Voraussetzungen für die Inklusion aller Geschlechter bei der  
27 Eltern-Kind-Zuordnung zu schaffen.
- 28 8. Die GFMK begrüßt die Stärkung der sozialen Elternschaft durch die im Eckpunktepapier  
29 zur Reform des Kindschaftsrechts des BMJ angekündigte Möglichkeit für  
30 Sorgeberechtigte, per Vereinbarung sorgerechtliche Befugnisse auf dritte Personen  
31 übertragen und Umgangsrechte einräumen zu können (sog. kleines Sorgerecht). Sie bittet  
32 die Bundesregierung zu prüfen, ob darüber hinaus sog. Co-Parenting-Modelle – die  
33 insbesondere auch für Regenbogenfamilien eine gelebte Familienkonstellation darstellen  
34 – rechtlich ausgeweitet und weiter abgesichert werden können z.B. durch Übertragung  
35 von Sorgerechtsbefugnissen über Angelegenheiten des täglichen Lebens hinaus.
- 36 9. Die GFMK bittet das Vorsitzland, die Justizministerkonferenz (JuMiKo) und die  
37 Innenministerkonferenz (IMK) über den Beschluss zu informieren. Darüber hinaus bittet  
38 sie diese um Unterstützung des Anliegens.

39 **Begründung:**

40 Das geltende Abstammungsrecht war zuletzt 1998 Gegenstand einer umfassenderen Reform.  
41 Seit dieser Zeit haben sich viele gesellschaftliche Aspekte und wissenschaftliche Erkenntnisse  
42 geändert. Der Begriff der Abstammung nimmt eine zentrale Rolle für die rechtliche Eltern-Kind-  
43 Zuordnung und damit für die Rechte von Elternteilen im Verhältnis zueinander sowie im  
44 Verhältnis zum Kind ein. Der Begriff knüpft an biologische Elternschaft und eine binäre und  
45 heteronormative Auffassung von Geschlecht und Geschlechtsidentität von Eltern an.

46 Kinder wachsen jedoch in verschiedenen Familienkonstellationen auf, sei es in  
47 gemischtgeschlechtlichen Familien oder in sogenannten Regenbogen<sup>1</sup>- oder  
48 Patchworkfamilien. Vielfältige Familienmodelle mit unterschiedlichen Bezugspersonen sind  
49 heute Realität. Dieser gesellschaftliche Wandel gebietet sowohl für die rechtliche Absicherung

---

<sup>1</sup> Familien, in denen Kinder mit mindestens einem lesbischen, schwulen, bisexuellen, nicht-binären, trans- oder intergeschlechtlichen Elternteil aufwachsen.

50 des Kindes als auch seiner Bezugspersonen eine rechtliche Anpassung der familien- und  
51 abstammungsrechtlichen Regelungen.

52 Trotz der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare und den aktuellen positiven  
53 Entwicklungen in Bezug auf das Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den  
54 Geschlechtseintrag (SBGG), das am 1. November 2024 in Kraft treten wird, sowie eine Reform  
55 des Abstammungsrechts ist eine Gleichstellung queerer Elternschaften immer noch nicht  
56 erreicht.

57 Grundlage sind die Rechtsvorschriften der §§ 1591 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), die  
58 Elternschaft wie folgt definieren: Mutter ist immer die Frau, die das Kind geboren hat und der  
59 Vater derjenige, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist, der die Vaterschaft  
60 anerkannt hat oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist. Dies bedeutet – entgegen  
61 der weitverbreiteten Annahme – dass die Vaterschaft nicht zwangsläufig an den Akt der  
62 Zeugung gekoppelt ist. Demgegenüber wird bei lesbischen Eltern nur die gebärende Person  
63 Mutter im Rechtssinne. Dies bedeutet, dass Zwei-Mütter-Familien weiterhin den Umweg über  
64 die Stiefkindadoption gehen müssen, um für beide Elternteile die rechtliche Elternschaft zu  
65 erlangen. In Familienkonstellationen mit nicht-binären, trans- oder intergeschlechtlichen  
66 Menschen werden deren Geschlechtsidentitäten derzeit nicht – und auch nach Entwurf zum  
67 SBGG nur unzureichend – berücksichtigt.

68 Dies führt zu Ungleichbehandlungen von Regenbogenfamilien und Menschen mit  
69 verschiedenen Geschlechtsidentitäten. Die normative Anknüpfung des Abstammungsrechts  
70 allein an das biologische Geschlecht wird der gesellschaftlichen Entwicklung in diesem  
71 Bereich nicht gerecht und bedingt Regelungslücken und rechtliche Unklarheiten. In der  
72 heutigen Gesellschaft wird eine Vielzahl von Familienmodellen und Geschlechtsidentitäten  
73 gelebt. Die GFMK bezieht sich hierbei auch auf den Abschlussbericht des Arbeitskreises  
74 Abstammungsrecht des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz<sup>2</sup> sowie auf  
75 Beschlüsse der Jugend- und Familienministerkonferenz zur Reform des Abstammungsrechts  
76 vom 06.05.2021 und 25./26.05.2023.<sup>3</sup>

77 Am 16.01.2024 veröffentlichte das BMJ ein Eckpunktepapier zur Reform des  
78 Abstammungsrechts, das für einen Teil der Aktualisierungsbedarfe im Grundsatz  
79 begrüßenswerte Lösungen in Aussicht stellt: So soll die Partnerin der gebärenden Mutter  
80 künftig kraft Ehe oder kraft Anerkennung Mutter werden können. Beurkundete  
81 Elternschaftsvereinbarungen sollen ermöglichen, vor der Zeugung rechtssicher festzulegen,  
82 wer neben der gebärenden Mutter Elternteil eines Kindes werden soll – was Paaren mit

---

<sup>2</sup> Arbeitskreis Abstammungsrecht, Abschlussbericht: Empfehlungen für eine Reform des Abstammungsrechts, BMJV Berlin, 2017, S. 23.

<sup>3</sup> <https://jfmk.de/wp-content/uploads/2021/06/TOP-5.3-Neuregelung-Abstammungsrecht-1.pdf> und <https://jfmk.de/wp-content/uploads/2023/07/TOP-5.6-Reform-Abstammungsrecht.pdf>

83 Kinderwunsch und privatem Samenspender und bestimmten anderen Konstellationen von  
84 Regenbogenfamilien sowie ihren Kindern mehr Sicherheit böte. Private Samenspenden sollen  
85 künftig wie Samenbankspenden registriert werden können.

86 Die aus dem geltenden Abstammungsrecht resultierenden Ungleichbehandlungen und  
87 Regelungslücken treffen insbesondere lesbische Paare mit Kinderwunsch, aber auch  
88 transgeschlechtliche, intergeschlechtliche oder nicht-binäre Eltern und deren Kinder. Dies folgt  
89 zunächst aus den gesetzlichen Definitionen von Elternschaft, die keine Regelungen für die  
90 Vielfalt von Geschlechtsidentitäten beinhalten. Dieses binäre Geschlechtsmodell als  
91 Ausgangspunkt für die Definition der rechtlichen Elternschaft steht im Widerspruch zum  
92 Personenstandsrecht, das vier rechtliche Möglichkeiten für den Geschlechtseintrag kennt, und  
93 bedeutet gleichzeitig eine Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts<sup>4</sup> und des Rechts  
94 auf Gleichbehandlung von intergeschlechtlichen sowie nicht-binären Personen.

95 Eine weitere Problematik besteht für transgeschlechtliche Mütter und Väter. Seit das  
96 Bundesverfassungsgericht 2011 feststellte, dass der bis dato geltende Sterilisationszwang vor  
97 einer Änderung des Geschlechtseintrags nach „Transsexuellengesetz“ das Recht auf sexuelle  
98 Selbstbestimmung und auf körperliche Unversehrtheit verletzt und damit verfassungswidrig  
99 ist, ist es transgeschlechtlichen Menschen nicht mehr versagt, nach Anpassung ihres  
100 Geschlechtseintrags leibliche Eltern zu werden. Seither gibt es mithin gebärende Väter  
101 (Männer nicht nur im sozialen, sondern auch im Rechtssinne) und zeugende Mütter. Entgegen  
102 ihrem rechtlichen Geschlecht und ihrer faktischen Vaterrolle gegenüber dem Kind werden  
103 jedoch beispielsweise gebärende Väter im Geburtenregister als Mutter und mit ihrem früheren  
104 Vornamen eingetragen. Das Kind erhält eine Geburtsurkunde mit Eintrag eines Elternteils, das  
105 es so nie kennengelernt hat und das rechtlich nicht existiert.

106 Weder das Eckpunktepapier zum Abstammungsrecht noch der Entwurf zum SBGG schaffen  
107 für trans-, intergeschlechtliche und nicht-binäre Eltern und ihre Kinder Abhilfe. Zur Wahrung  
108 der Rechte sowie dem Schutz vor Diskriminierung von trans- und intergeschlechtlichen sowie  
109 nicht-binären Eltern und ihren Kindern ist eine Weiterentwicklung der aktuellen Eltern-Kind-  
110 Zuordnung dringend notwendig.

111 Das Leben als Regenbogenfamilie bzw. in Co-Parenting-Konstellationen stellt die Wirklichkeit  
112 einer Großzahl queerer Eltern dar. Entscheiden sich mehrere Personen – häufig schon vor der  
113 Zeugung – gemeinsam Verantwortung für ein Kind zu übernehmen, sind sie derzeit jedoch  
114 rechtlich weitestgehend schutzlos gestellt. Allerdings gebietet es gerade die rechtliche  
115 Absicherung des Kindes und die Sicherung sozialer Beziehungen, die Personen einerseits an

---

<sup>4</sup> Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 10. Oktober 2017 festgestellt, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) die geschlechtliche Identität schützt, und zwar auch derjenigen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen.

116 ihre tatsächlich übernommene Verantwortung zu binden und andererseits für alle gelebten  
117 Elternteile einen rechtlichen Rahmen zu schaffen.

118 Das vom BMJ vorgelegte Eckpunktepapier zur Reform des Kindschaftsrechts stärkt die Rechte  
119 von sozialen Eltern, die neben den rechtlichen Elternteilen Verantwortung für ein Kind  
120 übernehmen. Dies wird ausdrücklich begrüßt. So soll zukünftig u. a. die bisherige Regelung  
121 zum sog. „kleinen Sorgerecht“ durch die Möglichkeit der Gewährung von sorgerechtlichen  
122 Befugnissen für Alltagsgeschäfte für bis zu zwei Personen neben den sorgeberechtigten Eltern  
123 ersetzt werden. Auch Vereinbarungen über das Umgangsrecht mit Dritten werden möglich.  
124 Gleichzeitig muss jedoch der Lebensrealität von Regenbogen- und Co-Parenting-Familien  
125 stärker Rechnung getragen werden. Eine weitere rechtliche Absicherung der Position von sog.  
126 Co-Parents ist daher zu prüfen, z.B. bzgl. Sorgerechtsbefugnissen bei Angelegenheiten von  
127 erheblicher Bedeutung bzw. einer gemeinsamen Ausübung des vollen Sorgerechts sowie  
128 hinsichtlich Fragen von Unterhaltsverpflichtungen/-ansprüchen und Elternzeit/-geld.

**34. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen  
und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

**Hauptkonferenz am 13. und 14. Juni 2024  
Ludwigsburg, Baden-Württemberg**

*Stand: 13.06.2024*

**TOP 8.1 Förderung von bundesweiten Sensibilisierungskampagnen zum  
Thema weibliche Genitalverstümmelung (FGM/C)**

**Antragstellendes Land:**

Alle Länder

**Votum: Einstimmig**

**Beschluss:**

- 1 1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,  
2 -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) stellt sich entschieden gegen die Tat  
3 der weiblichen Genitalverstümmelung (FGM/C) und betont die Notwendigkeit einer  
4 verstärkten Sensibilisierung und Information für und über das Thema in der Öffentlichkeit  
5 und den betroffenen Communities zum Zwecke der Prävention und dem Schutz bedrohter  
6 und betroffener Mädchen und Frauen in Deutschland.
- 7 2. Die GFMK bittet die Bundesregierung, den Empfehlungen des Expertenausschusses  
8 (GREVIO) zu folgen und bestehende Maßnahmen zur Prävention von  
9 geschlechtsspezifischer Gewalt im Rahmen der Umsetzung der Istanbul-Konvention auch  
10 auf bisher weniger berücksichtigte Formen wie die weibliche Genitalverstümmelung  
11 (FGM/C) auszuweiten. Dieses sollte in den zu erstellenden Nationalen Aktionsplan zur  
12 Umsetzung der Istanbul-Konvention aufgenommen werden. Der Bund sollte  
13 entsprechende Mittel zur Umsetzung bereitstellen. Die GFMK fordert eine umfassende  
14 kultursensible Präventions- und Informationsstrategie zu weiblicher Genitalverstümmelung  
15 (FGM/C), die die Förderung und Umsetzung von Sensibilisierungskampagnen  
16 oder -programmen sowie leicht zugänglichen und verständlichen Informationsmaterialien  
17 in Zusammenarbeit mit den Ländern, zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren,  
18 bundesweiten und landesweiten Nichtregierungsorganisationen, medizinischen  
19 Expertinnen und Experten, Hebammen, Migrationsorganisationen und den betroffenen  
20 Communities umfasst. Bei der Entwicklung von Informationsmaterialien und

- 21 Sensibilisierungskampagnen ist insbesondere auf eine sehr kultursensible Ansprache zu  
22 achten. Peer-to-Peer-Ansätze sind besonders zu berücksichtigen.
- 23 3. Darüber hinaus bittet die GFMK die Bundesregierung zu prüfen, inwiefern eine Vernetzung  
24 von bestehenden ländereigenen, regionalen und kommunalen Sensibilisierungskampagnen und deren Berücksichtigung bei der Entwicklung der Präventions- und  
25 Informationsstrategie der Bundesregierung erfolgen kann, sodass Synergien der  
26 Präventionsarbeit aller Ebenen gebündelt werden und sichergestellt werden kann, dass  
27 die Aktivitäten zu messbaren Gesamtzielen beitragen.
- 29 4. Die GFMK bittet die Bundesregierung, den Schutzbrief gegen weibliche  
30 Genitalverstümmelung in Bildungseinrichtungen, Behörden und Ämtern und im  
31 Gesundheitswesen weiter bekannt zu machen, um Mädchen und Frauen besser vor einer  
32 drohenden Genitalverstümmelung (FGM/C) zu schützen. Um auch Menschen aus  
33 Regionen mit niedriger Alphabetisierungsrate zu erreichen, sollte ein ergänzender  
34 Schutzbrief mit Piktogrammen erstellt werden. Bei dessen Entwicklung sollten  
35 einschlägige Beratungsstellen um ihre Mitwirkung gebeten werden.
- 36 5. Die GFMK bittet die Gesundheitsministerkonferenz (GMK), die Jugend- und  
37 Familienministerkonferenz (JFMK) und die Kultusministerkonferenz (KMK) um  
38 Kenntnisnahme.

39 **Begründung:**

40 Die Istanbul-Konvention fordert die Vertragsparteien auf, einen ganzheitlichen Ansatz zur  
41 Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zu verfolgen, der präventive, schützende und  
42 politische Maßnahmen in Bezug auf alle Formen von Gewalt gegen Frauen vorsieht. Zu den  
43 Formen der Gewalt gegen Frauen wird im Kapitel 5 der Istanbul-Konvention u.a. auch die  
44 weibliche Genitalverstümmelung (FGM/C) gezählt. Laut dem ersten Bericht des  
45 Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung der Istanbul-Konvention von 2022  
46 konzentrieren sich viele politische Maßnahmen auch im Hinblick auf notwendige  
47 Sensibilisierungskampagnen vor allem auf häusliche und sexualisierte Gewalt. Andere  
48 Formen von Gewalt, wie Zwangsheirat und weibliche Genitalverstümmelung, werden laut  
49 Bericht offenbar nicht in vergleichbarem Maße berücksichtigt. Der Expertenausschuss fordert  
50 Deutschland in dem Bericht zu einer Ausweitung der politischen Maßnahmen auf. Hierbei wird  
51 vor allem die Förderung und Umsetzung von regelmäßigen Sensibilisierungskampagnen oder  
52 Programmen auf allen Ebenen als Teil einer umfassenderen Präventionsstrategie gefordert.  
53 Darüber hinaus wird auch auf die Notwendigkeit einer Koordinierung von bestehenden  
54 regionalen und kommunalen Sensibilisierungsmaßnahmen hingewiesen, die den wichtigen  
55 Austausch von Erfahrungen oder bewährten Verfahren auch im Hinblick auf eine wirksame  
56 Bestandsaufnahme und Bewertung von Kampagnen und Aktivitäten gewährleisten können.

57 Dem Bericht zufolge wurden bislang keine (bundesweiten, regionalen oder lokalen)  
58 Kampagnen zum Thema weibliche Genitalverstümmelung unter der Leitung der  
59 Bundesregierung durchgeführt.

60 In mehreren Bundesländern bzw. Städten bestehen bereits Koordinierungsstellen, zentrale  
61 Anlaufstellen oder Netzwerke, die von weiblicher Genitalverstümmelung bedrohten und  
62 betroffenen Frauen, aber auch Fachkräften unterschiedlicher Disziplinen Hilfsangebote,  
63 Informationen und Fortbildungsmöglichkeiten zu dem Thema bieten. Zu erwähnen wären hier:

- 64 • die Berliner Koordinierungsstelle gegen FGM/C,
- 65 • die SAIDA Beratungsstelle Genitalverstümmelung in Sachsen,
- 66 • das Projekt SAIDA mobil: Beratung bei Genitalverstümmelung in Thüringen und  
67 Sachsen-Anhalt,
- 68 • das Modellprojekt „Genitalbeschneidung von Frauen und Mädchen wirksam  
69 entgegnet: Betroffene unterstützen, Fachkräfte qualifizieren und nachhaltige  
70 Vernetzungen schaffen“ in Rheinland-Pfalz,
- 71 • das Projekt „Verbesserung von Schutz und Versorgung für Frauen und Mädchen, die  
72 in Hessen von weiblicher Genitalverstümmelung (FGM) betroffen oder bedroht sind“  
73 und die hieraus entstandene zentrale Informationsseite „Hessen engagiert gegen  
74 FGM“,
- 75 • das vom Land Niedersachsen geförderte Projekt „Elikia“,
- 76 • die nordrheinwestfälischen Fachstellen zur Prävention von und Intervention bei  
77 weiblicher Genitalbeschneidung („YUNA“) in Köln und Herford,
- 78 • die Zentrale Anlaufstelle FGM/C in Baden-Württemberg,
- 79 • das bayrische Netzwerk zur Prävention von FGM/C,
- 80 • sowie die Fachstelle FGM/C in der Profamilia Bremen.

81 Ein von der Bundesregierung gesteuertes Präventionsprogramm und eine  
82 Gesamtkoordinierung von Sensibilisierungskampagnen oder -programmen würden diesen  
83 Anlaufstellen und Netzwerken eine sehr grundlegende Unterstützung für die Arbeit mit den  
84 Communities, aber auch den bedrohten und betroffenen Mädchen und Frauen bieten. Darüber  
85 hinaus könnten wichtige Synergien und Vernetzungen zwischen den Hilfsangeboten aus den  
86 unterschiedlichen Bundesländern entstehen, die im weiteren Sinne zu einer wichtigen  
87 Fortentwicklung des Hilfs- und Unterstützungsangebotes in den jeweiligen Bundesländern  
88 führen.

89 Die Bundesregierung hat im Jahr 2022 den Schutzbrief gegen weibliche  
90 Genitalverstümmelung veröffentlicht. Dieser informiert über die Strafbarkeit von weiblicher  
91 Genitalverstümmelung - auch bei einer Durchführung im Ausland - und über den möglichen  
92 Verlust des Aufenthaltstitels. Er dient vor allem dem Schutz vor weiblicher



93 Genitalverstümmelung (FGM/C) in den Herkunftsländern während der Ferienzeiten und kann  
94 im Reisepass mitgeführt werden. Laut den Angaben der Anlaufstellen für von  
95 Genitalverstümmelung (FGM/C) betroffene und bedrohte Frauen und Mädchen ist der  
96 Schutzbrief allerdings sowohl bei den Betroffenen und der Community als auch in den  
97 unterschiedlichen Institutionen noch sehr unbekannt. Aus diesem Grund ist es erforderlich,  
98 dass die Bundesregierung öffentlichkeitswirksame Maßnahmen für die Bekanntmachung des  
99 Schutzbriefs ergreift, damit Bildungseinrichtungen, Behörden, Ämter und das  
100 Gesundheitswesen den Schutzbrief einsetzen und in Deutschland lebende Mädchen und  
101 Frauen vor Genitalverstümmelung (FGM/C) geschützt werden können. Um darüber hinaus  
102 auch Menschen aus Regionen mit niedriger Alphabetisierungsrate erreichen zu können, sollte  
103 ergänzend ein Schutzbrief mit Piktogrammen erstellt werden.

104 Bei der Entwicklung des ergänzenden Schutzbriefes sollten einschlägige Beratungsstellen um  
105 ihre Mitwirkung gebeten werden, da diese über eine umfassende Expertise verfügen, welche  
106 Inhalte in welcher Weise wirksam sein könnten.

107 Da es sich bei Genitalverstümmelung nicht nur um ein Thema des Gewaltschutzes, sondern  
108 auch um tiefeingreifende Gesundheitsschädigungen handelt, sollte die GMK vom Beschluss  
109 in Kenntnis gesetzt werden. Für Mädchen mit entsprechendem Migrationshintergrund besteht  
110 wie oben ausgeführt ein hohes Risiko der sogenannten „Ferienbeschneidungen“. Um eine  
111 entsprechende Sensibilisierung zu erreichen, werden die JFMK und die KMK um Kenntnis  
112 gebeten.

## **34. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

**Hauptkonferenz am 13. und 14. Juni 2024  
Ludwigsburg, Baden-Württemberg**

*Stand: 13.06.2024*

### **TOP 8.2                    Bildbasierte Gewalt in Form von sexualisierten Deepfakes                                   zielgerichtet bekämpfen**

#### **Antragstellendes Land:**

Berlin für die AG „Digitalisierung“ und AG „Gewaltschutz“

#### **Mitantragstellung:**

Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt

#### **Votum (Abstimmung nach Ziffern):**

**Ziffer 1 und 3: Einstimmig**

**Ziffer 2: Mehrheitlich**

#### **Beschluss:**

- 1 Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und  
2 -senatoren der Länder (GFMK) begrüßt die einschlägigen aktuellen Bemühungen zur  
3 Regulierung der Erstellung und Verbreitung von Deepfakes auf EU-Ebene, wie die EU-  
4 Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, den Digital  
5 Services Act (DSA) sowie die Künstliche Intelligenz-Verordnung (KI-VO). Die GFMK stellt  
6 jedoch fest, dass diese Regulierungen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht ausreichend Wirkung  
7 entfalten, um die Erstellung und Verbreitung von sexualisierten Deepfakes als eine Form  
8 bildbasierter Gewalt effektiv einzuschränken. Daher bittet die GFMK die Bundesregierung um  
9 Umsetzung folgender Maßnahmen:
- 10        1. Vor dem Hintergrund des zunehmenden Anteils verschiedener Formen bildbasierter  
11        digitaler Gewalt fordert die GFMK das Bundesministerium der Justiz (BMJ) auf, sich  
12        gezielt dem Thema und dabei insbesondere des Phänomens der sexualisierten  
13        Deepfakes anzunehmen. Es wird gebeten, die Identifizierung von gesetzgeberischem  
14        Handlungsbedarf und möglicher straf-, zivil- und netzrechtlicher Schutzlücken sowie

15 die Anpassung diesbezüglicher rechtlicher Regelungen zu priorisieren, um die  
16 Rechtsdurchsetzung und den Schutz von Betroffenen sexualisierter Deepfakes  
17 umfassend zu verbessern. Die GFMK begrüßt dahingehend den Beschluss der 95.  
18 Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (JuMiKo) „Rechtssicherheit bei  
19 Deepfakes schaffen und Rechtsschutz verbessern“. Da von einer hohen Dunkelziffer  
20 hinsichtlich der Erstellung und Verbreitung sexualisierter Deepfakes ausgegangen  
21 wird, bittet die GFMK das BMJ parallel dazu, eine Studie zur Verbreitung, den  
22 Betroffenen, den Tätern, ihren Motiven und den Folgen in Auftrag zu geben, deren  
23 Ergebnisse auch in die Anpassung der rechtlichen Regelungen einfließen.

24 2. Die GFMK erkennt die Bedeutung einer langfristig gesicherten staatlichen Förderung  
25 für bestehende Beratungsnetzwerke im Bereich sexualisierter Deepfakes und anderen  
26 Formen bildbasierter digitaler Gewalt an und bittet das Bundesministerium für Familie,  
27 Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), das BMJ sowie das Bundesministerium für  
28 Inneres und Heimat (BMI), die Ressourcenausstattung, Fortbildungen und die  
29 Sensibilisierung von diesen Akteur:innen, Justiz und Polizei zu unterstützen.  
30 Außerdem werden das BMJ sowie das Bundesministerium für Inneres und Heimat  
31 (BMI) gebeten, die Hürden für die elektronische Einreichung von Strafanträgen zu  
32 minimieren, Maßnahmen zur Stärkung von Staatsanwaltschaften, Polizeieinheiten und  
33 Justizeinrichtungen und die Einrichtung einer zentralen Meldestelle für bildbasierte  
34 digitale Gewalt zu prüfen. Die JuMiKo sowie die Ständige Konferenz der Innenminister  
35 und -senatoren (IMK) werden gebeten, gezielt das Thema der sexualisierten  
36 Deepfakes weiterhin zu behandeln und die Maßnahmen zu unterstützen.

37 3. Das BMFSFJ wird gebeten, öffentlichkeitswirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die  
38 Gesellschaft für das Thema sexualisierte Deepfakes zu sensibilisieren und um der  
39 Marginalisierung und Bagatellisierung von digitalen Gewalterfahrung und Victim  
40 Blaming entgegenzuwirken.

#### 41 **Begründung:**

42 Bei Deepfakes handelt es sich um manipuliertes Bild- und Videomaterial bei denen u.a.  
43 Gesichter in Videos ausgetauscht ("*Face Swapping*") oder Mimik und Kopfbewegungen gezielt  
44 gesteuert ("*Face Reenactment*") werden. Die Fortschritte im Bereich der Künstlichen  
45 Intelligenz (KI) haben diesen Prozess in den letzten Jahren erheblich vereinfacht. Dadurch  
46 können Fälschungen heute mit vergleichsweise geringem Aufwand und ohne spezifische IT-  
47 Kenntnisse mithilfe frei verfügbarer digitaler Anwendungen in hoher Qualität erstellt werden (z.  
48 B. Face Swap Apps). Eine Identifizierung des manipulierten Bildmaterials ist ohne technische  
49 Hilfsmittel kaum noch möglich.

50 Sexualisierte Deepfakes machen schätzungsweise über 90 Prozent des Gesamtanteils an  
51 Deepfakes aus. Bei sexualisierten Deepfakes werden Deep Learning bzw. „KI“ Technologien  
52 verwendet, um das Gesicht oder den Körper von Personen - welche laut einer Studie von  
53 Deeptrace fast ausnahmslos weiblich sind - ohne deren Zustimmung in pornografische oder  
54 sexuell explizite Bilder oder Videos einzufügen.<sup>1</sup> Die manipulierten Bilder und Videos werden  
55 über Porno-Portale weltweit verbreitet und die Betroffenen damit erpresst, bedroht oder  
56 gedemütigt. Daher stellen sexualisierte Deepfakes eine Form von bildbasierter sexualisierter  
57 Gewalt dar.

58 Die Motive von Täter:innen bei bildbasierter sexualisierter Gewalt sind vielfältig und reichen  
59 bspw. vom Bedürfnis nach Macht und Kontrolle über eine andere Person bis hin zur  
60 Aufrechterhaltung des eigenen Status innerhalb einer Gruppe.<sup>2</sup> Diese Form der Gewalt kann  
61 auch antifeministische Motive beinhalten, bei der Frauen gezielt aus der Öffentlichkeit oder  
62 von Führungspositionen gedrängt werden sollen. Die Anonymität des Internets sowie die damit  
63 verbundene eingeschränkte Rückverfolgbarkeit erschwert die Identifizierung der Täter:innen  
64 und verstärkt das Gefühl der Ohnmacht bei den Betroffenen. Besonders Frauen sind damit  
65 Sorgen um ihre Sicherheit und Reputation ausgesetzt, was oft zu Isolation und Schweigen aus  
66 Angst vor Scham oder "Victim Blaming" führt. Die permanente Angst vor der Weiterverbreitung  
67 des Bild- und Videomaterials führt zu einer ständigen Überwachung einschlägiger Online-  
68 Plattformen.

69 Dahingehend ist es begrüßenswert, dass sich die Mitgliedstaaten der EU bereits auf  
70 verschiedene Regulierungsmechanismen geeinigt haben: Jüngst im Februar 2024 haben sie  
71 sich bspw. auf eine Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher  
72 Gewalt verständigt, die erstmals auch Maßnahmen gegen die Verbreitung von manipulierten  
73 Bildern, umfasst und einen verbesserten Zugang zu Justiz, Schutz und Prävention  
74 gewährleisten soll.<sup>3</sup> Dies stellt aus Sicht der GFMK eine notwendige Ergänzung des im Jahr  
75 2022 von der EU verabschiedeten Digital Service Acts (DSA) dar, mit welchem große Online-  
76 Plattformen u. a. zur Bekämpfung von illegalen Inhalten, einschließlich Deepfakes, verpflichtet  
77 werden.<sup>4</sup> Und auch im Rahmen der EU-Digitalstrategie hat sich die EU-Kommission der  
78 Regulierung von u. a. Deepfakes angenommen: In der Verordnung über Künstliche Intelligenz  
79 (KI-VO) ist eine Kennzeichnungspflicht festgehalten. Diese betrifft jedoch die Nutzenden und  
80 nicht die Herstellenden oder Anbietenden, was eine Gesetzeslücke schafft.

---

<sup>1</sup> Deeptrace (2019): [The State of Deepfakes: Landscape, Threats, and Impact](#).

<sup>2</sup> Deutscher Juristinnenbund e.V. (djb) (2023): [Policy Paper: Bekämpfung bildbasierter sexualisierter Gewalt](#).

<sup>3</sup> BMFSFJ (2024): [Erstmals Gewaltschutz für Frauen in der Europäischen Union vereinbart](#).

<sup>4</sup> In Bezugnahme auf sexualisierte Deepfakes ist v. a. positiv herauszustellen, dass seit Dezember 2023 drei große Pornografiwebseiten in die Liste der zu überwachenden Online-Plattformen der DSA aufgenommen wurden. Dadurch unterliegen sie einer Rechenschaftspflicht ihrer Algorithmen und Prozesse, was bedeutet, dass Verstöße geahndet werden können.

81 Angesichts dessen, dass der DSA in den EU-Mitgliedsstaaten sowie die weiteren genannten  
82 Maßnahmen noch Vorlauf benötigen bis sie in den Nationalstaaten vollumfänglich umgesetzt  
83 werden können, ist die praktische Wirksamkeit des DSA, der EU-Richtlinie zur Bekämpfung  
84 von Gewalt gegen Frauen sowie der KI-VO noch abzuwarten und es sollten aus Sicht der  
85 GFMK zeitnah auf Bundesebene Maßnahmen zur effektiven Einschränkung und Bekämpfung  
86 von sexualisierten Deepfakes ergriffen werden, welche im Folgenden dargestellt werden.

### 87 **Zu 1) Schutzlücken in einschlägigen straf-, zivil- und netzrechtlichen Regelungen und** 88 **den Data Gap zu sexualisierten Deepfakes schließen**

89 Die GFMK erkennt, dass die bestehenden EU-Richtlinien und Verordnungen nicht ausreichen,  
90 um die Erstellung und Verbreitung von sexualisierten Deepfakes zeitnah effektiv  
91 einzudämmen. Hierbei können u.a. bestehende strafrechtliche Schutzlücken ein Hindernis bei  
92 der Verfolgung von sexualisierten Deepfakes in Deutschland darstellen. Die GFMK schließt  
93 sich daher den Forderungen des Deutschen Juristinnenbund e.V. an und fordert eine  
94 umfassende Verbesserung des rechtlichen Schutzes gegen bildbasierte sexualisierte Gewalt.<sup>5</sup>  
95 Konkret setzt sich die GFMK nachdrücklich für die Ausschöpfung des Anwendungsbereichs  
96 des Gewaltschutzgesetzes, im Hinblick auf einen zivilrechtlichen Anspruch zu  
97 Kontaktverboten bei Fällen unbefugter Bildaufnahmen, sowie eine einheitliche Gesetzgebung  
98 im Sexualstrafrecht ein, die das unbefugte Herstellen, Gebrauchen, Zugänglichmachen und  
99 Manipulieren von Bildaufnahmen unter Strafe stellt. Ergänzend dazu sind strafprozessuale  
100 Neuregelungen, der Schutz der Privatsphäre der Betroffenen in zivilrechtlichen Verfahren,  
101 Haftungsansprüche gegen Plattformen sowie finanzielle Unterstützung für die  
102 Zahlbarmachung von Opferentschädigungen erforderlich. Die Möglichkeit zeitweiliger und  
103 dauerhafter Accountsperrn bei wiederholten schweren Rechtsverletzungen sollte ebenfalls  
104 gegeben sein. Das BMI und das BMJ werden gebeten, die Umsetzbarkeit dieser Maßnahmen  
105 zu prüfen und schnellstmöglich umzusetzen. Dahingehend unterstreicht die GFMK auch den  
106 Beschluss der 92. JuMiKo aus dem Jahr 2021<sup>6</sup>: Die GFMK unterstützt ausdrücklich die dort  
107 geforderte Prüfung des gesetzgeberischen Handlungsbedarfs, insbesondere im  
108 strafrechtlichen und netzpolitischen Kontext. Besonders begrüßt die GFMK den Beschluss  
109 „Rechtssicherheit bei Deepfakes schaffen und Rechtsschutz verbessern“ der 95. JuMiKo,  
110 welcher insbesondere auf zivilrechtliche Regelungen zum Schutz vor  
111 Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Deepfakes abzielt. Außerdem wird das BMJ und das

---

<sup>5</sup> Deutscher Juristinnenbund e.V. (djb) (2023): [Policy Paper: Bekämpfung bildbasierter sexualisierter Gewalt](#).

<sup>6</sup> In diesem Beschluss ist dargelegt, dass strafrechtlich relevante Deepfakes, die in sozialen Netzwerken geteilt werden, zum Schutz der Opfer und öffentlicher Interessen mithilfe des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) zeitnah aus dem Internet entfernt werden sollten. Zum Inkrafttreten des Digital Services Act soll der überwiegende Teil des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes jedoch aufgehoben werden. Die bestehenden Vorgaben werden künftig unmittelbar durch den DSA oder durch das Digitale-Dienste-Gesetz geregelt. Der verbleibende Anwendungsbereich des NetzDG ist noch nicht abschließend geklärt.

112 BMI dazu aufgefordert, die gesetzlichen Bestimmungen zur elektronischen Einreichung von  
113 Strafanträgen gemäß § 32 Strafprozessordnung zu vereinfachen. Der dazu vorliegende  
114 Gesetzesentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 20/10943) wird begrüßt und sollte zügig  
115 beschlossen werden.

116 Da anzunehmen ist, dass die aktuell präsenten Einzelfälle in den Medien nur die Spitze des  
117 Eisbergs sind, betont die GFMK dahingehend auch die Notwendigkeit einer systematischen  
118 Studie u. a. zu den Täter:innen, ihren Motiven und den Folgen für Betroffene zu beauftragen,  
119 um passgenaue Schutz- und Gegenmaßnahmen zu entwickeln sowie die Wirkung der  
120 Regulierungsmaßnahmen zu evaluieren. Wünschenswert wäre zudem, dass im Rahmen der  
121 aktuell durchgeführten Dunkelfeldstudie des BMI, BMFSFJ und BKA („Lebenssituation,  
122 Sicherheit und Belastung im Alltag“) innerhalb der Datenaufbereitung und -auswertung das  
123 Gewaltphänomen der sexualisierten Deepfakes differenziert beleuchtet wird.

## 124 **Zu 2) Nachhaltige Unterstützung des bestehenden Netzwerks von Beratungsstellen und** 125 **staatlichen Institutionen zur praktischen Unterstützung von Betroffenen von** 126 **sexualisierten Deepfakes**

127 Es ist unerlässlich, die wirtschaftliche, personelle und technische Ressourcenausstattung von  
128 Beratungsstellen und staatlichen Institutionen, die sich mit digitaler Gewalt inkl. sexualisierten  
129 Deepfakes befassen, zu sichern. Beratungstätigkeiten bis hin zur Prozesskostenfinanzierung  
130 sind insbesondere bei Präzedenzfällen gegen Plattformbetreibende langwierig und kostspielig.  
131 Gemeinnützige zivilgesellschaftliche Organisationen übernehmen hierbei eine wesentliche  
132 Aufgabe. Eine nachhaltige Ressourcenausstattung ist daher erforderlich, insbesondere bis  
133 notwendige Anpassungen von einschlägigen strafgesetzlichen Regelungen vorgenommen  
134 wurden.

135 Zudem wird der Mangel an personeller und technischer Ausstattung, Weiterbildung und  
136 Sensibilisierung in Polizei und Justiz als Hindernis für die effektive Bekämpfung von  
137 sexualisierten Deepfakes erkannt. Angesichts der kontinuierlichen technologischen  
138 Fortschritte ist es unerlässlich, dass insbesondere Polizeidienststellen und die Justiz über  
139 relevantes Fachwissen zu diesem Gewaltphänomen verfügen und dies technisch und im  
140 Umgang mit den Betroffenen umsetzen können. Eine angemessene technische Ausstattung  
141 z. B. zur Beweisaufnahme spielt dabei eine zentrale Rolle, um Betroffenen eine  
142 niedrigschwellige Anzeige zu ermöglichen. Als Interimslösung könnten spezialisierte  
143 Polizeidienststellen, Staatsanwaltschaften, und Justizeinrichtungen im Bereich bildbasierter  
144 sexualisierter Gewalt und damit auch sexualisierten Deepfakes und einer  
145 bundesländerübergreifenden Meldestelle für Delikte im Bereich bildbasierter sexualisierter  
146 Gewalt – ähnlich der des Bundeskriminalamtes - etabliert werden. Eine solche zentrale  
147 Meldestelle würde auch zur Erhellung des Dunkelfeldes beitragen. Langfristig sollte jedoch  
148 darauf abgezielt werden, dass diese Institutionen zu bildbasierter Gewalt und insbesondere

149 sexualisierten Deepfakes umfassend geschult (z. B. in Form von bundesweit angebotenen  
150 Online-Kursen, ähnlich dem für Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt) und hinsichtlich des  
151 Umgangs mit den Betroffenen nachhaltig sensibilisiert werden, um Marginalisierung,  
152 Bagatellisierung sowie Victim Blaming im Rahmen der behördlichen Arbeit entgegenzuwirken,  
153 Zeugenschutz und Datensensibilität zu gewährleisten und damit sicherzustellen, dass  
154 Betroffene nicht von einer Strafanzeige absehen.

155 Die Bundesregierung wird daher gebeten, eine langfristig gesicherte Ressourcenausstattung,  
156 Fortbildungen und Sensibilisierung der genannten Akteur:innen sicherzustellen,  
157 möglicherweise durch Unterstützung der Bundesländer oder durch Implementierung  
158 bundesländerübergreifender Maßnahmen. Die JuMiKo sowie die IMK werden gebeten, diese  
159 Maßnahmen durch entsprechende Beschlüsse zu unterstützen.

### 160 **Zu 3) Sensibilisierung von Gesellschaft**

161 Die GFMK betrachtet es als unerlässlich, dass die Gesellschaft gezielt für sexualisierte  
162 Deepfakes und deren Geschlechterdimension als besondere Form digitaler Gewalt  
163 sensibilisiert werden. Dies erfordert einerseits konkrete Maßnahmen zur Steigerung der  
164 Digitalkompetenz in der Gesellschaft, um Deepfakes zu erkennen und zu bekämpfen. Damit  
165 könnte der Digitalstrategie des Bundes und insbesondere der Anforderung „Resilienz durch  
166 Digitalkompetenz“ Rechnung getragen werden. Darüber hinaus ist Digitalkompetenz auch  
167 präventiv relevant, um potenzielle Täter:innen und Zuschauende für einen  
168 verantwortungsbewussten Umgang mit digitalen Medien zu sensibilisieren und ein  
169 Bewusstsein für Konsequenzen zu schaffen.

170 Andererseits sind öffentlichkeitswirksame Aufklärungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen  
171 notwendig, um der Bagatellisierung von digitaler Gewalt und Victim-Blaming im sozialen  
172 Nahraum sowie gesamtgesellschaftlich entgegenzuwirken und die Betroffenen zu ermutigen,  
173 Delikte bildbasierter Gewalt und insbesondere sexualisierte Deepfakes zur Anzeige zu  
174 bringen. Daher bittet die GFMK das BMFSFJ, um Durchführung von Maßnahmen der  
175 Öffentlichkeitsarbeit, z. B. in Form einer breit angelegten medialen Kampagne, um das Thema  
176 in der Gesellschaft zu platzieren und über Möglichkeiten des Umgangs mit bildbasierter Gewalt  
177 aufzuklären.

**34. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen  
und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

**Hauptkonferenz am 13. und 14. Juni 2024  
Ludwigsburg, Baden-Württemberg**

Stand: 13.06.2024

**TOP 8.3                    Hilfesystem beim Schutz vor Cyberstalking unterstützen**

**Antragstellendes Land:**

Sachsen-Anhalt

**Mitantragstellung:**

Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Thüringen, Hessen

**Votum: Mehrheitlich ohne Gegenstimmen**

**Beschluss:**

- 1 1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und  
2 -senatoren der Länder (GFMK) stellt mit Beunruhigung fest, dass häusliche Gewalt in  
3 Zeiten des Internets eine neue Dimension erhalten hat: Digitale Gewalt durch das sog.  
4 Cyberstalking.
- 5 2. Die GFMK spricht sich mit Blick auf den gestiegenen Bedarf in den Beratungsstellen und  
6 Frauenhäusern dafür aus, den Schutz des Hilfesystems vor Cyberstalking zu verbessern.  
7 Die GFMK fordert die Bundesregierung auf, Maßnahmen zur Ertüchtigung des  
8 Hilfesystems gegen häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt hinsichtlich  
9 Cyberstalking und digitalisierter Gewalt in den Bundesaktionsplan zur Umsetzung der  
10 Istanbul-Konvention aufzunehmen und mit entsprechenden Mitteln zu unterstützen.

11 **Begründung:**

12 Cyberstalking (auch Digital Stalking oder Onlinestalking) bezeichnet das Nachstellen,  
13 Verfolgen und auch Überwachen einer Person mit digitalen Hilfsmitteln. Dies geschieht  
14 insbesondere in Beziehungen, wovon beispielsweise sowohl aktuelle als auch ehemalige  
15 Partner\*innen betroffen sein können.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (2024): Cybermobbing und Cyberstalking, abrufbar unter: <https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Verbraucherinnen-und-Verbraucher/Informatione>



16 Neben öffentlich zugänglichen Informationen, die Betroffene bspw. In sozialen Netzwerken  
17 veröffentlichen, wird hierzu gezielt sog. Stalkerware, d.h. Programme auf dem Smartphone  
18 des Opfers, mit denen Informationen gesammelt werden können, eingesetzt. Diese  
19 übermitteln Chat-Nachrichten, SMS oder den Standort der Betroffenen an die Täter. Bluetooth-  
20 Tracker wie Apple AirTags ermöglichen es, Menschen per Smartphone ohne großen Aufwand  
21 auf den Meter genau aus der Ferne zu verfolgen. Apps, die eigentlich dazu dienen, das  
22 Smartphone im Falle eines Verlusts zu lokalisieren, werden für Cyberstalking missbraucht. Um  
23 derartige Apps zu installieren, wird in der Regel nur kurz Zugriff auf das zu überwachende  
24 Gerät benötigt. Anschließend ist es für die Betroffenen nicht zu erkennen, dass sie  
25 ausspioniert werden.

26 Von Stalking können potenziell alle Menschen betroffen sein. So werden nach einer Studie  
27 des Zentralinstituts für seelische Gesundheit ca. 12% aller Menschen (in Deutschland) im  
28 Laufe ihres Lebens mindestens einmal gestalkt. In 75% der Fälle kennen die Opfer sogar ihre  
29 Stalker. Allerdings sind Frauen mit einem Anteil von rund 81% überdurchschnittlich oft von  
30 Stalking betroffen.

31 Cyberstalking ist in Deutschland insbesondere gem. § 238 des Strafgesetzbuchs (StGB) als  
32 sog. Nachstellung strafbar. Im Jahr 2022 wurden 21.436 Fälle von Stalking in Deutschland  
33 polizeilich erfasst. Cyberstalking wird in der polizeilichen Kriminalstatistik bisher jedoch nicht  
34 gesondert aufgeführt. Die Dunkelziffer ist hoch: Hilfseinrichtungen und Frauenhäuser werden  
35 zunehmend mit Fällen konfrontiert, in denen Betroffene von Stalking und physischer Gewalt  
36 mit Trackern ausgespäht werden. Beratungsstellen berichten, dass digitale Nachstellung  
37 heute in nahezu jedem Beratungsfall eine Rolle spielt.

38 Die Digitalisierung macht damit auch Gewaltschutzräume unsicherer. Dies gefährdet nicht nur  
39 Einzelpersonen, sondern auch Schutzräume, deren Standorte geheim bleiben müssen.  
40 Modellprojekte wie das „Team gegen digitale Gewalt“ von Ein-Team.org vermitteln  
41 deutschlandweit Fachwissen zu digitaler Ortung, Spyware und Absicherung von digitalen  
42 Geräten an Fachkräfte aus dem Gewaltschutzsystem. So hat die Frauenhauskoordinierung  
43 ein Modellprojekt zur technischen Beratung für Frauenhäuser gestartet, an dem sich  
44 bundesweit sechs Modellstandorte beteiligen. Auch der Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt  
45 arbeitet im Rahmen eines geförderten Modellprojekts im Zeitraum vom 1. Mai 2023 bis 30.  
46 April 2025 mit dem Team gegen digitale Gewalt zusammen. Das Land Baden-Württemberg  
47 fördert mit der Koordinierungsstelle zu digitaler Gewalt im sozialen Nahraum ein  
48 vergleichbares Projekt.

49 Im Rahmen dieser Zusammenarbeit werden soziale Einrichtungen und Beratungsstellen sowie  
50 Frauenhäuser bei der technischen Absicherung von Smartphones und anderen privaten  
51 Kommunikationsmitteln unterstützt. In mehreren Inhouse-Schulungen in Einrichtungen des  
52 Gewaltschutzsystems werden die Fachkräfte vor Ort entsprechend ihrer Bedarfe und im  
53 Rahmen der eigenen Möglichkeiten und Wünsche zur Technik und ihren  
54 Absicherungsmöglichkeiten geschult, um unerwünschte Zugriffe auf Geräte und Accounts zu  
55 unterbinden. Zudem werden Multiplikatorinnen im Hilfesystem qualifiziert, die anschließend  
56 ihre Expertise im eigenen Berufsalltag anwenden, ins Netzwerk weitergeben und auch nach  
57 Ende des Modellprojektes Schulungen anbieten können.

58 Ein Team gegen digitale Gewalt wurde 2022 in Berlin gegründet, Trägerverein ist das Institut  
59 für Technik und Journalismus e.V. Förderer der Weiterbildung ist die Deutsche Postcode  
60 Lotterie. Das Team besteht aus sieben Freiberufler\*innen, die seit März 2023 für  
61 Gewaltschutzeinrichtungen buchbar sind. Sie absolvierten zuvor eine sechsmonatige  
62 Weiterbildung zur Techniktrainer\*in, die vom Berliner Institut für Technik und Journalismus  
63 (ITUJ) e.V. konzipiert und durchgeführt wurde. Das Projekt reagiert auf die seit Jahren  
64 bestehende starke Nachfrage nach Fortbildung im Hilfesystem und ist bundesweit das erste  
65 und einzige seiner Art.

**34. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen  
und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

**Hauptkonferenz am 13. und 14. Juni 2024  
Ludwigsburg, Baden-Württemberg**

*Stand: 13.06.2024*

**TOP 8.4 „Nur Ja heißt Ja“ – Sexuelle Selbstbestimmung von Frauen\*  
stärken**

**Antragstellendes Land:**

Berlin

**Mitantragstellung:**

Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt,  
Thüringen

**Votum: Mehrheitlich ohne Gegenstimmen**

**Beschluss:**

- 1 1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,  
2 -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) fordert die Bundesregierung auf, zügig  
3 eine Änderung der Strafrechtsnorm § 177 Strafgesetzbuch (StGB) hin zu einer  
4 konsensualen Zustimmungslösung, bei der ein Schweigen nicht als Zustimmung zu einer  
5 sexuellen Handlung aufzufassen ist, zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung zu  
6 veröffentlichen. Die Prüfung soll auch strafermittelnde und strafprozessuale Fragen, wie  
7 geeignete Vernehmungen und Protokollierungen sowie Maßnahmen zur Unterstützung der  
8 Betroffenen einbeziehen.
- 9 2. Die GFMK bittet die Justizministerkonferenz (JuMiKo), sich ebenfalls mit dieser Thematik  
10 zu befassen, dabei einen Vergleich mit europäischen Ländern vorzunehmen und der  
11 GFMK über die Befassung zu berichten.

**Begründung:**

Zu Ziffer 1:

14 Anfang Februar 2024 einigten sich die Europäische Kommission, das Europäische Parlament  
15 sowie der Rat der Europäischen Union im Rahmen der sog. Trilog-Gespräche auf eine  
16 geänderte Fassung der EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und

17 häuslicher Gewalt. Die Richtlinie ist in weiten Teilen zu begrüßen. Maßgeblich für die Einigung  
18 der Verhandelnden war die Streichung des Artikels zu Vergewaltigungen. Der Inhalt des  
19 Artikels hätte für die EU-Mitgliedstaaten zur Folge gehabt, dass die entsprechende nationale  
20 Strafrechtsnorm für die Vornahme von sexuellen Handlungen zu einer Zustimmungslösung hin  
21 hätte geändert werden müssen. Für die Bundesrepublik Deutschland wäre demnach eine  
22 Gesetzesänderung notwendig gewesen, da gemäß § 177 Abs. 1 StGB die sexuelle Handlung  
23 gegen den erkennbaren Willen der betroffenen Person erfolgen muss.

24 Grund für die Streichung des Artikels war die Position des Rates der Europäischen Union,  
25 unterstützt von Deutschland. Dieser verwies auf die EU-Gesetzgebungskompetenz aus Art.  
26 83 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), welche für den  
27 Straftatbestand der Vergewaltigung nicht vorläge. Insbesondere das Merkmal der  
28 grenzüberschreitenden Dimension sei im Falle von Vergewaltigungen zu verneinen. Das  
29 zuständige Bundesministerium der Justiz (BMJ) folgte dieser Argumentation, sodass  
30 Deutschland mit weiteren EU-Mitgliedstaaten für die Streichung des Artikels entscheidend war.  
31 Diese Position vertrat das BMJ entgegen der Position des EU-Parlaments, mehrerer EU-  
32 Mitgliedstaaten sowie des Bundesrats, welcher in seinem Beschluss vom 08. Juli 2022 (BR-  
33 Drs. 131/22) den damaligen Entwurf der EU-Richtlinie mit dem Artikel zur Vergewaltigung  
34 begrüßt hatte.

35 Die Position und Entscheidung Deutschlands wurde daraufhin vielfach kritisiert. Der offene  
36 Brief vom 30. Oktober 2023, der vom Deutschen Frauenrat und der European Women's Lobby  
37 (EWL) initiiert und von mehr als 40 Organisationen unterzeichnet wurde, fand auch bei  
38 prominenten Politikerinnen und Aktivistinnen großen Anklang. Im offenen Brief betonten die  
39 Unterzeichnerinnen ausdrücklich die Wichtigkeit von Mindeststandards zur Strafbarkeit der  
40 Vergewaltigung für die EU-Mitgliedstaaten. Sie forderten den Justizminister außerdem dazu  
41 auf, die „Blockadehaltung“ Deutschlands aufzugeben und den Artikel in der EU-Richtlinie zu  
42 belassen.

43 Die Bundesregierung sollte die eigene Begründung zur Streichung des Artikels zum Anlass  
44 nehmen, eine konsensuale Zustimmungslösung für den Straftatbestand der Vergewaltigung  
45 auf nationaler Ebene zu prüfen.

46 Die GFMK begrüßt daher die Ankündigung des Bundesfrauen- und Bundesjustizministeriums  
47 gemeinsam eine Evaluation der nationalen strafrechtlichen Regelungen zu Vergewaltigung  
48 dahingehend zu prüfen, ob diese den Vorgaben der Istanbul-Konvention entsprechen. Bei  
49 dieser Evaluation ist das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung gemäß Artikel 2 Absatz  
50 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG zu beachten. Denn § 177 StGB dient dem  
51 verfassungsrechtlich verankerten Schutz der sexuellen Selbstbestimmung und umfasst das

52 Recht, die Freiheit zu haben, über Zeitpunkt, Form und Partner sexueller Betätigung nach  
53 eigenem Belieben zu entscheiden. Eine Änderung hin zu einer konsensualen  
54 Zustimmungslösung hätte daher den Zweck, Personen die von sexuellen Übergriffen,  
55 sexuellen Nötigungen oder Vergewaltigungen betroffen sind, besser zu schützen und  
56 vorhandene Schutzlücken zu schließen. Nach derzeitiger Rechtslage reicht ein „einfaches“  
57 Wegdrehen, ein Schweigen oder ein Nichtleisten von Widerstand aus Angst nicht für eine  
58 Strafbarkeit nach § 177 StGB aus, da argumentiert wird, dass ein entgegenstehender Wille  
59 nicht erkennbar war. Es wird häufig von der falschen Prämisse ausgegangen, dass eine  
60 Person, die nicht aufgrund von z.B. Drohung oder erheblicher psychischer oder physischer  
61 Beeinträchtigung Widerstand unterlässt, sich wehrhaft verteidigt oder entzieht, wenn sie eine  
62 sexuelle Handlung nicht möchte. Dies kann jedoch nicht als selbstverständlich angenommen  
63 werden. Erfahrungen von Fachberatungsstellen und Forschungsergebnisse zeigen, dass die  
64 Mehrzahl der sexuellen Übergriffe ohne weitere Gewaltanwendung oder Gegenwehr der  
65 betroffenen Person stattfindet. Vielfach handelt es bei der Reaktion um eine Erstarrung oder  
66 einen Schockzustand, sodass die betroffene Person ihr Nein nicht äußern kann.

67 Ob eine konsensuale Zustimmungslösung hinsichtlich der Beweisbarkeit und der  
68 Verurteilungsquote eine wesentliche Änderung herbeiführen kann, ist nicht abzusehen.  
69 Dennoch ist zu erwähnen, dass schon derzeit in diesem Bereich ein erhebliches Defizit  
70 herrscht. Im Jahr 2020 wurden lediglich 612 von 8376 männliche Tatverdächtige für eine  
71 Handlung gemäß § 177 StGB verurteilt. Bisherige Erfahrungen von Strafrechtsanwältinnen  
72 und -anwälten oder Staatsanwältinnen und -anwälten zeigen, dass lediglich 10 bis 20 Prozent  
73 der Anzeigen überhaupt zur Anklage kommen. Vielfach sei der Grund, dass kein hinreichender  
74 Tatverdacht zu ermitteln sei, also bei vorläufiger Beurteilung der Beweissituation eine spätere  
75 Verurteilung nicht wahrscheinlich sei. Auch wenn in den letzten Jahren ein Anstieg der  
76 Anzeigen von Vergewaltigungen zu verzeichnen ist, bleibt das Dunkelfeld sehr hoch. Laut  
77 einer Studie des Bundeskriminalamtes „Sicherheit und Kriminalität in Deutschland 2020 –  
78 SKiD 2020“ werden im Deliktsbereich „Sexueller Missbrauch und Vergewaltigung“ 9,5 % der  
79 Straftaten der Polizei mitgeteilt.<sup>1</sup> Eine Ursache für die niedrige Anzeigebereitschaft soll die  
80 gesellschaftliche und mediale Skandalisierung von Strafverfahren sein. Hierbei sind auch die  
81 vielen prominenten Fälle, die in den meisten Fällen mit Verfahrenseinstellungen enden, nicht  
82 förderlich. Auch diese stellen vielfache Gründe für ein Absehen von einer Anzeige dar. Die  
83 Prüfbittte umfasst damit auch strafprozessuale Normen und Fragen der Vernehmung, da der  
84 Zeugenaussage des Opfers als Personalbeweis bei Delikten nach den § 177 und 184 i StGB  
85 eine sehr zentrale Bedeutung zuteilwird.

---

<sup>1</sup> Studie des BKA - „Sicherheit und Kriminalität in Deutschland 2020 – SKiD 2020“, S. 69 f.

86 Zu Ziffer 2:

87 Aufgrund der Zuständigkeit des BMJ für eine Gesetzesänderung des § 177 StGB bittet die  
88 GFMK die JuMiKo sich ebenfalls vertieft mit der Thematik zu befassen und die derzeit  
89 bestehenden Regelungen in den EU-Mitgliedstaaten näher zu beleuchten.

90 Vierzehn EU-Staaten haben bereits in unterschiedlicher Form eine „Nur Ja-heißt-Ja“-  
91 Regelung in den nationalen Gesetzen etabliert. In Schweden ist z.B. nach der Änderung die  
92 Zahl der Verurteilungen um 75 % gestiegen. Zypern und Portugal genügen hingegen trotz ihrer  
93 „Nur-Ja-heißt-Ja“-Regelungen nicht den Voraussetzungen der Istanbul-Konvention.<sup>2</sup> Für eine  
94 Überprüfung der nationalen Regelung in Deutschland würde daher ein Ländervergleich  
95 gewinnbringende Erkenntnisse bieten.

---

<sup>2</sup> Analyse der EWL – „EWL Analysis of definitions of rape in the EU“ vom 10. Oktober 2023

**34. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen  
und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

**Hauptkonferenz am 13. und 14. Juni 2024  
Ludwigsburg, Baden-Württemberg**

*Stand: 13.06.2024*

**TOP 8.5                    Geplantes Gewalthilfegesetz zügig vorlegen und Finanzierung  
verbindlich festlegen**

**Antragstellendes Land:**

Niedersachsen

**Mitantragstellung:**

Baden-Württemberg, Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen,  
Sachsen-Anhalt, Thüringen

**Votum: Einstimmig**

**Beschluss:**

- 1 Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und  
2 -senatoren der Länder (GFMK) begrüßt auch weiterhin das Vorhaben der Bundesregierung,  
3 einen bundeseinheitlichen Rechtsrahmen für eine verlässliche Finanzierung von  
4 Frauenhäusern, Schutzeinrichtungen und Beratungsstellen zu schaffen, sowie deren Zusage,  
5 das Hilfesystem bedarfsgerecht auszubauen und sich an der dauerhaften Regelfinanzierung  
6 zu beteiligen.
- 7 In Anbetracht der Verzögerung der Schaffung eines verbindlichen Rechtsrahmens fordert die  
8 GFMK das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf,
- 9        • einen Gesetzentwurf kurzfristig vorzulegen, der dem Gedanken der Lastenteilung  
10        ausreichend Rechnung trägt und
- 11        • konkret im Rahmen der Weiterentwicklung des bisher vorgelegten  
12        Diskussionsentwurfs zu benennen, in welcher Höhe und auf welchem Weg der Bund  
13        die Kostenbeteiligung übernehmen wird.

14 **Begründung:**

15 Bereits vor sechs Jahren im September 2018 hatte der Bund einen Runden Tisch von Bund,  
16 Ländern und Kommunen einberufen, um den Schutz der von Gewalt betroffenen Frauen und  
17 deren Kindern zu verbessern. Ein erklärtes Ziel des Runden Tisches war es, die Finanzierung  
18 der Frauenhäuser und Beratungsstellen zu sichern.

19 Die amtierende Bundesregierung hat dieses Vorhaben im Koalitionsvertrag bekräftigt. Der  
20 Referentenentwurf für das neue Bundesgesetz sollte bereits im Oktober 2022 vorgelegt  
21 werden.

22 Das vom Bund vorgelegte bekannte Diskussionspapier lässt bisher nicht erkennen, in welcher  
23 Höhe und auf welche Art die Mit-Finanzierung durch den Bund verbindlich erfolgen wird.

24 Dabei sollte der Gewaltbegriff in enger Anlehnung an die Intention der Istanbul-Konvention  
25 übernommen werden.

26 Die IK definiert neben häuslicher Gewalt die geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen als  
27 Gewalt, die aus struktureller Diskriminierung gegen Frauen folgt. Dazu zählt die IK alle Formen  
28 von Gewalt gegen Frauen, weil sie Frauen sind, und alle Formen, die Frauen  
29 überdurchschnittlich betreffen (Art. 3 Nr. a, d, f IK).

30 Ein bundeseinheitlicher Rechtsrahmen würde die im Grundgesetz verankerte allgemeine  
31 Pflicht des Staates zum Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit konkretisieren.

32 Hiermit würde Deutschland seiner Verantwortung für den Schutz von Frauen und für die  
33 Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen nachkommen. Geschlechtsspezifische Gewalt würde  
34 somit als gesamtgesellschaftliches und nicht als privates Problem anerkannt.



**34. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen  
und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

**Hauptkonferenz am 13./14. Juni 2024  
Ludwigsburg, Baden-Württemberg**

*Stand: 13.06.2024*

**TOP 8.6                    Handlungserfordernisse nach Wegfall des Umsetzungsvorbehalts  
von Artikel 59 der Istanbul-Konvention**

**Antragstellendes Land:**

Hamburg

**Mitantragstellung:**

Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

**Votum: Einstimmig**

**Beschluss:**

- 1    1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen  
2        und -senatoren der Länder (GFMK) begrüßt, dass die Bundesregierung den Vorbehalt  
3        gegen die Anwendung von Art. 59 Abs. 2 und 3 der Istanbul-Konvention, die dem Schutz  
4        vor und der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen sowie häuslicher Gewalt  
5        dient, nicht verlängert hat. Hiermit sind die Vorgaben der Istanbul-Konvention zum Schutz  
6        aller gewaltbetroffener Frauen und Mädchen in Deutschland in Gänze umzusetzen. Nach  
7        Auffassung der Länder sind die bestehenden aufenthaltsrechtlichen Regelungen noch  
8        nicht ausreichend, um den Anforderungen der Istanbul-Konvention vollumfänglich zu  
9        entsprechen.
- 10    2. Die Bundesregierung wird um Prüfung gebeten, wie die sich aus Art. 59 Abs. 2 und 3 der  
11        Istanbul-Konvention ergebenden Verpflichtungen umgesetzt werden können.
- 12    3. Dies umfasst insbesondere auch die Frage, wie Schutzmöglichkeiten (inklusive  
13        aufenthaltsrechtlicher Aspekte) für Personen, die von Art. 59 Abs. 3b Istanbul-Konvention  
14        umfasst sind, zukünftig ausgestaltet werden können

15 **Begründung:**

16 Durch die Nichtverlängerung des Nichtanwendungsvorbehalts von Art. 59 Abs. 2 und 3 der  
17 Istanbul-Konvention sind Art. 59 Abs. 2 und 3 der Konvention nunmehr unmittelbar geltendes  
18 Recht. Die derzeitigen Regelungen im deutschen Recht fallen allerdings hinter den  
19 Anforderungen der Istanbul-Konvention zurück.

20 Art. 59 Abs. 2 der Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten, sicherzustellen, dass  
21 Gewaltbetroffene, die aufgrund eines Ausweisungsverfahrens gegen den (Ehe-)Partner mit  
22 einem drohenden Verlust des abgeleiteten Aufenthaltsrechts konfrontiert sind, die Aussetzung  
23 ihres Ausweisungsverfahrens erwirken können. Durch § 59 Abs. 2 der Istanbul-Konvention soll  
24 die aufenthaltsrechtliche Situation von Gewaltbetroffenen und Tätern entflochten werden.  
25 Hierdurch werden im Sinne einer Verfahrensgarantie die Voraussetzungen geschaffen, dass  
26 Gewaltbetroffene ihren Anspruch auf einen eigenständigen Aufenthaltstitel wirksam verfolgen  
27 können. Diese Verfahrensgarantie ist für Betroffene aber nur dann sinnvoll, wenn für die  
28 Betroffenen eine realistische Möglichkeit besteht, im Anschluss tatsächlich einen  
29 eigenständigen Aufenthaltstitel zu erhalten. Dies ist in der Praxis deutlich erschwert. Zwar  
30 erhalten von häuslicher Gewalt betroffene Ehegatten nach der Härtefallregelung des § 31 Abs.  
31 2 AufenthG eine eheunabhängige Verlängerung ihres Aufenthaltstitels, unabhängig von der  
32 ansonsten nach Abs. 1 erforderlichen dreijährigen Mindestbestandszeit der Ehe. In der Praxis  
33 allerdings scheitern viele Betroffene an den sehr hohen Anforderungen an einen Nachweis der  
34 erlittenen Gewalt sowie dem Zusammenhang zwischen Gewaltbetroffenheit und Beendigung  
35 der ehelichen Lebensgemeinschaft. Die Glaubhaftmachung der erlittenen Gewalt ist zudem  
36 erschwert, wenn Betroffene – was bei von Gewalt Betroffenen nicht selten vorkommt –  
37 zunächst beim Täter bleiben oder zu diesem zurückkehren. Zudem legen Gerichte und  
38 Behörden den Begriff der Gewalt uneinheitlich aus.

39 Zahlreiche Expertinnen und Experten aus Zivilgesellschaft, Verwaltung und Wissenschaft  
40 bestätigten genannte Probleme bei der Durchsetzung der Rechte nach der Härtefallklausel  
41 des § 31 Abs. 2 AufenthG. Im Ergebnis führen die beschriebenen Schwierigkeiten dazu, dass  
42 Betroffene oftmals auf die Geltendmachung ihrer Rechte verzichten und stattdessen  
43 versuchen, die nach Abs. 1 geforderte Mindestbestandszeit der Ehe durch Verbleib bei dem  
44 Täter auszusitzen.

45 Nach Art. 59 Abs. 3 der Istanbul-Konvention sind die Vertragsparteien verpflichtet,  
46 Gewaltbetroffenen einen verlängerbaren Aufenthaltstitel zu erteilen, wenn der Aufenthalt der  
47 Betroffenen wegen ihrer persönlichen Lage (Abs. 3a) oder zur Mitwirkung im Ermittlungs- oder  
48 Strafverfahren (Abs. 3b) erforderlich ist.

49 Die bestehenden asyl- und aufenthaltsrechtlichen Regelungen sind nicht ausreichend und  
50 sollten aus diesem Grund mit Blick auf die Anforderungen des Art. 59 Abs. 3a Istanbul-  
51 Konvention nochmals überprüft werden.

52 In der Regel erhalten Betroffene im Falle einer erforderlichen Mitwirkung in einem Ermittlungs-  
53 oder Strafverfahren bislang eine Duldung. Eine Duldung schafft jedoch im Gegensatz zu einem  
54 verlängerbaren Aufenthaltstitel keinen rechtmäßigen Aufenthalt im Sinne der Istanbul-  
55 Konvention, sondern stellt lediglich eine vorübergehende Aussetzung einer Abschiebung dar  
56 mit unterschiedlichen negativen Auswirkungen auf u.a. eine mögliche Teilnahme am  
57 Arbeitsmarkt, den Bezug von Sozialleistungen oder den Nachzug von Kindern. Um den  
58 Anforderungen von Art. 59 Abs. 3b der Istanbul-Konvention nachzukommen, gilt es, die  
59 einschlägigen aufenthaltsrechtlichen Regelungen auf einen möglichen Reformbedarf hin zu  
60 überprüfen.

**34. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen  
und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)  
Hauptkonferenz am 13. und 14. Juni 2024  
Ludwigsburg, Baden-Württemberg**

Stand: 14.06.2024

**TOP 9.1                    Union der Gleichheit erreichen: EU-Gleichstellungsstrategie  
weiterentwickeln**

**Antragstellendes Land:**

Sachsen

**Mitantragstellung:**

Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen,  
Schleswig-Holstein

**Votum (Abstimmung nach Ziffern):**

**Ziffer 1,2 und 4: Einstimmig**

**Ziffer 3: Mehrheitlich**

**Beschluss:**

- 1    1. Die GFMK begrüßt die EU-Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020 bis 2025
- 2        als einen der wichtigsten Schritte der amtierenden EU-Kommission hin zu dem Politikziel
- 3        einer Union der Gleichheit und würdigt unter Bezugnahme auf ihren Beschluss TOP 5.1
- 4        der 30. GFMK 2020 insbesondere die Umsetzungserfolge der Strategie im Bereich der
- 5        Rechtssetzung.
  
- 6    2. Nach Ansicht der GFMK kann eine über 2025 hinaus fortgeschriebene
- 7        EU-Gleichstellungsstrategie eine unionsweite Garantie gegen demokratiefeindliche, ins-
- 8        besondere antifeministische Bewegungen bieten, indem sie die Union der Gleichheit kon-
- 9        sequent weiter voranbringt und auch tatsächlich erreicht. Diese ist im Interesse einer nach-
- 10        haltigen und sozial gerechten Entwicklung der Union im Lichte der Zielsetzungen vor allem
- 11        der UN-Agenda 2030 sowie internationaler Rechtsinstrumente weiterzuentwickeln.

- 12 3. Vor diesem Hintergrund fordert die GFMK die Bundesregierung auf, sich mit Nachdruck in  
13 den für 2024 auf europäischer Ebene beabsichtigten Verhandlungen über eine mögliche  
14 Fortschreibung der EU-Gleichstellungstrategie für folgende Themen einzusetzen:
- 15 a) konsequente Anwendung von Gender-Mainstreaming einschließlich Gender-  
16 budgeting im EU-Haushalt und allen unionsweiten Förderstrukturen nach einheitli-  
17 chen Kriterien,
  - 18 b) insbesondere geschlechtergerechte Fortentwicklung der EU-Kohäsionspolitik auch  
19 nach dem Jahr 2027, einschließlich des Beibehaltes der Förderung eines ge-  
20 schlechtergerechten Strukturwandels in geeigneter Form,
  - 21 c) Umsetzung von Politikfeld übergreifenden gleichstellungspolitischen Aktionspro-  
22 grammen / Strategien auf allen staatlichen Ebenen als allgemeine Voraussetzung  
23 für die Inanspruchnahme von EU-Förderungen sowie deren gezielte finanzielle  
24 Förderung,
  - 25 d) umfassende Gewährleistung der ökonomischen einschließlich der digitalen Gleich-  
26 stellung von Frauen, um eine individuelle wirtschaftliche Unabhängigkeit über den  
27 gesamten Lebensverlauf zu gewährleisten und insbesondere Frauenarmut in all  
28 ihren Facetten zu verhindern bzw. einzudämmen,
  - 29 e) nachhaltige Sicherung und Stärkung der reproduktiven Selbstbestimmung von  
30 Frauen sowie
  - 31 f) vollständige Umsetzung der Istanbul-Konvention, insbesondere durch eine Harmo-  
32 nisierung der Regelungen zum Schutz von Frauen vor Gewalt auch unter Berück-  
33 sichtigung der Besonderheiten des digitalen Raumes (Cybergewalt).
- 34 4. Die Mitglieder der GFMK bitten das Vorsitzland, diesen Beschluss der Europaministerkon-  
35 ferenz (EMK) mit der Bitte um Unterstützung zuzuleiten.

36 **Begründung:**

37 **Zu 1)**

38 Die GFMK hat sich zuletzt auf der 30. GFMK 2020 mehrheitlich für eine kraftvolle Umsetzung  
39 der EU-Gleichstellungsstrategie 2020 bis 2025 ausgesprochen, die seitens der EU-Kommis-  
40 sion am 8. März 2020 auf dem Höhepunkt der Covid19-Pandemie lanciert worden war<sup>1</sup>. Die  
41 Schaffung einer intersektional angelegten Union der Gleichheit ist die wichtigste Priorität der  
42 EU-Kommission und umfasst vielfältige Strategien und Maßnahmen, wobei der zentrale Bau-  
43 stein die EU-Gleichstellungsstrategie ist. Insbesondere durch die Verabschiedung der darin  
44 avisierten Sekundärrechtsakte EU-Entgelttransparenzrichtlinie und der EU-Aufsichtsrätinnen-  
45 richtlinie, die über die geltenden Regelungen in Deutschland weit hinausgehen, wird die

---

<sup>1</sup> 2020/TOP 5.1 Für eine kraftvolle Umsetzung der europäischen Gleichstellungsstrategie 2020-2025.

46 Gleichstellung künftig unionsweit gefördert. Ebenso ist die 2024 erfolgte Einigung auf die EU-  
47 Gewaltschutzrichtlinie zu begrüßen.

#### 48 **Zu 2)**

49 Das zunehmende Erstarken demokratiefeindlicher Bewegungen auch in Europa, einschließ-  
50 lich des Antifeminismus (vgl. TOP 5.1 der 34. GFMK 2024), ist ein Angriff auf die Werte der  
51 Europäischen Union, dem eine fortgeschriebene kraftvolle EU-Gleichstellungsstrategie etwas  
52 entgegensetzen kann. Ein Indiz für eine beabsichtigte Fortschreibung des Instruments EU-  
53 Gleichstellungsstrategie seitens der EU-Kommission ist die aktuelle Befassung des beraten-  
54 den Ausschusses für Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern. Diese ist zwingend,  
55 da die Europäische Union für die Umsetzung der globalen Nachhaltigkeitsziele eine Führungs-  
56 rolle beansprucht<sup>2</sup>. Dementsprechend ist die Implementierung von Geschlechtergerechtigkeit  
57 als zentrales Zukunftsthema der UN-Agenda 2030 (UN-Nachhaltigkeitsziele 5 sowie 8 und 10),  
58 einschließlich der Beseitigung von Frauenarmut (UN-Nachhaltigkeitsziel 1), als eine Verpflich-  
59 tung unabhängig vom Turnus der EU-Organe zu betrachten. Einzubeziehen sind dabei weitere  
60 internationale Rechtsinstrumente wie die UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW), die wie die  
61 Agenda 2030 Orientierung für Unionspolitiken bietet sowie die Istanbul-Konvention, die nach  
62 dem Beitritt der Europäischen Union seit 2023 unionsweit in Kraft ist.

#### 63 **Zu 3)**

64 Aus Sicht der GFMK sollte es in der fortzuschreibenden Strategie insbesondere um folgende  
65 verbleibende mittel- und langfristige Herausforderungen zur Herstellung von Gleichstellung  
66 der Geschlechter gehen:

67 a.) **Gender-Mainstreaming, einschließlich Genderbudgeting**, ist endlich im EU-Haushalt<sup>3</sup>  
68 und in allen unionsweiten Förderstrukturen nach einheitlichen Kriterien anzuwenden. In der  
69 laufenden Förderperiode erfolgte beispielsweise die Trennung der Gemeinsamen Agrarpolitik  
70 (GAP) von den Kohäsionsfonds. Die GAP unterliegt nicht mehr der Dachverordnung der Ko-  
71 häsionsfonds 2021/1060, sondern verfolgt in der aktuellen Förderperiode eine eigene Konditi-  
72 onalität, die die Gleichstellung von Frau und Mann jedoch (noch) nicht beinhaltet.

73 b.) Die **Kohäsionspolitik nach 2027** ist geschlechtergerecht fortzuentwickeln. In diesem Zu-  
74 sammenhang wird angeregt, eine soziale Konditionalität mit Fokus Geschlechtergleichstellung  
75 und Sanktionierung einzuführen. Förderkriterien für Innovation und Investition sollten daran  
76 ausgerichtet werden, wie die Lebenswelten und Verwirklichungschancen von Frauen und

---

<sup>2</sup> Vgl. Information der EU-Kommission, abrufbar unter: [https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/sustainable-development-goals/eu-whole-government-approach\\_de](https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/sustainable-development-goals/eu-whole-government-approach_de) (Stand: 15.05.2024).

<sup>3</sup> Europäischer Rechnungshof, Sonderbericht Nr. 10/2021 "Gender Mainstreaming im EU-Haushalt: Zeit, den Worten Taten folgen zu lassen" (Gender mainstreaming in the EU budget: time to turn words into action), abrufbar unter: [Special Report No 10/2021: Gender mainstreaming in the EU budget: time to turn words into action \(europa.eu\)](https://www.eur-observatory.eu/Reports/Special-Report-No-10-2021-Gender-mainstreaming-in-the-EU-budget-time-to-turn-words-into-action-europa.eu) (Stand: 15.05.2024).

77 Männern konkret verbessert werden können. Die Förderung eines geschlechtergerechten  
78 Strukturwandels sollte in geeigneter Form entweder durch die entsprechend ausgestaltete  
79 Weiterführung des Just Transition Fonds oder einer ähnlichen Förderung erfolgen. Dabei sollte  
80 die Beteiligung von bisher unterrepräsentierten Gruppen gestärkt werden (mehr Bottom-up-  
81 Prozesse ähnlich den der bürgerschaftlichen Beteiligung in den Werkstatt-Prozessen zur  
82 Transformationsregion Lausitz<sup>4</sup>). In Verantwortung der Zuwendungsgeber ist die Pro-  
83 grammförderung für kleine Träger zu vereinfachen, indem sie bürokratiearm ausgestaltet wer-  
84 den und z. B. Eigenanteile auch durch Länder-Kofinanzierung erbracht werden können. Ferner  
85 sollten länderübergreifende Twinning-Programme im Bereich Gewaltschutz/Strukturaufbau Is-  
86 tanbul-Konvention, Schwangerschaftskonfliktberatung und anderen Frauenberatungsstruktu-  
87 ren sowie Existenzgründungen ermöglicht werden. Twinning-Programme werden bisher als  
88 Instrumente der EU für die institutionelle Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Verwal-  
89 tungen der EU-Mitgliedstaaten und (potentiellen) Beitrittsländern sowie weiteren Partnerlän-  
90 dern umgesetzt. Mit dem Ziel der grenzüberschreitenden Vernetzung, dem Wissenstransfer z.  
91 B. zwischen frauenpolitischen Organisationen und der Verbesserung transnationaler zivilge-  
92 sellschaftlicher Projekte soll das bisherige Twinning-Instrument ausgebaut werden. Insbeson-  
93 dere der Wissenstransfer zu Kampagnenarbeit, Organisationsstrukturen, Fundraising könnte  
94 für die Stärkung der gleichstellungspolitischen Akteurinnen und Akteure vor dem Hintergrund  
95 erstarkender antifeministischer Kräfte nützlich sein, zumal diese bereits grenzüberschreitend  
96 agieren. Die Kohäsionsfonds sollten ferner in geeigneter Weise für den Ausbau von Kinderbe-  
97 treuung- und Pflegeinfrastrukturen und für eine stärkere Verknüpfung von Investitionen mit  
98 Gleichstellungszielen geöffnet werden.

99 c.) Die Umsetzung **von Politikfeld übergreifenden gleichstellungspolitischen Aktionspro-**  
100 **grammen/Strategien auf allen staatlichen Ebenen** soll eine allgemeine Voraussetzung für  
101 die Inanspruchnahme von EU-Förderungen werden. Darüber hinaus sollen finanzielle Förder-  
102 möglichkeiten für die Entwicklung und Umsetzung von gleichstellungspolitischen Aktionspro-  
103 grammen/Strategien für die regionale und lokale Ebene durch die EU eingerichtet werden so-  
104 wie die Aufforderung an die Mitgliedstaaten ergehen, ebenfalls selbst und fördernd für die re-  
105 gionale und lokale Ebene aktiv zu werden.

106 d.) Ein zentrales Thema sollte die **Gewährleistung der ökonomischen Gleichstellung von**  
107 **Frauen** werden, um eine eigenständige Lebensabsicherung im Lebensverlauf zu gewährleis-  
108 ten und Armut zu verhindern bzw. einzudämmen. Frauen tragen nach wie vor die Hauptlast  
109 der unbezahlten Care-Arbeit in den Familien und nutzen öfters Teilzeit als Männer, was ihre

---

<sup>4</sup> S. Heer, „Integration bürgerschaftlicher Beteiligung in den Werkstatt-Prozess der Wirtschaftsregion Lausitz“, in: IZS Policy Briefs – Kompaktanalysen & Politikempfehlungen Nr. 4/2021, Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung (Hrsg.), abrufbar unter: [https://transformation-lausitz.ioer.eu/fileadmin/user\\_upload/transformation-lausitz/files/izs-policy-briefs/Policy\\_Brief\\_4\\_Partizipationsoptionen\\_im\\_WRL-Werkstatt-Ansatz.pdf](https://transformation-lausitz.ioer.eu/fileadmin/user_upload/transformation-lausitz/files/izs-policy-briefs/Policy_Brief_4_Partizipationsoptionen_im_WRL-Werkstatt-Ansatz.pdf) (Stand: 15.05.2024).

110 Chancen im Erwerbsleben beeinträchtigt. Zugleich erhöht die Digitalisierung die Geschlechter-  
111 rungsgerechtigkeit auf dem Arbeitsmarkt. Das anhaltende Eintreten z. B. für die Überwindung  
112 von Geschlechterstereotypen und eine gerechte Verteilung von Sorge- und Erwerbsarbeit als  
113 auch für eine geschlechtergerechte Digitalisierung<sup>5</sup> ist unabdingbar für eine gleichberechtigte  
114 Teilhabe von Frauen in der Arbeitswelt und in allen anderen Bereichen der Gesellschaft. Her-  
115 auszustellen ist, dass Geschlecht ein Armutsrisiko ist und als solches in all seinen Facetten  
116 die Entfaltung des Potenzials von Frauen sowie die Wahrnehmung von Frauenrechten gemäß  
117 CEDAW und weiterer internationaler Rechtsinstrumente behindert. Zu nennen sind insbeson-  
118 dere folgende geschlechtsbezogene Armutsrisiken:

- 119 – Altersarmut (v. a. aufgrund der geschlechtsspezifischen Lohn- sowie Rentenlücke, Teil-  
120 zeitproblematik und prekäre Beschäftigung, Risiko Familienform Alleinerziehende),
  - 121 – Energiearmut (v. a. aufgrund niedrigen Haushaltseinkommens, steigenden Energieprei-  
122 sen, Wissenslücken, unzureichend gedämmter sowie bezahlbarer Wohnraum; gesundheit-  
123 liche Auswirkungen durch biologische Unterschiede),
  - 124 – Zeitarmut (v. a. überproportionale Arbeitsbelastung durch Teilzeit sowie Sorge- und Pfl-  
125 gearbeit) und
  - 126 – Armut aufgrund häuslicher Gewalt (v. a. sozialer Abstieg, gesundheitliche Auswirkungen).
- 127 Das EU-Parlament fordert bereits seit Juli 2022 eine übergreifende EU-Strategie zur Armuts-  
128 bekämpfung mit Schwerpunkt auf Frauen und greift Teilbereiche, wie Energiearmut, auf<sup>6</sup>.

129 e.) Die **Stärkung der reproduktiven Selbstbestimmung von Frauen** bleibt weiterhin ein  
130 TOP-Thema und wird nachdrücklich seitens des EU-Parlaments<sup>7</sup> gefordert. Dies beinhaltet in  
131 Umsetzung von CEDAW u. a. den Zugang zu sicherem Schwangerschaftsabbruch, den dis-  
132 kriminierungsfreien Zugang zu Verhütungsmitteln, den ungehinderten Zugang zu Informatio-  
133 nen, die Gewährleistung einer angemessenen Qualität der medizinischen Versorgung im Be-  
134 reich der reproduktiven Gesundheit, insbesondere im Hinblick auf den Schwangerschaftsab-  
135 bruch.

---

<sup>5</sup> Vgl. bereits u. a. thematische GFMK-Beschlüsse: 2020/3.1 Entschließung „Digitaler Wandel – Herausforderungen für Frauen- und Gleichstellungspolitik“; 2021/4.1 Gutachten zum Dritten Gleichstellungsbericht „Digitalisierung geschlechtergerecht gestalten“, 2022/7.1 Digitalisierungs-vorhaben geschlechtergerecht gestalten (Stand: 15.05.2024).

<sup>6</sup> Europäisches Parlament, Briefing zum Internationalen Frauentag „Gender Aspekte von Energiearmut“ (Gender Aspects of Energy Poverty) vom 1. März 2023, abrufbar unter: [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2023/744256/IPOL\\_BRI\(2023\)744256\\_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2023/744256/IPOL_BRI(2023)744256_EN.pdf) sowie Entschließung vom 18. Januar 2024 zu den geschlechtsspezifischen Aspekten der steigenden Lebenshaltungskosten und der Auswirkungen der Energiekrise (2023/2115 [INI]), abrufbar unter: [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2024-0048\\_DE.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2024-0048_DE.html) (jeweils Stand:15.05.2024).

<sup>7</sup> Europäisches Parlament, Entschließung vom 24. Juni 2021 zu der Lage im Hinblick auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte in der EU im Zusammenhang mit der Gesundheit von Frauen (2020/2215 [INI]) [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0314\\_DE.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0314_DE.html) (Stand: 15.05.2024).



136 f.) Zu fordern ist schließlich eine **vollständige Umsetzung der Istanbul-Konvention**, ein-  
137 schließlich eines verstärkten Schutzes von Frauen vor Gewalt insbesondere im digitalen Raum  
138 (Cybergewalt). Hierbei handelt es sich um eine neue Qualität der geschlechtsspezifischen Ge-  
139 walt sowie von Gewaltformen durch Digitalisierung im Zuge der COVID19-Pandemie in Fort-  
140 setzung der verschiedenen Gewaltformen, die offline gegen Frauen gerichtet sind. So begrü-  
141 ßenswert die aktuellen Bemühungen zur Regulierung des digitalen Raumes auf EU-Ebene,  
142 wie der Digital Services Act (DSA), der geplante Artificial Intelligence Act (AIA) sowie die Maß-  
143 nahmen gegen Desinformation auch sind, reichen diese jedoch nicht aus, um einen umfas-  
144 senden Schutz für Betroffene von Cybergewalt zu gewährleisten. Schulungen für Fachkräfte  
145 in Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen sowie Fachberatungsstellen zur Absicherung von  
146 Endgeräten sorgen für etwa eine sich zügig einstellende Umsetzung in der praktischen Arbeit  
147 mit Betroffenen. Gleichzeitig erkennt die GFMK auch auf EU-Ebene Prüfbedarf hinsichtlich  
148 etwaigem gesetzgeberischem Tätigwerden mit Blick auf mögliche Schutzlücken in einschlägi-  
149 gen straf-, zivil- und netzrechtlichen Regelungen.

150 **Zu 4)**

151 Durch den Vorsitz soll der Beschluss der Europaministerkonferenz als zuständige Fachminis-  
152 terkonferenz, die im Wechselspiel mit der formellen Beteiligung der Länder über den Bundes-  
153 rat auf Grundlage von Artikel 23 Grundgesetz die gemeinsamen europapolitischen Interessen  
154 der Länder bündelt und sowohl gegenüber dem Bund als auch den europäischen Institutionen  
155 artikuliert, mit der Bitte um Unterstützung zugeleitet werden. Dies betrifft insbesondere die  
156 Empfehlungen unter Ziffer 3b) zur Kohäsionspolitik. Für die 96. EMK am 20./21. November  
157 2024 ist die Beschlussfassung der Bund-Länder-Stellungnahme zur Zukunft der Kohäsions-  
158 politik geplant. Eine Beteiligung der Fachministerkonferenz ist im Vorfeld nicht mehr beabsich-  
159 tigt und möglich.

## **34. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

**Hauptkonferenz am 13. und 14. Juni 2024  
Ludwigsburg, Baden-Württemberg**

*Stand: 14.06.2024*

### **TOP 10.1 Registermodernisierung geschlechtergerecht gestalten**

#### **Antragstellendes Land:**

Berlin für die AG „Digitalisierung“

#### **Mitantragstellung:**

Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Thüringen

#### **Votum: Einstimmig**

#### **Beschluss:**

- 1 1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen  
2 und -senatoren der Länder (GFMK) nimmt das Registermodernisierungsgesetz (RegMoG)  
3 vom 6. April 2021 als wesentlichen Schritt in den Digitalisierungsbestrebungen von Bund,  
4 Ländern und Kommunen zur Kenntnis und unterstützt das Vorhaben der  
5 Registermodernisierung. Die GFMK stellt fest, dass der Anspruch der Datenstrategie der  
6 Bundesregierung – staatliche Daten frei von Stereotypen und Diskriminierungen bereit zu  
7 stellen und zur Schließung des Gender Data Gaps beizutragen – eingelöst werden muss.
- 8 2. Die GFMK bittet den IT-Planungsrat, eine stringente geschlechtsdifferenzierte Erhebung  
9 von Registerdaten bei der Entwicklung neuer Register bzw. der Modernisierung  
10 bestehender Register festzuschreiben sowie die rechtlichen, organisatorischen und  
11 technischen Bedingungen zur Sicherstellung einer perspektivischen  
12 gleichstellungsbezogenen statistischen Auswertbarkeit der Registerdaten zu prüfen.  
13 Zusätzlich ersucht die GFMK die registerverantwortenden Stellen, das Datenfeld  
14 Geschlecht des Standard X Basisdatensatzes konsequent in die Register einzubinden.
- 15 3. Der IT-Planungsrat wird gebeten, die GFMK aktiv in den Prozess der  
16 Registermodernisierung einzubeziehen, um sicherzustellen, dass gleichstellungsrelevante  
17 Aspekte angemessen berücksichtigt werden. Dazu wird die Gesamtsteuerung der  
18 Registermodernisierung gebeten, der GFMK jährlich zu berichten, welche Schritte zur

19 Gewährleistung einer geschlechtergerechten Registermodernisierung unternommen  
20 wurden.

21 4. Um die Datenlage bezüglich gleichstellungsrelevanter Fragestellungen  
22 politikfeldübergreifend zu verbessern, bittet die GFMK die anderen  
23 Fachministerkonferenzen, ebenfalls bei der Festlegung oder Überarbeitung von Standards  
24 für Register im Rahmen der Registermodernisierung eine geschlechterdifferenzierte  
25 Erhebung von Registerdaten zu integrieren.

#### 26 **Begründung:**

27 Aktuell existieren über 375 zentrale und dezentrale Register, die oft unzureichend vernetzt  
28 sind. Die Registermodernisierung, verankert im Registermodernisierungsgesetz (RegMoG)  
29 vom 6. April 2021, markiert dahingehend einen bedeutsamen Schritt in den  
30 Digitalisierungsbestrebungen von Bund, Ländern und Kommunen insbesondere, indem es  
31 einen einfachen und datenschutzkonformen Abruf<sup>1</sup> von bereits vorhandenen Daten und  
32 Nachweisen aus besonders relevanten Registern im Rahmen der Erbringung von  
33 Verwaltungsdienstleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz von staatlichen Stellen unter  
34 der Maßgabe der Datensparsamkeit zulässt („Once-Only-Prinzip“). Außerdem wird im  
35 Rahmen der Registermodernisierung die Datenqualität und -aktualität der Register verbessert,  
36 was entscheidend für eine effiziente und zuverlässige Verwaltung ist. Durch die  
37 Modernisierung der Registerlandschaft wird also eine verbesserte Zuordnung von zu einer  
38 Person gespeicherten Datensätzen in verschiedenen Registern ermöglicht, wodurch  
39 Personenverwechslungen vermieden werden und die registerübergreifende Zusammenarbeit  
40 gestärkt wird. Zusätzlich ist vorgesehen, dass die Registerdaten im Rahmen der Durchführung  
41 eines Registerzensus herangezogen werden. Dies ist vor allem auch hinsichtlich der  
42 Anforderungen der Europäischen Kommission gegenüber der amtlichen Statistik erforderlich,  
43 da ein Teil der Zensusergebnisse künftig nicht mehr nur alle zehn Jahre, sondern jährlich zur  
44 Verfügung stehen soll.

#### 45 **Zu 1.**

46 Zur Umsetzung des RegMoG wurde vom IT-Planungsrat 2021 das Programm  
47 „Gesamtsteuerung Registermodernisierung“ unter Federführung des Bundesministeriums des

---

<sup>1</sup> Die Einführung einer Identifikationsnummer, basierend auf der Steuer-Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung, ist neben dem sog. Datenschutzcockpit von herausragender Bedeutung zur Gewährleistung des Datenschutzes im Rahmen der Umsetzung des RegMoG. Diese nicht-sprechende Identifikationsnummer wird in relevanten Verwaltungsregistern von Bund und Ländern eingeführt und gewährleistet als übergreifendes "Ordnungsmerkmal" eine eindeutige Zuordnung von Datensätzen zu Personen. Diese Identifikationsnummer ist als "nicht-sprechend" charakterisiert, da sie keine selbstständig interpretierbaren Informationen über die Bürgerinnen und Bürger enthält. Sie wird zufällig generiert und erlaubt keine unmittelbaren Rückschlüsse auf personenbezogene Daten, was dem Schutz der Privatsphäre sowie der Sicherstellung dient, dass die Identifikation in den Registern ohne Offenlegung sensibler Informationen erfolgt.

48 Intern und für Heimat (BMI) sowie der Länder Bayern, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und  
49 Baden-Württemberg beschlossen. Innerhalb dieses Programms werden die technische  
50 Infrastruktur für einen Once-Only-Datenaustausch aufgebaut sowie Standards in Form von  
51 technischen Anschlussbedingungen an die Register etabliert. Folglich werden im Zuge der  
52 Registermodernisierung die Register ressortübergreifend aktiv in den Fokus genommen. Aus  
53 frauen- und gleichstellungspolitischer Perspektive bietet dies ein Gelegenheitsfenster, um die  
54 registerführenden Stellen dazu anzuregen, auch die geschlechtssensible Datenerhebung für  
55 die Register ganzheitlich umzusetzen und damit dem in der Datenstrategie der  
56 Bundesregierung formulierten Anspruch, staatliche Daten frei von Stereotypen und  
57 Diskriminierungen bereit zu stellen und zur Schließung des Gender Data Gaps beizutragen,  
58 Rechnung zu tragen.

### 59 **Zu 2. und 3.**

60 Die GFMK betont damit, dass das RegMoG nicht nur einen Meilenstein für die  
61 Effizienzsteigerung in der Verwaltung und für Unternehmen darstellt, sondern auch eine  
62 einzigartige Gelegenheit bietet, grundlegende gleichstellungsrelevante Standards für Register  
63 anzustoßen. Die Forderung nach einer differenzierten Datenerhebung durch registerführende  
64 Stellen nach Geschlecht wird in diesem Zusammenhang betont, um eine fundierte Grundlage  
65 für geschlechterspezifische Analysen zu schaffen.<sup>2</sup> Die GFMK begrüßt dahingehend, dass im  
66 Standard XBasisdatensatz, welcher vom Bundesverwaltungsamt verantwortet wird, die  
67 Variable Geschlecht mit den Ausprägungen männlich, weiblich, divers und keine Angabe  
68 registriert wird. Angesichts dessen ersucht die GFMK die registerverantwortenden Stellen,  
69 dieses Datenfeld konsequent in die Register einzubinden, sowie den IT-Planungsrat, eine  
70 stringente geschlechtsdifferenzierte Datenerhebung bei der Entwicklung neuer Register bzw.  
71 der Modernisierung bestehender Register festzuschreiben. Dabei soll auch auf Registerdaten  
72 eingegangen werden, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit natürlichen Personen  
73 erhoben werden (z.B. Leitungsorgane von Körperschaften). Gleichzeitig wird darum gebeten,  
74 die rechtlichen, organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen zu überprüfen, um  
75 langfristig die Möglichkeit einer geschlechtergerechten statistischen Auswertung der  
76 Registerdaten z.B. im Rahmen des Registerzensus zu gewährleisten. Eine frauen- und  
77 gleichstellungspolitische Perspektive wird dazu beitragen, dass geschlechterspezifische  
78 Belange in der Registerlandschaft berücksichtigt werden und die Umsetzung der  
79 Registermodernisierung die Verwirklichung dieser Ziele unterstützt. Daher wird auch die  
80 Gesamtsteuerung der Registermodernisierung gebeten, die GFMK aktiv in den Prozess der

---

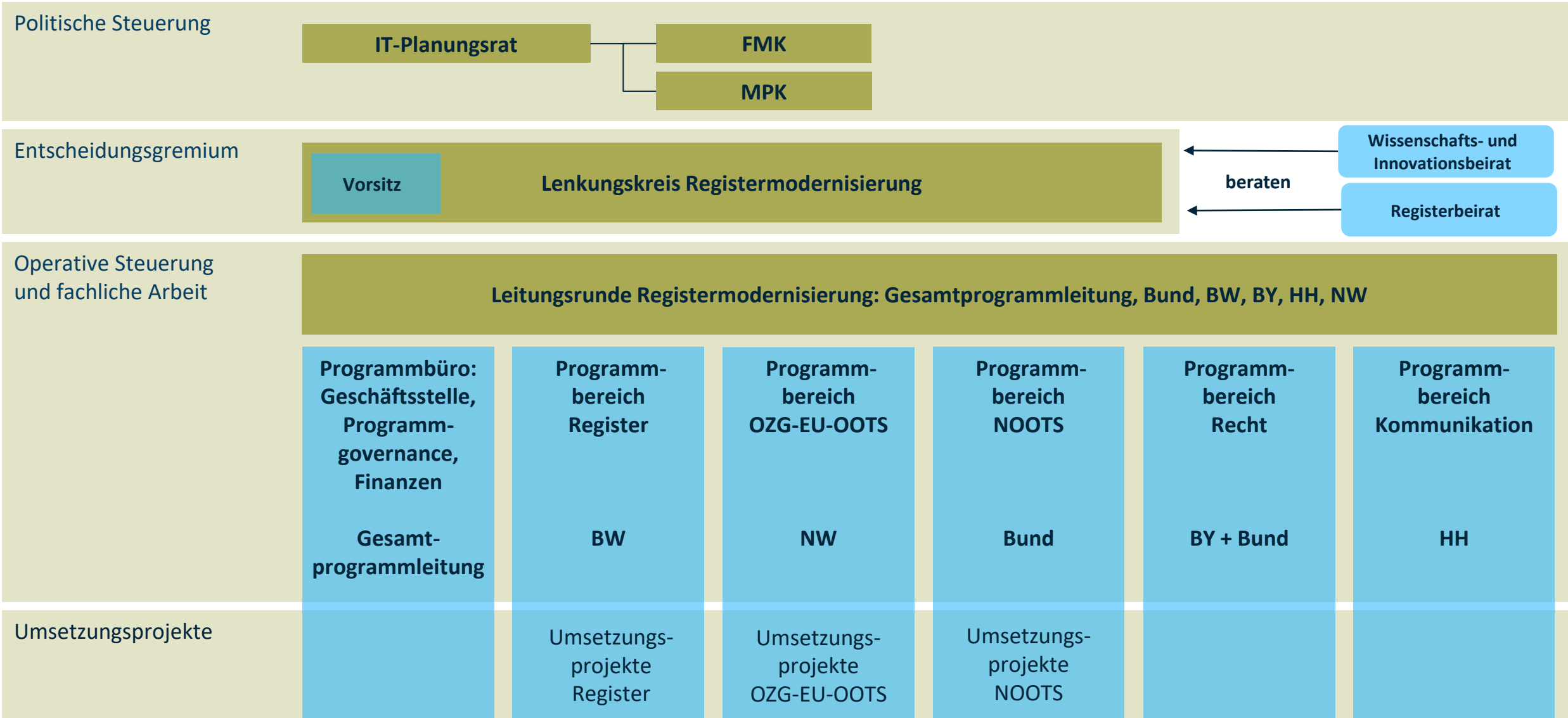
<sup>2</sup> Wie die Auswertungskategorien innerhalb der Variable „Geschlecht“ (wie zum Beispiel „männlich“ und „weiblich“ oder „männlich“, „weiblich“ und „divers“) festgelegt werden, ist dabei von den Registern abhängig bzw. sollte von Register zu Register individuell entschieden werden. Denn wenn die Fallzahlen zu gering sind, ist eine datenschutzgerechte und statistisch fundierte Einzeldarstellung nicht möglich.

81 RegMoG-Umsetzung einzubeziehen und jährlich zu berichten, welche Schritte zur Erreichung  
82 dieser Ziele unternommen wurden.

83 **Zu 4.**

84 Eine klare Geschlechtsdifferenzierung ermöglicht eine gezielte Identifikation von  
85 Ungleichheiten und stellt sicher, dass geschlechtsspezifische Herausforderungen  
86 politikfeldübergreifend angemessen angegangen werden können. Daher ersucht die GFMK  
87 die anderen Fachministerkonferenzen, bei der Festlegung oder Überarbeitung von  
88 Registerstandards für die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden registerführenden Stellen  
89 im Rahmen der Registermodernisierung die Integration geschlechterdifferenzierter  
90 Datenerhebungen zu berücksichtigen. Dadurch soll eine fundierte Analyse für  
91 gleichstellungsrelevante Themen ermöglicht werden. Damit würde ein wesentlicher Beitrag zur  
92 Minimierung des Gender Data Gaps geleistet werden, indem bspw. Daten der  
93 Unfallversicherung oder der Künstlersozialkasse, der landwirtschaftlichen Sozialversicherung  
94 und den berufsständischen Versorgungswerken genutzt werden, um die Absicherung von  
95 Frauen und Männern und geschlechtsspezifische Einkommensschwankungen in bestimmten  
96 Berufsgruppen genauer darzustellen und damit eine verbesserte Datengrundlage für frauen-  
97 und gleichstellungspolitische Nachsteuerungsbedarfe zu schaffen. Sollte dieses Zeitfenster  
98 versäumt werden und das neue System ist erst einmal vollständig implementiert, wird das  
99 Zeitfenster und der Möglichkeitsraum für tiefgreifende Veränderungen geschlossen sein.

# Organisationsstruktur der Gesamtsteuerung Registermodernisierung



## **34. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

**Hauptkonferenz am 13. und 14. Juni 2024  
Ludwigsburg, Baden-Württemberg**

*Stand: 14.06.2024*

### **TOP 11.1            Krankheitsbild Lipödem nicht auf die lange Bank schieben**

#### **Antragstellendes Land:**

Sachsen

#### **Votum: Einstimmig**

#### **Beschluss:**

- 1    1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und  
2        -senatoren der Länder (GFMK) weist daraufhin, dass fast ausschließlich Frauen an einem  
3        Lipödem erkranken. Die Betroffenen werden durch die Krankheit nicht nur in ihrer  
4        Gesundheit, sondern auch ihrer gesellschaftlichen Mobilität stark eingeschränkt.
- 5    2. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und  
6        -senatoren der Länder (GFMK) nimmt zur Kenntnis, dass aktuell eine operative  
7        Behandlung des Lipödems durch eine Liposuktion nur unter den Bedingungen, dass der  
8        höchste Schweregrad erreicht ist und konservative Behandlungsmethoden keinen Erfolg  
9        erzielt haben, Teil des Behandlungskatalogs der Krankenkassen ist.
- 10   3. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und  
11       -senatoren der Länder (GFMK) nimmt das Urteil des Bundesfinanzhofes vom 23. März  
12       2023 zur Kenntnis, wonach die Kosten einer Liposuktion steuerlich absetzbar sind.
- 13   4. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und  
14       -senatoren der Länder (GFMK) nimmt zur Kenntnis, dass der gemeinsame  
15       Bundausschuss (G-BA) 2019 die Erprobungsstudie LIPLEG in Auftrag gegeben hat,  
16       welche 2021 begonnen hat. Die LIPLEG-Studie soll die Frage des Nutzens der Liposuktion  
17       gegenüber konservativen Therapien wie Kompression untersuchen.
- 18   5. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und  
19       -senatoren der Länder (GFMK) stellt fest, dass die Betroffenen eines Lipödems nun seit  
20       2019 in einem Wartemodus sind und fordert den G-BA auf, einen Beschluss für die

21 Behandlung des Lipödems unverzüglich nach Abschluss der Studie zu fassen. Bis dahin  
22 sollte die aktuelle Übergangslösung verlängert werden.

23 6. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und  
24 -senatoren der Länder (GFMK) leitet den Beschluss an das Bundesministerium für  
25 Gesundheit, die Gesundheitsministerkonferenz der Länder (GMK) und den G-BA weiter.

26 **Begründung:**

27 Die Liposuktion ist seit dem 1. Januar 2020 in Form einer Übergangslösung gemäß den  
28 Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) nur bei einem  
29 Erkrankungsstadium des Lipödems III und befristet bis 31. Dezember 2024 unter bestimmten  
30 Voraussetzungen Kassenleistung. Eine Entscheidung über die Einbeziehung der Stadien I und  
31 II wird nach dem Abschluss einer 2018 durch den G-BA beauftragten klinischen Studie zum  
32 Nutzen der Liposuktion bei Lipödemen erwartet, deren avisierte Abschluss bis zum 30.  
33 September 2022 nicht erreicht werden konnte. Im Gesundheitsausschuss des Bundestages  
34 hat deshalb am 21. Juni 2023 auf der Grundlage der Anträge von CDU/CSU (20/7193) sowie  
35 der Linken (20/6713) eine öffentliche Anhörung zum Leistungseinschluss der Stadien I und II  
36 in die GKV stattgefunden. Der G-BA hat in der Anhörung mitgeteilt, dass man mit den  
37 Ergebnissen der Erprobungsstudie bis Mitte 2025 einen Beschluss für alle drei  
38 Erkrankungsstadien fassen könne.

39 Aus gleichstellungspolitischer Sicht ist dieser Zustand nicht zufriedenstellend. An einem  
40 Lipödem erkranken fast nur Frauen, deren Mobilität mit fortschreitendem Grad der Erkrankung  
41 erheblich eingeschränkt wird.

42 Das Thema sollte daher angegangen werden und so auf die aktuelle zeitliche Verzögerung  
43 hingewiesen werden, dass bei diesem frauenbasierten Krankheitsbild die Betroffenen seit  
44 2020 auf eine endgültige Entscheidung warten. Für viele Betroffenen sollte ein klarer  
45 Rechtsrahmen bis zur endgültigen Entscheidung geschaffen werden und ein klarer Zeitplan  
46 durch den G-BA mitgeteilt werden. Mit Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 23.  
47 März 2023 sind die Kosten einer

48 Liposuktion (Fettabsaugung) zur Behandlung der krankhaften Fettverteilungsstörung Lipödem  
49 unabhängig vom Schweregrad der Erkrankung steuerlich absetzbar. Die Behandlungskosten  
50 können als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden, ohne dass die vorherige Vorlage  
51 eines amtsärztlichen Gutachtens oder einer ärztlichen Bescheinigung eines Medizinischen  
52 Dienstes der Krankenversicherung erforderlich ist. Damit wurde die entsprechende  
53 vorinstanzliche Entscheidung des sächsischen Finanzgerichts aus dem Jahr 2020 bestätigt.



**34. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen  
und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

**Hauptkonferenz am 13. und 14. Juni 2024  
Ludwigsburg, Baden-Württemberg**

*Stand: 14.06.2024*

**TOP 11.2            Kinderwunschbehandlung als Kassenleistung diskriminierungsfrei  
gestalten**

**Antragstellendes Land:**

Berlin

**Mitantragstellung:**

Bremen

**Votum: Mehrheitlich**

**Beschluss:**

- 1 1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,  
2 -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) stellt fest, dass die aktuelle  
3 Ausgestaltung des § 27a im Fünften Buch des Sozialgesetzbuch (SGB V) zu Leistungen  
4 der gesetzlichen Krankenversicherung im Zusammenhang mit künstlichen Befruchtungen  
5 eine Ungleichbehandlung insbesondere lesbischer und alleinstehender Frauen sowie  
6 nichtehelicher Lebenspartner:innen darstellt.
- 7 2. Die GFMK begrüßt, dass die Bundesregierung diese Diskriminierungspotenziale erkannt  
8 und deren Beseitigung im Koalitionsvertrag vom 7. Dezember 2021 angekündigt hat.
- 9 3. Die GFMK fordert die Bundesregierung auf, die Regelung zum Zugang zu Sachleistungen  
10 für medizinische Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft gemäß § 27a  
11 SGB V zeitnah diskriminierungsfrei umzugestalten.  
12 Hierzu gehört vor allem, für Frauen in gleichgeschlechtlicher Ehe eine Ausnahme von dem  
13 Erfordernis einer medizinischen Indikation zu erlauben sowie die geförderten  
14 Behandlungsmethoden auf die heterologe Insemination zu erweitern.
- 15 4. Die GFMK bittet die Bundesregierung zu prüfen, inwieweit der Kreis der  
16 Anspruchsberechtigten auch auf Alleinstehende und auf nichteheliche  
17 Lebensgemeinschaften ausgeweitet werden kann.

18 **Begründung:**

19 **Zu 1.:**

20 § 27a SGB V regelt den Zugang zu Sachleistungen der gesetzlichen Krankenkassen für  
21 medizinische Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft, also die Möglichkeit,  
22 Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung als Kassenleistung anzuerkennen. Es besteht nach  
23 derzeitiger Rechtslage ein Teilersatzanspruch für die Übernahme der Kosten bei einer  
24 künstlichen Befruchtung, wenn nach Feststellung der medizinischen Indikation, ärztlicher  
25 Beratung und insofern hinreichenden Erfolgsaussichten die homologe Insemination bei einem  
26 verschiedengeschlechtlichen Ehepaar in einer vorgegebenen Altersspanne erfolgt.

27 Medizinisch indiziert ist eine Kinderwunschbehandlung dann, wenn eine körperliche Ursache  
28 für die unfreiwillige Kinderlosigkeit des Ehepaares vorliegt. Hierin liegt die erste  
29 Ungleichbehandlung von lesbischen/bisexuellen Frauenpaaren gegenüber  
30 verschiedengeschlechtlichen Paaren. Auch bei lesbischen/bisexuellen Frauen in  
31 gleichgeschlechtlicher Partnerschaft kann es zwar vorkommen, dass zusätzlich eine  
32 körperliche Ursache hinzukommt, die die Empfängnis erschwert. Aber sie müssen in der Regel  
33 Methoden künstlicher Befruchtung in Anspruch nehmen, da sie auf „natürlichem Wege“ keine  
34 Kinder zeugen bzw. empfangen können. Somit dürfte nach aktuellem Wortlaut bzw.  
35 Verständnis der Norm die erforderliche medizinische Indikation im Regelfall der künstlichen  
36 Befruchtung bei Frauen in gleichgeschlechtlicher Partnerschaft nicht gegeben sein.

37 Auch das Erfordernis der homologen Insemination kann von gleichgeschlechtlichen  
38 Ehepartnerinnen nicht erfüllt werden, sodass auch aus diesem Grund eine Erstattung der  
39 Kosten für die künstliche Befruchtung durch die Krankenkassen bisher nicht in Frage kommt.  
40 Bei der homologen Insemination werden nämlich ausschließlich Ei- und Samenzellen der  
41 Ehegatten verwendet; demgegenüber stammt die Samenzelle bei einer heterologen  
42 Insemination von einer dritten Person. Frauenpaare sind grundsätzlich für eine  
43 Schwangerschaft auf die Samenspende einer dritten Person angewiesen. Obwohl sie also von  
44 dieser Regelung besonders betroffen sind, ist ihre Konstellation von der Erstattungsfähigkeit  
45 der gesetzlichen Krankenversicherungen momentan ausgenommen. Gleichwohl ist die  
46 Methode der heterologen künstlichen Befruchtung – auf die Frauenpaare zwingend  
47 angewiesen sind – in Deutschland grundsätzlich erlaubt und verbreitet.

48 Auch dieser faktische Ausschluss lesbischer/bisexueller Frauen in gleichgeschlechtlicher  
49 Partnerschaft von den Anspruchsberechtigten des § 27 a SGB V stellt eine  
50 Ungleichbehandlung aufgrund der sexuellen Orientierung gegenüber  
51 verschiedengeschlechtlichen Paaren dar, die nicht hinreichend gerechtfertigt werden kann.  
52 Dies gilt ebenso für bisexuelle Frauen, die in gleichgeschlechtlicher Ehe/Partnerinnenschaft  
53 leben.

54 Insbesondere kommt das Argument des Kindeswohls hier nicht zum Tragen. Das im  
55 allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Kindes gem. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1  
56 Grundgesetz (GG) sowie in der grundrechtlichen Elternverantwortung gem. Art. 6 Abs. 2 GG  
57 verfassungsrechtlich verankerte Kindeswohl sollte aus Sicht der GFMK nicht dafür  
58 herangezogen werden, im Rahmen der Regulierung der Reproduktionsmedizin den  
59 entsprechenden Förderungsanspruch derart einschränkend und damit ausgrenzend  
60 auszugestalten. Die Umstände, in denen ein Kind entsteht, sollten vielmehr frei von  
61 Stigmatisierung betrachtet werden, da sie keine Rückschlüsse auf eine mögliche  
62 Kindeswohlgefährdung zulassen. Es zudem liegen keinerlei Daten und Erkenntnisse darüber  
63 vor, dass das Kindeswohl bei Kindern gleichgeschlechtlicher Ehepaare grundsätzlich stärker  
64 gefährdet wäre.<sup>1</sup>

65 Auch das Recht auf das Wissen um die eigene Abstammung, ebenfalls im allgemeinen  
66 Persönlichkeitsrecht des Kindes gem. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verortet, ist kein  
67 hinreichender Rechtfertigungsgrund. 2017 wurde diesbezüglich das Gesetz zur Regelung des  
68 Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen verabschiedet,  
69 auf dessen Grundlage das Samenspende-Register in 2018 eingeführt worden ist.<sup>2</sup> Dort werden  
70 die personenbezogenen Daten von Samengebenden und Empfänger:innen im  
71 Zusammenhang mit der künstlichen Befruchtung erfasst, sodass Menschen, die im Wege der  
72 heterologen Samenspende gezeugt worden sind, die entsprechenden Informationen abfragen  
73 können.

#### 74 **Zu 2.:**

75 Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung vom 7. Dezember 2021<sup>3</sup> heißt es:

76 [...] „Wir wollen ungewollt Kinderlose besser unterstützen. Künstliche Befruchtung wird  
77 diskriminierungsfrei auch bei heterologer Insemination, unabhängig von medizinischer  
78 Indikation, Familienstand und sexueller Identität förderfähig sein. Die Beschränkungen  
79 für Alter und Behandlungszyklen werden wir überprüfen. Der Bund übernimmt 25  
80 Prozent der Kosten unabhängig von einer Landesbeteiligung. Sodann planen wir, zu  
81 einer vollständigen Übernahme der Kosten zurückzukehren.“ [...]

82 Nach aktuellem Stand ist die Anpassung der Gesetzeslage entsprechend der Angaben aus  
83 dem Koalitionsvertrag der Bundesregierung bisher nicht erfolgt. Auch die Absicht eines

---

<sup>1</sup> Von 79 internationalen Studien kamen 75 zu dem Ergebnis, dass es Kindern gleichgeschlechtlicher Eltern nicht schlechter geht als anderen Kindern. <https://whatweknow.inequality.cornell.edu/wp-content/uploads/2018/04/PDF-Parenting-wellbeing-1.pdf>; <https://www.uni-bamberg.de/news/artikel/regenbogenfamilie/>

<sup>2</sup> Vgl. zum Samenspende-Register des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte unter [https://www.bfarm.de/DE/Das-BfArM/Aufgaben/Samenspender-Register/\\_node.html](https://www.bfarm.de/DE/Das-BfArM/Aufgaben/Samenspender-Register/_node.html)

<sup>3</sup> S. 116 des Koalitionsvertrags, vgl. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800>

84 baldigen Gesetzesänderungsverfahrens wurde bisher seitens der Bundesregierung nicht  
85 geäußert.

86 **Zu 3.:**

87 Die Regelung des § 27a SGB V bedarf dringend einer Neufassung, um mit den Entwicklungen  
88 der vergangenen Jahre und der gesellschaftlichen Realität Schritt zu halten. Nach der  
89 gesetzgeberischen Systematik nimmt der § 27a SGB V bereits jetzt eine Sonderstellung im  
90 Leistungssystem der gesetzlichen Krankenkassen als „versicherungsfremde Leistung“ ein.  
91 Der Gesetzgeber hat medizinische Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft  
92 nach § 27a SGB V nicht als Behandlung einer Krankheit angesehen, sondern nur den für  
93 Krankheiten geltenden Regelungen des SGB V unterstellt (vgl. BTDrucks 11/6760, S. 14). Die  
94 Inanspruchnahme der Maßnahmen gem. § 27a SGB V zur künstlichen Befruchtung gilt daher  
95 nicht als Behandlung einer Krankheit, so sieht es auch das Bundesverfassungsgericht in  
96 seinem Urteil vom 27.02.2007, welches Grundsätze zur Zulässigkeit und Charakter des § 27  
97 a SGB V enthält.<sup>4</sup> Der dem § 27a SGB V zugrundeliegende Versicherungsfall besteht in der  
98 Unfähigkeit der Eheleute, auf natürlichem Wege Kinder zu zeugen.<sup>5</sup> Das Erfordernis der  
99 medizinischen Indikation ist jedoch deshalb Teil der jetzigen Regelung, um die Krankenkassen  
100 zu entlasten und die teure Behandlung nicht für diejenigen Paare zu finanzieren, die auch auf  
101 „natürlichem Wege“ oder nach Beseitigung anderweitiger pathologischer Hindernisse eine  
102 Schwangerschaft herbeiführen könnten. Ihr Zweck zielt demnach auf die Kostenminimierung  
103 und nicht auf den Ausschluss einer bestimmten Gruppe von Anspruchsberechtigten ab.  
104 Es liegt jedoch im Rahmen der grundsätzlichen Freiheit der Gesetzgebung, die  
105 Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung  
106 näher zu bestimmen; auch – wie hier – in einem Grenzbereich zwischen Krankheit und solchen  
107 körperlichen und seelischen Beeinträchtigungen eines Menschen, deren Beseitigung oder  
108 Besserung durch Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nicht von vornherein  
109 veranlasst ist.<sup>6</sup>

110 Die Gründe zur Einführung der medizinischen Indikation bei verschiedengeschlechtlichen  
111 Ehepaaren greifen jedoch für Frauenpaare nicht. Denn in der Regel wird der Grund für die  
112 Kinderwunschbehandlung bei Frauen in gleichgeschlechtlicher Ehe nicht die körperliche  
113 Verfassung der Austragenden sein, sondern die fehlenden Samenzellen. Dass bei  
114 lesbischen/bisexuellen Frauen in gleichgeschlechtlicher Ehe insofern die sexuelle  
115 Orientierung eine natürliche Schwangerschaft praktisch verunmöglicht und zu einer  
116 ungewollten Kinderlosigkeit führt, könnte der medizinischen Indikation bei

---

<sup>4</sup> BVerfG, 1 BvL 5/03 Rn. 34, vgl. [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2007/02/Is20070228\\_1bvl000503.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2007/02/Is20070228_1bvl000503.html).

<sup>5</sup> Stete Rechtsprechung, so auch BSG Urt. v. 18.11.2014, B1 KR 19/13 R, Rn. 19, vgl. unter <https://openjur.de/u/751790.html>.

<sup>6</sup> BVerfG, 1 BvL 5/03 Rn. 35

117 verschiedengeschlechtlichen Ehepaaren und daraus resultierender ungewollter  
118 Kinderlosigkeit gleichgestellt werden.

119 Der Verweis auf die Möglichkeit, auch auf andere Weise und ohne künstliche Befruchtung  
120 schwanger werden zu können, kann aus Sicht der GFMK kein Grund sein, Frauenpaaren den  
121 Zugang zu Kassenleistungen für künstliche Befruchtung grundsätzlich zu verwehren. Der Weg  
122 über eine private Samenspende birgt gesundheitliche und rechtliche Risiken. Insbesondere ist  
123 hierbei nicht garantiert, dass die Behandlung mit entsprechender Anamnese und  
124 Untersuchung der beteiligten Personen unter ärztlicher Aufsicht stattfindet. Zudem können  
125 auch die Interessen des Kindes in Bezug auf dessen Recht auf Abstammung schlechter  
126 gewahrt werden, weil im Gegensatz zur Nutzung einer Samenbank keine Garantien zur  
127 ausreichenden Dokumentation des Samenspenders sowie zu Fragen der rechtlichen  
128 Vaterschaft möglich sind.

129 Eine Anpassung der Regelung des § 27a SGB V ist überdies notwendig, um die  
130 Förderungsrichtlinien auf Bundes- und Landesebene zu öffnen. Gem. § 27a Abs. 3 S. 3 SGB  
131 V haben die Versicherten bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen einen Anspruch auf  
132 Ersatz von 50 Prozent der vorab genehmigten Kosten nach dem Behandlungsplan. Darauf  
133 aufbauend gibt es eine Bundes-Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren,  
134 Frauen und Jugend (BMFSFJ) zum Kostenersatz sowie in 13 Bundesländern zusätzliche  
135 Förderangebote. Die meisten dieser Bundesländer beziehen sich in ihren  
136 Förderungsrichtlinien auf die gesetzliche Regelung des § 27a SGB V als Grundlage (Bremen  
137 und Berlin ausgenommen). Indem also regelmäßig nur die bereits nach § 27a SGB V  
138 bezuschussten Konstellationen zusätzlich noch durch Förderungszuwendungen von Bund und  
139 Land erhalten, werden solche Personen und Partnerschaften, die dem Kreis der Begünstigten  
140 aktuell nicht unterfallen, faktisch doppelt benachteiligt.

141 Die etwaigen Mehrausgaben, die durch die Erweiterung der Anspruchsberechtigten auf die  
142 gesetzliche Krankenversicherung zukommen dürften, sind aus Sicht der GFMK sachlich  
143 gerechtfertigt. Bestehende gesetzliche Diskriminierungen sind auch dann zwingend  
144 abzubauen, auch wenn dem Staat dadurch Kosten entstehen. Diskriminierungen sind zu  
145 beseitigen, damit rechtlich und tatsächlich gleiche Rahmenbedingungen für alle geschaffen  
146 werden, unabhängig vom Geschlecht, der sexuellen Orientierung, geschlechtlichen Identität,  
147 dem Familienstand oder dem Alter.

#### 148 **Zu 4.:**

149 Letztlich erscheinen weitere Kriterien des § 27a SGB V nach einem modernen Verständnis  
150 einer eigenständigen, individuellen Lebensführung und der zeitgemäßen Interpretation von  
151 Beziehungskonzepten überprüfungsbedürftig.

152 Alleinstehende Personen unterfallen derzeit nicht dem Adressatenkreis des § 27a SGB V, der  
153 als Voraussetzung eine geschlossene Ehe zwischen den Betroffenen vorsieht. Dies kann als  
154 gesetzgeberische Entscheidung verstanden werden und steht auch im Einklang mit höchster  
155 Rechtsprechung, dass Art. 6 Abs. 1 GG keine verfassungsrechtliche Verpflichtung zu  
156 entnehmen ist, die Entstehung einer Familie durch medizinische Maßnahmen der künstlichen  
157 Befruchtung mit den Mitteln der gesetzlichen Krankenversicherung zu fördern.<sup>7</sup> Es steht  
158 gleichwohl dem Gesetzgeber frei, diese Leistungen auszuweiten und auch für Alleinstehende  
159 zu ermöglichen.

160 Auch Personen, die in nichtehelicher Lebensgemeinschaft leben, bleibt eine  
161 Kostenübernahme nach § 27a SGB V derzeit verwehrt. Es liegt zwar auch hier grundsätzlich  
162 im Einschätzungsermessen des Gesetzgebers, ob er die eheliche Partnerschaft als besonders  
163 geeignet ansieht, die mit den in Frage stehenden medizinischen Maßnahmen verbundenen  
164 Belastungen und Risiken gemeinsam zu bewältigen.

165 Inwieweit diese Regelung allerdings noch zeitgemäß ist, sollte vor dem Hintergrund der sich  
166 stetig fortentwickelnden Familien- und Lebensmodelle erneut überprüft werden. Insbesondere  
167 stellt sich hier die Frage, ob das Kindeswohl in einer eingegangenen zivilrechtlichen Ehe  
168 tatsächlich besser geschützt ist als in einer ggf. langjährigen und stabilen Partnerschaft, in der  
169 ebenso wie in einer Ehe Verantwortung der Eheleute füreinander übernommen wird. Laut dem  
170 Bundesverfassungsgericht wäre dem Gesetzgeber verfassungsrechtlich jedenfalls nicht  
171 verwehrt, die Leistungen nach § 27 a SGB V auszuweiten und insbesondere auch  
172 nichtehelichen Partnern den Weg einer Finanzierung der künstlichen Befruchtung durch die  
173 gesetzliche Krankenversicherung zu öffnen.<sup>8</sup>

---

<sup>7</sup> BVerfG, 1 BvL 5/03 Rn. 40, vgl. oben.

<sup>8</sup> Ebd.

**34. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen  
und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

**Hauptkonferenz am 13. und 14. Juni 2024  
Ludwigsburg, Baden-Württemberg**

*Stand: 14.06.2024*

**TOP 11.3                Brustimplantate – Risiken bekannter machen und Aufklärung  
                                 stärken**

**Antragstellendes Land:**

Brandenburg

**Mitantragstellung:**

Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Thüringen

**Votum (Abstimmung nach Ziffern):**

**Ziffern 1,2 und 4: Einstimmig**

**Ziffer 3: Mehrheitlich**

**Beschluss:**

- 1            1. Die GFMK begrüßt die Einführung des Implantateregisters Deutschland und die  
2            verpflichtende Meldung von Brustimplantaten durch Gesundheitseinrichtungen zum  
3            1. Juli 2024 und erhofft insb. aus dem jährlichen Tätigkeitsbericht der Geschäftsstelle  
4            positive Effekte für die Transparenz über Risiken von Brustimplantaten.
- 5            2. Die GFMK bittet den Bund um eine Einschätzung über die Qualität der Aufklärung über  
6            die Risiken von Brustimplantationen und, wie ggfs. die Aufklärung über die  
7            gesundheitlichen Risiken und Folgekosten verbessert werden kann.
- 8            3. Die GFMK bittet den Bund, eine qualitative Studie zu beauftragen, die die  
9            Entscheidungen der Personen, die sich für eine Brustrekonstruktion nach Mastektomie  
10           oder Brustvergrößerung mit Silikonimplantaten entschieden haben, untersucht,  
11           insb. die Frage, welche Informationen über Risiken der Entscheidung zugrunde lagen.
- 12           4. Die GFMK bittet die Gesundheitsministerkonferenz um Kenntnisnahme und  
13           Befassung.

14 **Begründung:**

15 2022 wurden laut Vereinigung der Deutschen Ästhetisch-Plastischen Chirurgen ca. 4.000  
16 Brustvergrößerungen aufgrund ästhetischer Gründe vorgenommen.<sup>1</sup> Besonders auffällig ist  
17 ein Anstieg bei der jungen Zielgruppe unter 30 Jahren: Der Anteil dieser Altersgruppe an den  
18 in Deutschland durchgeführten Brustvergrößerungen stieg von 18,6 Prozent im Jahr 2022 auf  
19 23 Prozent im Jahr 2023.<sup>2</sup> Die GFMK ist besorgt über diesen Trend und sieht einen  
20 Zusammenhang mit den veränderten Schönheitsnormen.

21 Etwa ein Drittel der Patientinnen, die an Brustkrebs erkranken, wünscht sich eine  
22 Brustrekonstruktion, d. h. den Wiederaufbau der Brustdrüse mithilfe von Eigengewebe oder  
23 Brustimplantaten aus Silikon.<sup>3</sup> Man geht von ca. 8.000 Brustrekonstruktionen nach einer  
24 Mastektomie pro Jahr aus.<sup>4</sup> Laut der Deutschen Krebsgesellschaft werden bei 70-80 Prozent  
25 aller Brustrekonstruktionen derzeit Implantate, Expander und Netze genutzt.<sup>5</sup>  
26 Zusammengenommen kann man von ca. über 10.000 Brustvergrößerungen  
27 bzw. -rekonstruktionen mit Implantaten pro Jahr ausgehen.

28 Zu 1.

29 Brustimplantate unterliegen als Medizinprodukte der Risikoklasse III den höchsten  
30 Anforderungen an Sicherheit und Leistungsfähigkeit. Wie viele Produkte von welchen  
31 Herstellern zurzeit auf dem deutschen Markt verfügbar sind, lässt sich kaum ermitteln. Eine  
32 kursorische Recherche des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der  
33 Krankenkassen ergab, dass 2012 mindestens neun Silikonimplantathersteller ihre Produkte in  
34 Deutschland vermarkten. Welche Marktanteile die einzelnen Produkte besitzen und wie vielen  
35 Personen diese implantiert wurden, ist völlig unklar, da bis zur Einführung des  
36 Implantatregisters Mitte 2024 keine systematische Erfassung von Implantationen erfolgt.

37 Ab dem 1. Juli 2024 müssen Gesundheitseinrichtungen die Anzahl und Art der eingesetzten  
38 bzw. wieder entfernten Produkte verpflichtend an das Implantatregister Deutschland (IRD)  
39 melden. Bei Komplikationen mit dem jeweiligen Produkt können betroffene Patientinnen und  
40 Patienten in Zukunft schneller informiert werden. Außerdem schafft das Register Transparenz  
41 über die Haltbarkeit und Qualität der Produkte und die Versorgungsqualität in den Kliniken und

---

<sup>1</sup> Vereinigung der Deutschen Ästhetisch-Plastischen Chirurgen, Behandlungsstatistik 2023 Mitgliederbefragung, online: [https://vdaepc.de/wp-content/uploads/2023/04/2023\\_VDAEPC\\_Behandlungsstatistik\\_2023.pdf](https://vdaepc.de/wp-content/uploads/2023/04/2023_VDAEPC_Behandlungsstatistik_2023.pdf) (abgerufen: 13.03.2024)

<sup>2</sup> Deutsche Gesellschaft für Ästhetisch-Plastische Chirurgie, Statistik, online: <https://www.dgaepc.de/aktuelles/dgaepc-statistik/dgaepc-statistik-2023/> (abgerufen: 13.03.2024)

<sup>3</sup> Jährlich erkranken etwa 75.000 Menschen in Deutschland neu an Brustkrebs. Eine Mastektomie, also ein- oder beidseitige Entfernung der Brustdrüsen, ist in etwa 27 Prozent der Fälle erforderlich.

<sup>4</sup> Gerber, B.; Marx, M.; Untch, M.; Faridi, A. (2015): Brustrekonstruktion nach Mammakarzinom, in: Deutsches Ärzteblatt, Int 2015; 112: 593-600 Ärzteblatt, online: <https://www.aerzteblatt.de/archiv/171696/Brustrekonstruktion-nach-Mammakarzinom> (abgerufen: 05.03.2024)

<sup>5</sup> Vgl. Artikel auf der Webseite <https://www.krebsgesellschaft.de/onko-internetportal/basis-informationen-krebs/krebsarten/brustkrebs/leben-mit-brustkrebs/brustrekonstruktion.html> (abgerufen: 01.03.2024)



42 hilft damit, die medizinische Versorgung bei Implantationen weiter zu verbessern.<sup>6</sup> Der  
43 Regelbetrieb mit verpflichtender Meldung von Brustimplantaten durch die  
44 Gesundheitseinrichtungen startet am 1. Juli 2024.<sup>7</sup> Gem. § 7 Absatz 3  
45 Implantateregistergesetz (IRegG) ist die Geschäftsstelle für das Implantateregister beim  
46 Bundesministerium für Gesundheit gesetzlich verpflichtet, einen jährlichen Tätigkeitsbericht  
47 u. a. zu Ergebnissen der Auswertungen zur Produktqualität von Implantaten zu erstellen. Der  
48 Bericht soll nach Angaben des BMG auf der Internetseite [www.implantateregister-](http://www.implantateregister-deutschland.de)  
49 [deutschland.de](http://www.implantateregister-deutschland.de) veröffentlicht werden.

50 Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) ist u. a. für die Risiko-  
51 erfassung und -bewertung von Medizinprodukten, zu denen auch Brustimplantate zählen,  
52 zuständig. Seit dem Jahr 2003 sind im zentralen Medizinprodukteinformations- und  
53 Datenbanksystem (DMIDS) des BfArM 6301 Meldungen zu der Produktgruppe  
54 „Brustimplantate“ registriert worden (Stand 13.03.2024). Dabei handelt es sich um einen sehr  
55 heterogenen Pool aus Ereignissen, die im Zusammenhang mit Brustimplantaten gemeldet  
56 wurden. Die Meldungen setzen sich aus Patienten-, Anwender- und Herstellermeldungen  
57 zusammen. Nicht alle Meldungen erfüllen dabei die Definition eines „schwerwiegenden  
58 Vorkommnisses“. Die am häufigsten gemeldeten Ereignisse betreffen die bekannten Risiken  
59 der „Implantatruptur“ und „Kapselkontraktur“. Als weitere Risiken im Zusammenhang mit  
60 Brustimplantaten benennt das BfArM Kapselfibrosen<sup>8</sup>, das Brustimplantate-assoziierte  
61 großzellige anaplastische Lymphom<sup>9</sup> (ALCL) und die sog. „Brustimplantatekrankheit“. Bei  
62 Brustvergrößerungen nach Rekonstruktionen liegt die Rate für Kapselkontrakturen nach  
63 aktueller Kenntnis zwischen 21,1 % und 47,7 Prozent<sup>10</sup>. In der Öffentlichkeit wenig bekannt ist  
64 zudem, dass je länger das Implantat im Körper ist, desto stärker das Risiko einer Ruptur des  
65 Implantats steigt.

66 Zu 2.

67 Der Medizinische Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen hat 2018 zur Frage  
68 recherchiert, inwieweit die Hersteller in den der Gebrauchsanweisungen über das bestehende  
69 Risiko eines möglichen Brustimplantat-assoziierten ALCL informieren. Hersteller wurden um  
70 die Zusendung einer repräsentativen Gebrauchsanweisung gebeten, da diese Dokumente  
71 zum Zeitpunkt der Abfrage nicht durchgängig auf den Webseiten der jeweiligen Hersteller

---

<sup>6</sup> Informationen des Bundesministeriums für Gesundheit, vgl. u. a. online: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/implantateregister-errichtungsgesetz.html> (abgerufen: 13.03.2024)

<sup>7</sup> Das IRD kann aktuell Meldungen von Brustimplantaten und Endoprothesen für Hüfte und Knie durch die Gesundheitseinrichtungen im Rahmen des Probetriebes entgegennehmen.

<sup>8</sup> Nach der Implantation bildet sich in Folge von Heilungsprozessen um das Implantat eine Hülle aus Narbengewebe, die so genannte Implantatkapsel. Kommt es zu einer verstärkten Gewebebildung, kann sich die Kapsel verdicken und verengen. Dies kann zu einer Quetschung der Implantate und schmerzhaften Verhärtung des Brustgewebes führen. (vgl. BfArM Risikoinformationen Medizinprodukte v. 12.12.2023)

<sup>9</sup> Tumorart des sogenannten Non-Hodgkin-Lymphoms

<sup>10</sup> Zitiert nach BfArM, Risikoinformationen Medizinprodukte v. 12.12.2023

72 aufrufbar waren. Die Durchsicht der zur Verfügung gestellten Dokumente ergab, dass in der  
73 Mehrzahl der Gebrauchsanweisungen nicht oder nicht in einer wünschenswert neutral  
74 darstellenden Weise über das Risiko informiert wird.<sup>11</sup> Sowohl Ärztinnen und Ärzte als auch  
75 die Hersteller sind verpflichtet, ausreichend und sachlich-neutral über die Risiken und  
76 Nebenwirkungen zu informieren.

77 Zu 3.

78 Alle medizinischen Eingriffe und Implantate bergen gesundheitliche Risiken. Aus zahlreichen  
79 Quellen ist laut Webseite des BfArM bekannt geworden, dass sich viele  
80 Brustimplantateträgerinnen bei der Entscheidung zu diesem Eingriff der damit verbundenen  
81 möglichen Risiken und Folgen nicht ausreichend bewusst waren.<sup>12</sup>

82 Umso wichtiger erscheint es aus gleichstellungspolitischer Sicht, dass die Risiken für den  
83 Brustaufbau bzw. Brustvergrößerung mit Silikonimplantaten ausreichend bekannt sind und die  
84 betroffenen Personen wertungsfrei, d. h. unabhängig von Schönheitsnormen beraten werden.  
85 Vor dem Hintergrund der o. g. Trends gerade in der jüngeren Bevölkerung liegt ein  
86 gleichstellungspolitisches Interesse darin zu erfahren, welche Motive zu den Eingriffen führen.  
87 Auch wäre es interessant die Motivlagen nachzuvollziehen, warum sich Frauen, die ein  
88 genetisches Brustkrebsrisiko tragen, für die Mastektomie (einer/beider gesunden Brüste) und  
89 den Wiederaufbau entscheiden. So wäre eine naheliegende Frage, wie die individuelle  
90 Bewertung der psychischen Belastungen einer halbjährlichen Früherkennungsuntersuchung  
91 zu der seelischen und körperlichen Belastung einer vorsorglichen Brustentfernung bewertet  
92 wird. Ebenso könnten Fragen nach Bewertung des Angebots „intensiver  
93 Früherkennungsuntersuchungen“ Aufschluss über die Versorgung geben.

94 Zu 4.

95 Die GMK ist originär für das Thema zuständig. Aus den öffentlichen GMK-Beschlüssen ist  
96 nicht bekannt, dass sich die GMK mit Brustimplantaten beschäftigt hat.

---

<sup>11</sup> Medizinischer Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen, Aktuelles zu Auffälligkeiten bei Medizinprodukten, 20.07.2018, online: [https://md-bund.de/fileadmin/dokumente/Medizinprodukte\\_Artikel/18-07-20\\_MDS\\_Auffaelligkeiten\\_bei\\_Medizinprodukten\\_Brustimplantate\\_Krebsrisiko.pdf](https://md-bund.de/fileadmin/dokumente/Medizinprodukte_Artikel/18-07-20_MDS_Auffaelligkeiten_bei_Medizinprodukten_Brustimplantate_Krebsrisiko.pdf) (abgerufen: 05.03.2024)

<sup>12</sup> Ebd.

**34. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen  
und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

**Hauptkonferenz am 13. und 14. Juni 2024  
Ludwigsburg, Baden-Württemberg**

*Stand: 13.06.2024*

**TOP 11.4            Auswirkungen von Hormonbehandlungen während der  
Wechseljahre erforschen und Wissen bei Betroffenen,  
Mediziner\*innen, Arbeitgeber\*innen und in der breiten Öffentlichkeit  
erweitern**

**Antragstellendes Land:**

Bremen

**Votum: Einstimmig**

**Beschluss:**

- 1    1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen  
2        und -senatoren der Länder (GFMK) bittet das Bundesministerium für Bildung und  
3        Forschung (BMBF) und das Bundesministerium für Gesundheit (BMG), eine klinische  
4        Langzeitstudie zu den aktuellen leitlinienbasierten Hormontherapien mit bioidentischen  
5        und bionahen Hormonen zu beauftragen.
- 6    2. Die GFMK bittet das BMG darauf hinzuwirken, dass das Wissen bei Mediziner\*innen und  
7        den betroffenen Frauen\* über die physiologischen Veränderungen durch die Wechseljahre  
8        und mögliche Behandlungsmöglichkeiten ausgeweitet wird, um eine  
9        Gesundheitsförderung zu gewährleisten.
- 10   3. Die GFMK bittet die Bundesregierung, eine bundesweite Kampagne zur Aufklärung von  
11        Arbeitgebenden und der Öffentlichkeit über die Wechseljahre durchzuführen.
- 12   4. Die GFMK bittet die Gesundheitsministerkonferenz (GMK) um Kenntnisnahme.

13   **Begründung:**

14   Hormone steuern Stoffwechselprozesse im menschlichen Körper. Stellt sich die Produktion  
15   eines Teils von ihnen langfristig um, wie dies in den Wechseljahren der Fall ist, können sich

16 vielseitige Effekte zeigen.<sup>1</sup> Ein Drittel der Frauen in dieser Phase berichtet mitunter sowohl von  
17 physischen als auch psychischen Beschwerden. Man geht davon aus, dass dieses Drittel bis  
18 zur Veröffentlichung der Ergebnisse einer WHI Studie im Jahr 2002<sup>2</sup>, die negative Effekte der  
19 damals gängigen Hormontherapien offenbarte, Hormontherapien nutzte. Die Studie löste  
20 Unsicherheit über Gefahren bei Betroffenen ebenso wie bei Ärzt\*innen aus und die Anzahl der  
21 verschriebenen Hormontherapien sank.

22 In den letzten Jahren führen Bestseller wie „Woman on Fire“ und „Die gereizte Frau“ sowie  
23 Online-Hormonsprechstunden wieder zu einer ansteigenden Nachfrage nach  
24 Hormonersatztherapien zur Behandlung von Beschwerden, die mit den Wechseljahren  
25 einhergehen. Die Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe entwickelte eine  
26 Leitlinie, die sog. S3-Leitlinie „Peri- und Postmenopause – Diagnostik und Interventionen“ für  
27 Hormontherapien mit bioidentischen und bionahen Hormonen, die bis Ende 2024 gültig ist.  
28 Aktuelle Langzeitstudien zu leitlinienbasierten Hormontherapien existieren nicht, die  
29 Studienlage hierzu ist unzureichend.

30 Fachgesellschaften sowie Bewegungen wie #wirsind9millionen<sup>3</sup> formulieren das Anliegen,  
31 dass in den Wechseljahren der Zugang nicht nur zu guter Behandlung, sondern auch zu guter  
32 Beratung ermöglicht sein muss. Eine Enttabuisierung des Diskurses über diese Lebensphase  
33 und ihrer Berücksichtigung bspw. durch Arbeitgebende wird gefordert.

34 Im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage<sup>4</sup> im Bundestag bestätigt die  
35 Bundesregierung, dass es derzeit keine von der Bundesregierung geförderten Programme  
36 oder Initiativen gibt, die Frauen bei der Bewältigung von Symptomen der Menopause  
37 unterstützen. Ausgehend von dieser Sachlage bittet die GFMK die Bundesregierung,  
38 geeignete gesellschaftliche und medizinische Maßnahmen einzuleiten, die geeignet sind, den  
39 Wissensstand zur Lebensphase der Wechseljahre zu vertiefen. Folgende werden  
40 vorgeschlagen:

41 Zu 1.: Das BMG wird gebeten, zusätzliche Haushaltsmittel für die Finanzierung einer  
42 klinischen Langzeitstudie mit hoher Relevanz für die Versorgung von Patient\*innen zu den  
43 aktuellen leitlinienbasierten Hormontherapien (u.a. transdermal) mit bioidentischen und  
44 bionahen Hormonen bereitzustellen. Die klinische Studie ist mit einer qualitativen  
45 Begleiterhebung zu psychischen Veränderungen, sozialer Zufriedenheit und Veränderungen  
46 des ökonomischen Status von Frauen in den Wechseljahren zu kombinieren. Das

---

<sup>1</sup> Studie der europäischen Menopause Gesellschaft EMAS aus dem vergangenen Jahr 2022  
[www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC9819903/](http://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC9819903/)

<sup>2</sup> <https://www.deutsche-apotheker-zeitung.de/daz-az/2002/daz-29-2002/uid-8031>

<sup>3</sup> <https://wirsindneunmillionen.de/> und <https://nobodytoldme.com/oh-meno-menopause-trifft-auf-politik/>

<sup>4</sup> [https://dip.bundestag.de/vorgang/politik-der-bundesregierung-zur-menopause-eine-  
bestandsaufnahme/304031](https://dip.bundestag.de/vorgang/politik-der-bundesregierung-zur-menopause-eine-bestandsaufnahme/304031) BT-Drucksache 20/8521 (Kleine Anfrage Fraktion der CDU/CSU)  
26.09.2023 sowie BT-Drucksache 20/8755 (Antwort Bundesregierung)

47 Gesundheitsforschungsprogramm der Bundesregierung wird gemeinsam vom  
48 Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und vom Bundesministerium für  
49 Gesundheit (BMG) getragen.

50 Zu 2.: Das BMG wird gebeten, Initiativen zu ergreifen, die ermöglichen, dass Frauen zu  
51 Expert\*innen ihres eigenen Körpers werden können und sie in die Lage versetzt werden,  
52 selbstbestimmt ein Körperbewusstsein für die neue Lebensphase zu entwickeln.

53 Zu 3.: Aus gesundheits- und frauenpolitischer Sicht ist es erforderlich, das Thema  
54 Wechseljahre stärker in der Öffentlichkeit und am Arbeitsplatz zu platzieren. Für die  
55 Betroffenen ist das Thema häufig schambehaftet und Führungskräften sowie nicht betroffenen  
56 Kolleg\*innen meist nicht präsent. Dies ist gerade hinsichtlich möglicher Folgen für betroffene  
57 Frauen im Arbeitsleben relevant: Während der Wechseljahre erleben viele Frauen Symptome,  
58 die nicht nur ihre Arbeit beeinflussen können, sondern auch ihre Karriereentscheidungen.  
59 Hierzu offenbarte eine Befragung des Forschungsprojekts „MenoSupport“, dass die  
60 Arbeitsfähigkeit der befragten Frauen im Alter zwischen 28 und 67 Jahren durch die  
61 Wechseljahre zum Teil erheblich beeinträchtigt ist<sup>5</sup>. Leiden Betroffene unter ihren  
62 Wechseljahren, kann dies im beruflichen Kontext dazu führen, die Arbeitszeit zu reduzieren,  
63 früher in Rente zu gehen oder bestimmte Karrierewege nicht einzuschlagen. Gerade im  
64 Hinblick auf den Fachkräftemangel und die gleichstellungspolitischen Folgen ist hier  
65 entgegenzuwirken und zu enttabuisieren. Kern des Ansatzes sollte die umfassende  
66 Information der Frauen sein, um so das Thema zu enttabuisieren und deren Selbstbestimmung  
67 zu stärken. Eine Kampagne zur Aufklärung könnte hier sensibilisieren und Abhilfe schaffen.

68 Zu 4.: Aufgrund der gesundheitspolitischen Relevanz des Themas wird der GMK der  
69 Beschluss zur Kenntnis gegeben.

---

<sup>5</sup> <https://www.ifaf-berlin.de/projekte/menosupport/>

## **34. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

**Hauptkonferenz am 13. und 14. Juni 2024  
Ludwigsburg, Baden-Württemberg**

*Stand: 13.06.2024*

### **TOP 11.5            Endometriose enttabuisieren und wirksam bekämpfen**

#### **Antragstellendes Land:**

Mecklenburg-Vorpommern

#### **Mitantragstellung:**

Bremen

#### **Votum: Einstimmig**

#### **Beschluss**

- 1    1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister,  
2        -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) stellt fest, dass  
3        Menstruationsschmerzen im Allgemeinen und insbesondere Endometriose noch immer  
4        ein Randthema darstellen, das in der Gesellschaft zu wenig Beachtung findet. In  
5        Deutschland leiden schätzungsweise 10 bis 15 Prozent aller Mädchen und Frauen  
6        zwischen Beginn der Regelblutung und Beginn der Wechseljahre an Endometriose.  
7        Aufgrund schwerer chronischer Schmerzen und verschiedenster Begleitsymptome kann  
8        die Krankheit Lebensqualität und Leistungsfähigkeit von Mädchen und Frauen stark  
9        beeinträchtigen. Endometriose hat eine erhebliche volkswirtschaftliche Bedeutung  
10        beispielsweise durch krankheitsbedingte Ausfallzeiten, medizinischen Aufwand, hohes  
11        Risiko von ungewollter Kinderlosigkeit sowie Armutsgefährdung.
- 12    2. Die GFMK begrüßt, dass der Bund die Notwendigkeit einer verstärkten  
13        geschlechtsbezogenen Forschung im Bereich Gesundheit und konkret zu Endometriose  
14        anerkennt und sich bereits für eine verbesserte Aufklärung der Gesellschaft eingesetzt  
15        hat. Dennoch bedarf es weiterer und langfristig ausgelegter Ansätze zur Verbesserung  
16        der Situation von an Endometriose Erkrankten.
- 17    3. Die GFMK stellt fest, dass eine ressortübergreifende „Nationale Strategie Endometriose“  
18        unter Federführung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) und unter

19 Einbeziehung relevanter medizinischer und wissenschaftlicher Fachgesellschaften sowie  
20 Betroffenenverbände geeignet wäre, die Versorgungslage der Betroffenen wirksam und  
21 nachhaltig zu verbessern. Die GFMK bittet die Gesundheitsministerkonferenz (GMK) das  
22 Thema aufzugreifen.

### 23 **Begründung:**

24 Zu 1.

25 Drei von vier Mädchen und Frauen haben während der Periode Unterleibsschmerzen und  
26 Krämpfe. Schon „normale“ Schmerzen sind unangenehm und können die Lebensqualität und  
27 Leistungsfähigkeit an den betreffenden Tagen verringern. Spätestens ab dem Moment, wo  
28 Menstruationsschmerzen so stark sind, dass der Alltag nicht mehr bewältigt werden kann,  
29 brauchen Mädchen und Frauen schnelle und effiziente Hilfe.

30 Gleichzeitig werden Menstruationsschmerzen sowohl von ärztlicher Seite als auch im sozialen  
31 Umfeld häufig heruntergespielt und nicht weiter thematisiert. Oft sprechen Betroffene nicht  
32 über ihr Problem, da sie kein Verständnis erfahren und nicht ernst genommen werden.  
33 Denjenigen, die sich an Medizinerinnen und Mediziner wandten, wurde in über 50 Prozent der  
34 Fälle erklärt, dass alles „normal“ sei. Die Bagatellisierung von Menstruationsbeschwerden führt  
35 vermutlich dazu, dass Ursachen verzögert diagnostiziert werden.<sup>1</sup>

36 Starker Menstruationsschmerz, mitunter bis zur Bewusstlosigkeit, ist ein wesentliches  
37 Symptom von Endometriose. Sie gilt als eine der häufigsten gynäkologischen Erkrankungen.  
38 Obwohl gutartig, kann sie sich organübergreifend ausbreiten und bleibende organische  
39 Schäden verursachen. Bei Endometriose bildet sich Gewebe, das der  
40 Gebärmutter Schleimhaut ähnlich ist, auch außerhalb der Gebärmutterhöhle. Diese  
41 sogenannten Endometriose-Herde finden sich am häufigsten im Beckenbereich, an Eileitern  
42 und Eierstöcken oder in der Darm- oder Harnblasenwand, können sich aber zum Beispiel auch  
43 auf dem Zwerchfell oder der Lunge befinden. Wie die eigentliche Gebärmutter Schleimhaut  
44 unterliegt die Endometriose den Veränderungen des Menstruationszyklus: Die Herde können  
45 zyklisch wachsen und bluten, was zu Verklebungen, Verwachsungen und Entzündungen  
46 führen kann. Häufig liegt zeitgleich mit einer Endometriose eine Adenomyose vor, bei der  
47 gebärmutter Schleimhautähnliches Gewebe in der Gebärmuttermuskelwand versprengt  
48 liegt. Auch hier kommt es zu Einblutungen und Entzündungsreaktionen, die zu Schmerzen  
49 und starken oder unregelmäßigen Menstruationen führen können.

---

<sup>1</sup> <https://www.zi.de/das-zi/medien/medieninformationen-und-statements/detailansicht/2022-fast-340000-frauen-mit-endometriose-diagnose-diagnosehaeufigkeit-2012-bis-2022-um-65-prozent-gestiegen-regionale-cluster-in-nordniedersachsen-und-mittelbaden>

50 Endometriose beeinflusst das Leben der Betroffenen auf vielen Ebenen. Mit zunehmender  
51 Dauer der Schmerzen setzen zentrale Sensitivierungsmechanismen ein, die die Symptomatik  
52 verstärken und chronifizieren. Die Symptome beschränken sich nicht nur auf eine  
53 schmerzhafte und starke Regelblutung. Häufig bestehen permanente Beschwerden beim  
54 Stuhlgang oder Wasserlassen oder Schmerzen beim Geschlechtsverkehr. Daneben können  
55 Symptome wie zum Beispiel chronische Müdigkeit und Erschöpfung, Übelkeit, Migräne oder  
56 Taubheitsgefühle in den Beinen auftreten. Viele Symptome werden oftmals gar nicht mit dieser  
57 Ganzkörperkrankheit in Verbindung gebracht. Aufgrund des chronischen Krankheitsverlaufs  
58 und der Schmerzsymptomatik geht die Erkrankung häufig mit Belastungen im privaten und  
59 beruflichen Alltag sowie mit deutlichen Einschränkungen der Lebensqualität einher.<sup>2</sup> Weit  
60 verbreitete Folgen der Endometriose sind Fehlgeburten und Unfruchtbarkeit. Bei 40 bis 50  
61 Prozent der Frauen, die ungewollt kinderlos bleiben, ist Endometriose die Ursache.  
62 Gleichzeitig kann künstliche Befruchtung bei Frauen mit Endometriose das Risiko für  
63 Eierstockkrebs erhöhen.<sup>3</sup> Personen mit Endometriose leiden häufiger als nicht Betroffene  
64 unter Depressionen, Ess- oder Angststörungen. Vermehrte Fehlzeiten in Schule, Ausbildung,  
65 Studium und auf der Arbeit aufgrund von Schmerzen, Operationen oder Reha-Aufenthalten  
66 sind häufig.<sup>4</sup>

67 Es wird geschätzt, dass etwa 10 bis 15 Prozent aller Frauen im fortpflanzungsfähigen Alter  
68 von Endometriose betroffen sind und in Deutschland jährlich etwa 40.000 Mädchen und  
69 Frauen neu erkranken. Mit über zwei Millionen Betroffenen sind dies ähnliche  
70 Größenordnungen wie bei der Demenzerkrankung. Oft wird eine Erkrankung nur zufällig oder  
71 gar nicht entdeckt. Da die Symptomatik sehr unterschiedlich verlaufen kann, vergehen in  
72 Deutschland schätzungsweise sechs bis zehn Jahre, bis die korrekte Diagnose gestellt wird.  
73 Auch wenn die Diagnosehäufigkeit bei gesetzlich krankenversicherten Mädchen und Frauen  
74 ab zehn Jahren zwischen 2012 und 2022 um 65 Prozent gestiegen ist, wird weiterhin eine  
75 hohe Dunkelziffer vermutet. Gemäß den vertragsärztlichen und -psychotherapeutischen  
76 Abrechnungsdaten nach § 295 SGB V wurden 2022 339.718 Endometriose-Erkrankungen  
77 diagnostiziert.<sup>5</sup> Ein Teil der Erkrankten wird stationär behandelt. Für das Jahr 2022 wurden in  
78 der Krankenhausdiagnosestatistik 32.028 stationäre Behandlungsfälle mit der Hauptdiagnose  
79 einer Endometriose ausgewiesen sowie 1.534 Behandlungsfälle in Rehabilitations-  
80 einrichtungen mit mehr als 100 Betten.<sup>6</sup>

---

<sup>2</sup> [RKI - GBE Berichte - Gesundheitliche Lage der Frauen in Deutschland: Kapitel 2. Gesundheit der Frauen in Deutschland – Überblick](#)

<sup>3</sup> [Eierstockkrebs durch künstliche Befruchtung? • DGP \(deutschesgesundheitsportal.de\)](#)

<sup>4</sup> [Wie spreche ich am besten über Endometriose? - Endometriose](#)

<sup>5</sup> Vgl. <sup>1</sup> ebd.

<sup>6</sup> Statistisches Bundesamt Krankenhausstatistik, [www.gbe-bund.de](http://www.gbe-bund.de), RKI-GBE



81 Endometriose geht mit einer zeitintensiven, komplexen Anamnese und Diagnosesicherung  
82 einher. Eine Orientierung für die Behandlung bietet die S2k-Leitlinie zur Diagnostik und  
83 Therapie der Endometriose<sup>7</sup>. Sinnvoll kann die Zusammenarbeit eines Teams aus den  
84 Bereichen Gynäkologie, Schmerztherapie, Psychologie, Psychosomatik, Chirurgie,  
85 Rehabilitation, Physiotherapie, Ernährungsmedizin, ganzheitlicher Medizin und Selbsthilfe  
86 sein. Komplementäre Verfahren und multimodale Schmerztherapie erwiesen sich als hilfreich.  
87 Seit 2006 können sich Kliniken und Praxen als Endometriosezentren zertifizieren lassen.  
88 Problematisch ist, dass für eine flächendeckende und effektive Therapie der Endometriose die  
89 strukturellen Gegebenheiten in unserem Gesundheitssystem fehlen. Entsprechende Angebote  
90 und Regelungen sind erforderlich, um dem hohen Versorgungsbedarf der Betroffenen auf  
91 diesem Gebiet besser gerecht werden zu können.<sup>8</sup>

92 Die Ursachen der Endometriose sind bisher wissenschaftlich nicht geklärt. Als mögliche  
93 Risikofaktoren werden unter anderem familiäre bzw. genetische Einflüsse oder  
94 sozioökonomische Faktoren genannt. Eine ursächliche Heilung ist derzeit nicht möglich.

95 Rund 30 Prozent der europäischen Arbeitnehmenden sind von einer chronischen Krankheit  
96 betroffen.<sup>9</sup> Der Arbeitsalltag stellt diese Erwerbstätigen durch vermehrte Fehlzeiten,  
97 Einschränkung der Leistungsfähigkeit oder das Krankheitsmanagement vor besondere  
98 Anforderungen. Noch immer führen Krankheiten durch reduzierte Arbeitszeiten, Jobwechsel,  
99 Phasen der Arbeitslosigkeit oder die Erwerbsminderung zu Brüchen in der Ausbildungs- und  
100 Erwerbsbiografie. Erwerbstätige mit Endometriose erleben häufig Phasen, in denen die  
101 Erkrankung die Leistungsfähigkeit stark einschränkt oder die Arbeitsanforderungen überhaupt  
102 nicht zu bewältigen sind. Daraus ergibt sich eine deutliche volkswirtschaftliche Dimension.  
103 Eine multizentrische Studie in Europa, Großbritannien und den USA aus dem Jahr 2012 ergab,  
104 dass die Gesamtkosten pro Frau mit Endometriose pro Jahr 9.579 Euro betragen, wobei der  
105 Großteil der Kosten auf Abwesenheit vom Arbeitsplatz und die damit verbundene  
106 wirtschaftliche Belastung zurückzuführen ist. Die Kosten des Produktivitätsverlusts betragen  
107 6.298 Euro pro Frau und waren dabei doppelt so hoch wie die Gesundheitskosten von 3.113  
108 Euro pro Frau.<sup>10</sup> Die finanzielle Belastung der Gesellschaft ist vergleichbar mit der von anderen  
109 chronischen Erkrankungen wie Herzerkrankungen und Diabetes – oder höher. Eine  
110 australische Studie aus dem Jahr 2017 kommt bei Frauen mit chronischen  
111 Unterleibsschmerzen auf doppelt so hohe Kosten.<sup>11</sup> Gleichzeitig gewinnt die Erwerbstätigkeit

---

<sup>7</sup> [AWMF Leitlinienregister](#)

<sup>8</sup> <https://www.zi.de/das-zi/medien/medieninformationen-und-statements/>

<sup>9</sup> Eurostat (2019). People reporting a longstanding health problem or a basic activity difficulty by sex and age.

<sup>10</sup> Simoens S, Dunselman G, Dirksen C, Hummelshoj L, Bokor A, Brandes I, et al. The burden of endometriosis: costs and quality of life of women with endometriosis and treated in referral centres. Hum Reprod. 2012;27(5):1292–9. Epub 2012/03/17. pmid:22422778.

<sup>11</sup> Armour et al, PLoS One 2019; 14(10): e0223316.

112 von Frauen im Zusammenhang mit dem Fach- und Arbeitskräftemangel eine immer höhere  
113 Bedeutung für die Wirtschaftskraft.

114 Für die Betroffenen selbst besteht ein erhöhtes Risiko für Armut und Altersarmut.

115 Zu 2.

116 Wesentlich für eine Enttabuisierung des Themas ist die Sichtbarkeit. In den Lehrplänen an  
117 Schulen spielen die biologischen Abläufe des Menstruationszyklus bereits eine wichtige Rolle.  
118 Es muss aber auch die Botschaft vermittelt werden, dass starke Schmerzen während der  
119 Menstruation nicht normal sind. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und  
120 Jugend (BMSFSJ) hat hierzu mit der Website „Endo ... was??? - Zyklus, Fruchtbarkeit und  
121 Endometriose im Unterricht“<sup>12</sup> ein sehr informatives Onlineangebot für Jugendliche, Eltern,  
122 Lehrkräfte sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren unterstützt sowie einen Podcast zum  
123 Thema<sup>13</sup> auf dem Informationsportal Kinderwunsch. Allerdings wird die Anbindung an das  
124 Informationsportal Kinderwunsch der Komplexität des Themas nicht gerecht. Zielführender  
125 wäre zum Beispiel eine Anbindung an das Frauengesundheitsportal der Bundeszentrale für  
126 gesundheitliche Aufklärung.<sup>14</sup> Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)  
127 stellt seit 2023 jährlich 5 Millionen Euro für die Forschung an und zu Endometriose bereit.

128 Daneben braucht es jedoch weitere Rahmenbedingungen, um Betroffenen eine wirksame  
129 Behandlung zu ermöglichen. Endometriose ist eine vielschichtige und gesamtgesellschaftliche  
130 Herausforderung, die politisch gelöst werden muss.

131 Zu 3.

132 Die Aufarbeitung des Handlungsbedarfs erfordert ein langfristiges strategisches Vorgehen.  
133 Nach dem Vorbild Frankreichs und Australiens sollte daher eine **Nationale Strategie**  
134 **Endometriose** mit konkreten Handlungsfeldern, Projekten und Zielindikatoren erarbeitet und  
135 zu deren Umsetzung ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden. Die  
136 Strategie sollte durch das BMG ressortübergreifend mit dem BMBF, dem BMFSFJ und dem  
137 Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) entwickelt werden sowie Akteurinnen und  
138 Akteuren aus dem politischen, zivilen und medizinischen Sektor einbeziehen.

139 Neben einer umfangreichen Forschung zu Endometriose sollte dabei unter anderem  
140 berücksichtigt werden:

141 - die **Aufklärung** der breiten Öffentlichkeit zu Menstruationsbeschwerden und  
142 Endometriose, verpflichtende Aus- und Fortbildung des medizinischen Fachpersonals,

---

<sup>12</sup> [Endo ... was??? - Zeitbild](#)

<sup>13</sup> [Informationsportal Kinderwunsch - Podcast #30: Diagnose Endometriose - wie geht es weiter? \(informationsportal-kinderwunsch.de\)](#)

<sup>14</sup> <https://www.frauengesundheitsportal.de>

143           Sensibilisierung und Fortbildung pädagogischen Fachpersonals und des Personals in  
144           relevanten Behörden, Aufnahme in die Lehrpläne an den Schulen,  
145           - eine **Verbesserung der Versorgung** unter anderem durch Anerkennung als  
146           schwerwiegende chronische Erkrankung und Aufnahme in die Tabelle zum Grad der  
147           Behinderung, den Aufwand abbildende Abrechnungsmöglichkeiten in der ambulanten  
148           und stationären Diagnose und Behandlung, Einführung eines Screenings auf  
149           Endometriose für Jugendliche,  
150           - Entwicklung von Ansätzen zur **besseren Vereinbarkeit mit dem Beruf**,  
151           beispielsweise in Anlehnung an das in Großbritannien eingeführte „Endometriosis  
152           Friendly Employer Scheme“<sup>15</sup>.

153           Auf die Stellungnahme der Endometriose-Vereinigung Deutschland e.V. vom 27.03.2023 wird  
154           verwiesen.<sup>16</sup>

---

<sup>15</sup> <https://www.endometriosis-uk.org/endometriosis-friendly-employer-scheme>

<sup>16</sup> [https://www.bundestag.de/resource/blob/940374/2a9ba76eaaaf6e9a648913f91d37f3b9/20\\_14\\_009\\_2-3-Endometriose-Vereinigung-Deutschland-e-V-Endometriose-data.pdf](https://www.bundestag.de/resource/blob/940374/2a9ba76eaaaf6e9a648913f91d37f3b9/20_14_009_2-3-Endometriose-Vereinigung-Deutschland-e-V-Endometriose-data.pdf)

**34. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen  
und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

**Hauptkonferenz am 13. und 14. Juni 2024  
Ludwigsburg, Baden-Württemberg**

*Stand: 14.06.2024*

**TOP 11.6            Frauengesundheit und Gendermedizin als gemeinsames Anliegen  
der GFMK und GMK beraten**

**Antragstellendes Land:**

Brandenburg

**Mitantragstellung:**

Bremen, Niedersachsen

**Votum: Einstimmig**

**Beschluss:**

1 Vor dem Hintergrund des Bedarfs an geschlechtersensibler Medizin und aktueller  
2 Entwicklungen begrüßt die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen  
3 und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) die Initiierung eines  
4 Austausches auf Ebene der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesgesundheitsbehörden  
5 zum Thema geschlechtersensibler Medizin. Die GFMK bittet die  
6 Gesundheitsministerkonferenz (GMK), die GFMK in den Austausch einzubeziehen mit dem  
7 Ziel der Identifizierung möglicher gemeinsamer Anliegen.

8 **Begründung:**

9 Gesundheitswissenschaften und Medizin stellen seit langem fest, dass soziale und kulturelle  
10 Unterschiede zwischen Menschen in der medizinischen Versorgung, Prävention, Therapie etc.  
11 zu berücksichtigen sind, um eine gute Versorgung für alle Menschen zu realisieren. Es ist  
12 zudem bekannt, dass Geschlechter unterschiedliche Symptome auch bei gleichen  
13 Erkrankungen zeigen (klassisches Beispiel: Herzinfarkt), Schmerzen anders empfinden  
14 (Gender Pain Gap), die Gesundheitsberichterstattung nicht geschlechtersensibel erfolgt und  
15 sich Unterschiede in Daten nicht abbilden können (Gender Data Gap), Medikamente  
16 hauptsächlich an Männern getestet werden und dadurch durchaus gesundheitsschädigend für  
17 Frauen sein können usw. In der modernen Gesundheitslandschaft gewinnt die

18 geschlechtersensible Medizin<sup>1</sup> deshalb zunehmend an Bedeutung. Die Gendermedizin hebt  
19 die Unterschiede zwischen den Geschlechtern hervor – und folgt zudem oftmals einem  
20 intersektionalen Verständnis, dass neben dem Geschlecht auch Alter, Ability, soziale und  
21 kulturelle Herkunft etc. zu berücksichtigen sind.

22 Auf Bundesebene wird der bisherigen Vernachlässigung der Geschlechterdifferenz und  
23 intersektionaler Perspektiven im Gesundheitswesen durch Finanzierungsangebote zur  
24 wissenschaftlichen Erfassung und Bearbeitung der diversen Bedarfe zunehmend Rechnung  
25 getragen.<sup>2</sup> Anfang 2022 ist eine Verordnung der Europäischen Union in Kraft getreten, wonach  
26 klinische Prüfungen die Teilnehmenden künftig repräsentativ für die Bevölkerungsgruppen  
27 auswählen müssen – das schließt Alter und Geschlecht mit ein.<sup>3</sup> Im Koalitionsvertrag 2021 ist  
28 eine systematische Integration gendermedizinischer Aspekte in die medizinischen  
29 Ausbildungscurricula vorgesehen.<sup>4</sup>

30 Die Sensibilisierung für Gendermedizin macht sich auch in der steigenden Anzahl an  
31 Lehrstühlen, Professuren mit Voll- und Teildenomination Geschlechterforschung in der  
32 Medizin bzw. den Gesundheitswissenschaften, interdisziplinären Forschungsprojekten<sup>5</sup>, aber  
33 zugleich im wachsenden medialen und politischen Interesse an bisher tabuisierten  
34 *frauenspezifischen* Krankheiten wie z. B. Endometriose bemerkbar.<sup>6</sup>

35 Insgesamt begrüßt die GFMK diese Entwicklungen, sieht jedoch Handlungsbedarf hinsichtlich  
36 systematischer geschlechtersensibler Ansätze in der Gesundheitsprävention, der  
37 medizinischen Forschung und Versorgung sowie der Aus- und Weiterbildung von  
38 medizinischem Personal. So wurde auch von der Zukunftswerkstatt Innovative Versorgung  
39 Cluster Gesundheitswirtschaft Berlin-Brandenburg HealthCapital, die sich in ihrer  
40 Jahresveranstaltung am 13.11.2023 mit Gendermedizin befasste, u. a. gefordert, dass  
41 „politische Entscheidungsträger\*innen konkrete Maßnahmen unterstützen, die zu einer  
42 Integration geschlechtersensibler Medizin in Forschung, Lehre und Praxis führen“.

---

<sup>1</sup> „Gendermedizin“, „Geschlechtersensible Medizin“ oder auch „Geschlechterspezifische Medizin“ bedeutet Medizin unter besonderer Beachtung der biologischen Unterschiede von Frauen und Männern im engeren Sinne, aber auch unter Beachtung des soziokulturellen Geschlechts (sog. „gender“). Menschen weisen je nach ihrem biologischen und sozialen Geschlecht vielfach unterschiedliche Risikofaktoren für Krankheitsentstehung, Krankheitsverlauf und Behandlungsrisiken auf.

<sup>2</sup> Vgl. Bundesministerium für Gesundheit: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/ministerium/ressortforschung/handlungsfelder/forschungsschwerpunkte/geschlecht-und-gesundheit.html> (Abruf: 21.03.2024)

<sup>3</sup> Vgl. Erwägungsgrund Nr. 14 in Verordnung (EU) Nr. 536/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/20/EG

<sup>4</sup> Vgl. Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 24.11.2021, S. 86

<sup>5</sup> Exemplarisch dazu die Auflistung in der Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration zum Antrag „Frauengesundheit, Gendermedizin und die Situation von Endometriose-Betroffenen in Baden-Württemberg“, Landtag Baden-Württemberg, Drucksache 17 / 3676 vom 7.12.2022

<sup>6</sup> Vgl. Anhörung im Gesundheitsausschuss im Bundestag April 2023

43 Der GMK kommt in vielen der skizzierten Bereiche eine besondere Verantwortung zu. Sie  
44 beschäftigte sich wiederholt mit Geburtshilfe und Hebammenversorgung, -vergütung  
45 und -ausbildung. Eine vertiefte Befassung mit frauenspezifischen Krankheiten und  
46 Versorgungslagen sowie Gendermedizin ist aus den öffentlich einsehbaren Beschlüssen  
47 jedoch nicht erkennbar.

48 Schon früh fasste die GFMK Beschlüsse zur Gendermedizin, die bspw. die  
49 geschlechtsspezifische Gesundheitsberichterstattung<sup>7</sup>, geschlechtsdifferenzierte Arzneimittel-  
50 forschung<sup>8</sup> und Prävention<sup>9</sup> besonders in den Blick nahmen. Die GFMK behandelt seit 1997  
51 zudem konkrete Anliegen der Mädchen- und Frauengesundheit wie z. B. Brustkrebs<sup>10</sup>,  
52 Wechseljahre<sup>11</sup> und Genitalverstümmelung<sup>12</sup>. Die GFMK-Arbeitsgruppe „Frauenförderung im  
53 Bereich der Wissenschaft“ verständigt sich ebenfalls anlassbezogen zur Gendermedizin, unter  
54 anderem zur Integration des Themas in das Medizinstudium sowie in die Aus-, Fort- und  
55 Weiterbildungen der Gesundheitsberufe.

56 Trotz der Relevanz des Themas war die fachpolitische Auseinandersetzung bisher weder in  
57 der GFMK noch in der GMK strukturell verortet. Daher begrüßt die GFMK den vor kurzem  
58 initiierten Austausch auf Ebene der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesgesundheits-  
59 behörden. Um Synergieeffekte zu erzielen, regt die GFMK eine Zusammenarbeit beider  
60 Fachministerkonferenzen an. Ein *gemeinsamer*, fachpolitisch-übergreifender Austausch der  
61 für Grundsatzfragen der Gesundheits- und Gleichstellungspolitik zuständigen Referent\*innen  
62 und Referenten soll im ersten Schritt der Identifizierung bisher behandelter und Verständigung  
63 über mögliche weitere Anliegen dienen.

---

<sup>7</sup> 2002/TOP 4.1 Frauen- und geschlechtergerechte Gesundheitsberichterstattung und Routinedaten

<sup>8</sup> 2007/12.1 Entwicklung geschlechterdifferenzierter Arzneimittelforschung

<sup>9</sup> 2010/TOP 5.13 Geschlechtsdifferenzierte Prävention zur Vermeidung von Essstörungen

<sup>10</sup> 2000/TOP 12.2 Qualitätssicherung in der Früherkennung und Behandlung von Brustkrebs

<sup>11</sup> 2002/TOP 4.3 Informationen zu den Wechseljahren

<sup>12</sup> U. a. 2021/TOP 10.5 Weibliche Genitalverstümmelung verhindern

## 34. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)

Hauptkonferenz am 13. und 14. Juni 2024  
Ludwigsburg, Baden-Württemberg

Stand: 14.06.2024

### TOP 11.7 Schwangerschaftsabbruch in der Frühphase legalisieren

#### Antragstellendes Land:

Sachsen

#### Mitantragstellung:

Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

#### Votum: Mehrheitlich

#### Entschließung:

- 1 1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen  
2 und -senatoren der Länder (GFMK) begrüßt unter Bezugnahme auf TOP 10.3 der  
3 32. GFMK 2022 den von der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und  
4 Fortpflanzungsmedizin (Expertinnenkommission) am 15. April 2024 vorgelegten Be-  
5 richtsteil der Arbeitsgruppe 1 mit weitreichenden Überlegungen zu rechtlichen, gesell-  
6 schaftlichen und psychosozialen Aspekten des Schwangerschaftsabbruches und des-  
7 sen zeitgemäßer Neuregelung.
- 8 2. Die Möglichkeit, eine Schwangerschaft auszutragen oder selbstbestimmt abzubre-  
9 chen, ist Grundvoraussetzung für die reproduktive Selbstbestimmung von Frauen.  
10 Diese höchstpersönliche Entscheidung betrifft zuvorderst den Kernbereich der persön-  
11 lichen Freiheit und Selbstbestimmung sowie der Persönlichkeitsentfaltung einer Frau.  
12 Die GFMK spricht sich unter Würdigung dieser Rechtsposition und der gewandelten  
13 gesellschaftlichen Anschauungen sowie der diesbezüglich klaren Empfehlungen der  
14 Expertinnenkommission für eine zügige Neuregelung der rechtlichen Vorgaben für ei-  
15 nen Schwangerschaftsabbruch, insbesondere in der sog. Frühphase, aus.
- 16 3. Die GFMK fordert daher den Bundestag und die Bundesregierung auf, in einem ersten  
17 Schritt einen Regelungskatalog und Regelungsvorschläge für eine Fristenlösung für

18 die ersten zwölf Wochen außerhalb des Strafrechts vorzulegen. Sie befürwortet in die-  
19 sem Zusammenhang im Einklang mit den aktuellen Empfehlungen des UN-Frauenaus-  
20 schusses gegenüber Deutschland anlässlich des 9. CEDAW-Staatenberichts, anstelle  
21 der vorgeschriebenen Pflichtberatung das Recht auf eine freiwillige und kostenfreie  
22 Beratung im Schwangerschaftskonflikt einzurichten, wobei im Einklang mit den Exper-  
23 tinnenkommission der bestehende umfassende und finanziell abgesicherte Rechtsan-  
24 spruch auf Schwangeren-, Familienplanungs- und Sexualberatung beibehalten werden  
25 muss, sowie die Kostenregelung des Schwangerschaftsabbruchs entsprechend neu  
26 zu treffen

27 4. Das Vorsitzland wird gebeten, Gesundheitsministerkonferenz (GMK), Justizminister-  
28 konferenz (JUMIKO) und Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) über den  
29 Beschluss zu informieren.

### 30 **Begründung:**

#### 31 **Zu 1.**

32 Die GFMK begrüßt den Bericht der Arbeitsgruppe 1 Schwangerschaftsabbruch als Teil des  
33 Abschlussberichtes der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflan-  
34 zungsmedizin (Expertinnenkommission) mit weitreichenden Überlegungen zu rechtlichen, ge-  
35 sellschaftlichen und psychosozialen Aspekten des Schwangerschaftsabbruches, in dessen Er-  
36 gebnis bestätigt wird, dass die Regelungen des Strafrechts zum Schwangerschaftsabbruch  
37 angesichts der internationalen und europäischen Vorgaben nicht mehr zeitgemäß sind.

38 Die 32. GFMK 2022 hatte im Zuge der Aufhebung des § 219a Strafgesetzbuch (StGB) zur  
39 Stärkung der reproduktiven Selbstbestimmung der Frau grundlegende Rechtsänderungen  
40 beim Schwangerschaftsabbruch für geboten gehalten. Daher hat sie mit Beschluss unter TOP  
41 10.3 „Schwangerschaftsabbruch zeitgemäß neu regeln“, die Bundesregierung um zügige Ein-  
42 setzung der im Bundeskoalitionsvertrag 2021 bis 2025 (ebd., S. 92) vorgesehenen Fachkom-  
43 mission und um prioritäre Prüfung einer möglichen Neuregelung des Schwangerschaftsabbru-  
44 ches gebeten. Grundlage dafür sollte nach Auffassung der GFMK der bestehende gesell-  
45 schaftliche Kompromiss für eine autonome Entscheidung der betroffenen Frauen über die  
46 Fortsetzung einer Schwangerschaft innerhalb der Fristenlösung sein. Die Expertinnenkommis-  
47 sion wurde schließlich von der Bundesregierung am 31. März 2023 entsprechend ihrer fachli-  
48 chen Ausrichtung mit zwei Arbeitsgruppen mit jeweils unabhängigen Prüfaufträgen konstitu-  
49 iert. Wie auch von der GFMK gefordert, wurde die Arbeitsgruppe 1 mit dem Prüfauftrag zu  
50 Möglichkeiten der Regulierung des Schwangerschaftsabbruches außerhalb des Strafgesetz-  
51 buches als interdisziplinär zusammengesetztes Expertinnengremium konstituiert.



52 **Zu 2.**

53 Die Möglichkeit, eine Schwangerschaft auszutragen oder selbstbestimmt abzubrechen, ist  
54 Grundvoraussetzung für die reproduktive Selbstbestimmung von Frauen. Diese höchstpersön-  
55 liche Entscheidung berührt zuvorderst den Kernbereich der persönlichen Freiheit und Selbst-  
56 bestimmung sowie der Persönlichkeitsentfaltung einer Frau. Als solche ist deren Garantie  
57 zentrale Voraussetzung für die Gewährleistung von Geschlechtergerechtigkeit. Es bedarf in-  
58 sofern nach Ansicht der GFMK einer stärkeren Anerkennung und Würdigung dieser Rechts-  
59 position von Frauen, die als höchstpersönliche Entscheidung insbesondere in der Frühphase  
60 der Schwangerschaft (in den ersten zwölf Wochen) allein den Schwangeren vorbehalten sein  
61 sollte.

62 In Deutschland ist ein Schwangerschaftsabbruch immer noch ein Straftatbestand  
63 (§ 218ff. StGB). Dabei ist der Zugang zu legalen und sicheren Schwangerschaftsabbrüchen  
64 Teil der reproduktiven Gesundheit als unveräußerlichem Menschenrecht von Frauen (vgl. TOP  
65 10.3 der 32. GFMK 2022 m.w.N.). Frankreich hat als erstes Land der Welt am 4. März 2024  
66 Abtreibung ausdrücklich zu einem verfassungsgemäßen Recht erklärt. Das EU-Parlament hat  
67 zuletzt mit EntschlieÙung vom 11. April 2024 das Recht von Frauen auf Selbstbestimmung  
68 über ihre sexuelle und reproduktive Gesundheit bekräftigt und gefordert, dass Recht auf  
69 Schwangerschaftsabbruch in Art. 3 der EU-Grundrechtecharta zu verankern und an die Mit-  
70 gliedstaaten gerichtet, Abtreibungen im Einklang mit den WHO-Leitlinien von 2022 vollständig  
71 zu entkriminalisieren sowie Hindernisse für Abtreibungen zu beseitigen und zu bekämpfen.<sup>1</sup>  
72 Strafrechtliche Verbote stigmatisieren und tragen nicht zu einer Verringerung der Zahl von  
73 Schwangerschaftsabbrüchen und damit einem effektiven Schutz von ungeborenem Leben bei.  
74 Vielmehr begründen sie Gesundheitsgefahren etwa durch das Zurückgreifen auf illegale An-  
75 gebote und verschlechtern insgesamt die medizinische Versorgungslage<sup>2</sup>. Die Kriminalisie-  
76 rung des Schwangerschaftsabbruchs wird vom UN-Frauenrechtsausschuss aufgrund der  
77 maßgebenden Betroffenheit von Frauen folgerichtig als eine Form geschlechtsspezifischer  
78 Gewalt eingestuft<sup>3</sup>.

79 Nach Angaben von DESTATIS wurden 96 Prozent aller im Jahr 2023 gemeldeten Schwanger-  
80 schäftsabbrüche nach der Fristen- und Beratungsregelung in § 218 Absatz 1 und 4 StGB, also  
81 in der Frühphase der Schwangerschaft, vorgenommen. Die Expertinnenkommission hat dies-

---

<sup>1</sup> Europäisches Parlament, [Selbstbestimmung für Frauen über ihre sexuelle und reproduktive Gesundheit | Aktuelles | Europäisches Parlament \(europa.eu\)](#)

<sup>2</sup> Deutscher Juristinnenbund, Stellungnahme vom 8. Dezember 2022 [Neues Regelungsmodell für den Schwangerschaftsabbruch: Deutscher Juristinnenbund e.V. \(djb.de\)](#) (Stand: 14.05.2024); ggf. ELSA-Studie zu den Erfahrungen und Lebenslagen ungewollt Schwangerer [vorgestellt am 10. April 2024, ggf. Veröffentlichung bis Hauptkonferenz]

<sup>3</sup> Committee on the Elimination of Discrimination against Women, General Recommendation No. 35 on Gender-based Violence against Women, Updating General Recommendation No. 19, 26.7.2017, UN Doc. CEDAW/C/GC/35, para. 18.

82 bezüglich klar und einstimmig festgestellt: „Die §§ 218 ff. StGB – Strafbarkeit des Schwanger-  
83 schaftsabbruchs – widersprechen in ihrer aktuellen Fassung dem erarbeiteten Ergebnis der  
84 verfassungsrechtlichen, völkerrechtlichen und europarechtlichen Prüfung. Die grundsätzliche  
85 Rechtswidrigkeit des Schwangerschaftsabbruchs in der Frühphase der Schwangerschaft ist  
86 nicht haltbar.“

87 Diese Einschätzung trifft zugleich auf gewandelte gesellschaftliche Anschauungen. Aktuellen  
88 Umfragen zufolge steht die Mehrheit der Bevölkerung einer Entkriminalisierung des Schwan-  
89 gerschaftsabbruchs in den ersten zwölf Wochen aufgeschlossen gegenüber.<sup>4</sup> Die Umsetzung  
90 der Empfehlungen der Expertinnenkommission zur Liberalisierung der strafgesetzlichen Re-  
91 gelungen zum Schwangerschaftsabbruch stellt sich somit nicht als Vorwegnahme einer ge-  
92 sellschaftlichen Debatte, sondern vielmehr als Angleichung an die vorherrschenden gesell-  
93 schaftlichen Anschauungen und die Lebensrealität der Bevölkerung dar.

94 In diesem Zusammenhang ist auch die ostdeutsche Perspektive zu berücksichtigen, wonach  
95 insbesondere in der ehemaligen DDR sozialisierten Frauen die Regulierung des Schwanger-  
96 schaftsabbruchs außerhalb des StGB ein wichtiges Anliegen ist. Die als „westdeutsch“ emp-  
97 fundene aktuelle Regelung wurde ihrer Zeit als Rückschritt wahrgenommen.

### 98 **Zu 3.**

99 Zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Frauen ist auf der Grundlage des bestehen-  
100 den gesellschaftlichen Kompromisses zur Fristen- und Beratungslösung und der gewandelten  
101 gesellschaftlichen Anschauungen sowie der klaren Handlungsempfehlungen der Expertinnen-  
102 kommission für die Frühphase der Schwangerschaft jetzt der Zeitpunkt, um eine zeitgemäße  
103 Neuregelung zumindest für die Frühphase zu treffen. Daher wird die Bundesregierung aufge-  
104 fordert, in einem ersten Schritt einen Regelungskatalog und Regelungsvorschläge für eine  
105 Fristenlösung für die ersten zwölf Wochen außerhalb des Strafrechts vorzulegen.

106 Im Einklang mit den aktuellen Empfehlungen des UN-Frauenausschusses gegenüber  
107 Deutschland vom 30. Mai 2023 anlässlich des 9. CEDAW-Staatenberichts<sup>5</sup> sind nach Auffas-  
108 sung der GFMK die Pflichtberatung zu überdenken sowie die Kostenregelung neu zu treffen.  
109 Die Beratungspflicht innerhalb einer Wartezeit vor der Durchführung des Schwangerschafts-  
110 abbruchs sollte entfallen. In fast keinem anderen europäischen Land gibt es vergleichbare

---

<sup>4</sup> Eine anlässlich des Kommissionsberichts durchgeführte Forsa-Umfrage weist eine Mehrheit von 72 Prozent für die Legalisierung aus. Im Osten Deutschlands sind 81 Prozent für eine solche Legalisierung, im Westen 71 Prozent. Bei einer INSA-Umfrage sprachen sich im Jahr 2023 68 Prozent der Befragten gegen die Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs aus. Im Rahmen einer Umfrage des Marktforschungsinstituts Ipsos im Auftrag des Bündnisses für sexuelle Selbstbestimmung von 2022 befürworteten 83 Prozent die Legalisierung.

<sup>5</sup> Committee on the Elimination of Discrimination against Women, Concluding observations on the ninth periodic report of Germany, abrufbar unter: [CEDAW\\_State\\_Report\\_DEU\\_9\\_ConObs\\_2023.pdf \(institut-fuer-menschenrechte.de\)](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/CEDAW_State_Report_DEU_9_ConObs_2023.pdf) (Stand: 14.05.2024).

111 gesetzliche Regelungen für den Schwangerschaftsabbruch, die in den Entscheidungsprozess  
112 der ungewollt Schwangeren im selben Maß eingreifen. Eine Pflicht zur Beratung im Schwan-  
113 gerschaftskonflikt stigmatisiert und entmündigt ungewollt Schwangere. Die geltende Fristen-  
114 und Beratungslösung ist kein tragfähiger Kompromiss, der das Selbstbestimmungsrecht der  
115 betroffenen Frauen achtet. Teil dieser Lösung ist nämlich auch die Kriminalisierung des  
116 Schwangerschaftsabbruchs an sich, die sich aus der grundsätzlichen Rechtswidrigkeit von  
117 Schwangerschaftsabbrüchen nach § 218ff. StGB, die nur unter besonderen Voraussetzungen  
118 straffrei sind, ergibt. Folge dieser Rechtskonstruktion ist, dass die Kosten eines Schwanger-  
119 schchaftsabbruches, ausgenommen bei Geringverdienenden (§ 19 Schwangerschaftskonfliktge-  
120 setz [SchKG]), nicht von der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) getragen werden.  
121 Gleichwohl hat sich infolge der Fristen- und Beratungslösung in den letzten über dreißig Jah-  
122 ren eine Beratungslandschaft etabliert, die einen unverzichtbaren Stellenwert für die reprodu-  
123 tive und sexuelle Selbstbestimmung der Bevölkerung erlangt hat. Diese Beratungsstruktur ist  
124 im Einklang mit der Expertinnenkommission unbedingt im gegebenen Umfang zu erhalten und  
125 es sind weitere Maßnahmen (z.B. Hinweispflichten der Ärzteschaft) zu prüfen, die die freiwil-  
126 lige Wahrnehmung auch der Beratung im Schwangerschaftskonflikt stärken. Denn die bisher  
127 verpflichtende Beratung im Schwangerschaftskonflikt hat einen Türöffnungseffekt in die  
128 Schwangeren-, Familienplanungs- und Sexualberatung. Im Rahmen einer Neuregelung sollte  
129 daher anstelle der Pflicht der Beratung im Schwangerschaftskonflikt ein ausdrückliches Recht  
130 auf kostenfreie Beratung für Schwangere im Schwangerschaftskonflikt normiert werden. Hier-  
131 bei sollte es sich, wie von der Expertinnenkommission für den Fall des Verzichts auf die Bera-  
132 tungspflicht angeregt, um ein breites, niedrighwelliges, barrierearmes und vielsprachiges  
133 Beratungsangebot handeln, ausgestaltet als Teil eines umfassenden und finanziell abgesi-  
134 cherten Rechtsanspruches auf Schwangeren-, Familienplanungs- und Sexualberatung, in der  
135 Art und in dem Umfang, wie er bereits jetzt nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz besteht.

136 Zudem sollte die Rechtmäßigkeit des Schwangerschaftsabbruches folgerichtig insbesondere  
137 im Leistungsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung umgesetzt werden. Der Bundeskoa-  
138 litionsvertrag (ebd., S. 92) führt bereits aus, dass die Möglichkeit zu kostenfreien Schwanger-  
139 schchaftsabbrüchen zu einer verlässlichen Gesundheitsversorgung gehört. Eine Übernahme der  
140 Kosten insbesondere in den Regelkatalog der gesetzlichen Krankenkassen sowie weiterer  
141 Kostenträger würde zu einer Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens als auch zu einer Sen-  
142 kung der Verwaltungskosten führen. Dies wäre auch im Hinblick auf eine Kostenersparnis des  
143 öffentlichen Haushalts sachgerecht.

144 Der Expertinnenbericht enthält des Weiteren Empfehlungen zur mittleren und späteren  
145 Schwangerschaft. Der Bund wird gebeten, zu gegebener Zeit in weiteren Schritten den von  
146 der Kommission attestierten Gestaltungsspielraum entsprechend zu nutzen und Regelungen  
147 zu schaffen, die die Interessen in angemessenen Ausgleich bringt. Dabei sollten auch die von

148 der Kommission genannten Ausnahmen im Falle eines Schwangerschaftsabbruchsverbots  
149 Berücksichtigung finden. Dies schließt auch die Prüfung ein, ob eine strafrechtliche Veranke-  
150 rung von Abbrüchen auch in späteren Phasen der Schwangerschaft alternativlos ist.

151 **Zu 5.**

152 Die Fachministerkonferenzen Gesundheitsministerkonferenz (GMK), Justizministerkonferenz  
153 (JUMIKO) und Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) sind aufgrund ihrer fachlichen  
154 Zuständigkeit über den Beschluss zu informieren.

**34. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen  
und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

**Hauptkonferenz am 13. und 14. Juni 2024  
Ludwigsburg, Baden-Württemberg**

*Stand: 14.06.2024*

**TOP 12.1 Gleichstellungspolitische Aspekte konsequent in die  
Internationalisierungsstrategien von Wissenschaft und Forschung  
integrieren**

**Antragstellendes Land:**

Berlin und Mecklenburg-Vorpommern für die AG „Frauenförderung im Bereich der  
Wissenschaft“

**Mitantragstellung:**

Bremen, Niedersachsen, Thüringen

**Votum: Mehrheitlich ohne Gegenstimmen**

**Beschluss:**

- 1 1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und  
2 -senatoren der Länder (GFMK) teilt die Auffassung, dass die aktuellen wirtschaftlichen  
3 und gesellschaftlichen Herausforderungen und die Sicherung von Lebensqualität,  
4 Gesundheit und Wohlstand eine verstärkte Internationalisierung von Bildung,  
5 Wissenschaft und Forschung erfordern. Die Wettbewerbsfähigkeit des  
6 Wissenschaftsstandortes Deutschland und des Europäischen Forschungsraumes hängt  
7 in Zeiten der Globalisierung entscheidend davon ab, wie es gelingt, die internationale  
8 Zusammenarbeit zukunftssicher auszugestalten. Die GFMK hält vor diesem Hintergrund  
9 die konsequente Einbindung wissenschaftlicher Kompetenzen von Frauen in  
10 Wissenschaft und Forschung nicht nur für ein Gebot der gleichberechtigten Teilhabe,  
11 sondern auch inhaltlich sowie aus ökonomischen Gründen für unverzichtbar.
- 12 2. Die Ausrichtung und Weiterentwicklung eines internationalen Profils der  
13 außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie der Hochschulen in ihrer Funktion als  
14 Ausbildungs- und Forschungsstätten ist mit einer Vielzahl neuer Karriere- und  
15 Arbeitsbedingungen verbunden. Das stellt die Gleichstellungsarbeit noch einmal vor

16 besondere Herausforderungen. Daher ist es nach Ansicht der GFMK wichtig,  
17 Internationalisierung und Gleichstellung konsequent zusammenzudenken.

18 3. Die GFMK bittet die Bundesregierung, in ihren Berichten zur Umsetzung der Strategie  
19 „Internationalisierung von Bildung, Wissenschaft und Forschung“  
20 gleichstellungspolitischen Aspekten zukünftig größeren Raum zu geben. Sie hält eine  
21 valide Datenbasis für essentiell, um dieses Thema bei einer Anpassung der  
22 Internationalisierungsstrategie detaillierter zu adressieren. Die Situation von Frauen in der  
23 Wissenschaft sollte auch in den spezifischen Strategien noch stärker in den Blick  
24 genommen werden wie in der Anfang 2023 verabschiedeten „Zukunftsstrategie  
25 Forschung und Innovation“ oder der „Strategie der Wissenschaftsminister/innen von Bund  
26 und Ländern für die Internationalisierung der Hochschulen in Deutschland“ von 2013. Nur  
27 so wird es gelingen, das Potenzial hochqualifizierter Wissenschaftlerinnen besser  
28 auszuschöpfen.

29 4. Die GFMK begrüßt den im November 2023 von der Bundesregierung verabschiedeten  
30 „Nationalen Aktionsplan für den Europäischen Forschungsraum“, mit dem sie auf der  
31 Grundlage der „ERA Policy Agenda 2022-2024“ die nationalen Leitlinien und  
32 Handlungsfelder für die Jahre 2024 bis 2027 festgelegt und mit nationalen Zielen und  
33 Maßnahmen der „Zukunftsstrategie Forschung und Innovation“ verknüpft hat. Sie  
34 unterstützt die Ziele des Aktionsplanes, Chancengerechtigkeit als Standard umzusetzen  
35 und den Frauenanteil im Wissenschaftssystem, insbesondere in Führungspositionen,  
36 signifikant zu erhöhen.<sup>1</sup> Als Grundlage für die Entwicklung passgenauer Maßnahmen  
37 bittet die GFMK, die im Aktionsplan formulierten personenbezogenen Zielindikatoren  
38 grundsätzlich geschlechterdifferenziert auszuweisen.<sup>2</sup>

39 5. Der internationale Austausch ist nach Ansicht der GFMK ein wichtiger Aspekt  
40 wissenschaftlicher Exzellenz. Sie unterstützt daher Bestrebungen, die internationale  
41 Mobilität von Studierenden und wissenschaftlich Tätigen weiter auszubauen. Bund,  
42 Länder, Forschungseinrichtungen und Hochschulen sowie die  
43 Forschungsförderinstitutionen sind gefordert, Rahmen- und Förderbedingungen so  
44 weiterzuentwickeln, dass die Attraktivität des Standortes Deutschland auch für  
45 hochqualifizierte Wissenschaftlerinnen gesteigert wird, um sie für das  
46 Wissenschaftssystem zu gewinnen und dauerhaft zu halten. Die GFMK bittet daher alle  
47 Verantwortlichen, darauf hinzuwirken, dass Statistiken zur Mobilität konsequent  
48 geschlechterdifferenziert erhoben und ausgewertet sowie existierende Bedingungen unter  
49 gleichstellungsrelevanten Aspekten kritisch reflektiert werden. Dies bildet eine wichtige

---

<sup>1</sup> Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hg.): Nationaler Aktionsplan für den Europäischen Forschungsraum, November 2023, S. 13.

<sup>2</sup> Ebenda, S. 7.

- 50 Grundlage, um mögliche Barrieren für Mobilität, insbesondere für Frauen und bei  
51 Verantwortung für Sorgearbeit, zu erkennen und Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.
- 52 6. Die GFMK bittet die Hochschulrektorenkonferenz (HRK), bei der Beratung der  
53 Hochschulen im Rahmen des „Audits Internationalisierung der Hochschulen“  
54 Gleichstellungsaspekte zu thematisieren.
- 55 7. Die GFMK hält es zudem für erforderlich, im Kontext der Internationalisierung nicht nur  
56 die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Wissenschaft in den Blick zu nehmen,  
57 sondern auch die systematische Einbeziehung einer Geschlechterperspektive in die  
58 Inhalte von Forschung und Technologien zu berücksichtigen. Damit wird nach Ansicht der  
59 GFMK ein wichtiger Baustein gelegt, die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen  
60 Herausforderungen zu meistern und die internationale Wettbewerbsfähigkeit  
61 Deutschlands zu festigen.

62 **Begründung:**

63 Forschungseinrichtungen und Hochschulen stellen sich immer internationaler auf. Dies  
64 geschieht vor allem vor dem Hintergrund des global geprägten Arbeitsmarktes und mit Blick  
65 auf internationale Studierende, (Nachwuchs)Wissenschaftlerinnen und -wissenschaftler sowie  
66 Forscherinnen und Forscher.<sup>3</sup>

67 Internationale Mobilität ist heute eine wesentliche Voraussetzung für den Aufbau einer  
68 wettbewerbsfähigen beruflichen Laufbahn. Frauen stehen hierbei vor anhaltenden  
69 geschlechtsspezifischen Herausforderungen wie Mehrfach- und intersektionaler  
70 Diskriminierung, sexualisierter Belästigung und Gewalt, geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung  
71 außer- und innerhalb der Hochschulen, fehlenden finanziellen und zeitlichen Ressourcen oder  
72 auch einem „gender bias“ in Personalentscheidungen.<sup>4</sup> Die von GESIS im Auftrag der  
73 Alexander von Humboldt-Stiftung 2022 durchgeführte Studie stellt in dem Zusammenhang  
74 fest, „dass das Potenzial an internationalen Wissenschaftlerinnen, die für einen  
75 Forschungsaufenthalt in Deutschland gewonnen werden könnten, nicht ausgeschöpft wird.“<sup>5</sup>

76 Die Bundesregierung hat bereits im Jahr 2016 die Strategie „Internationalisierung von Bildung,  
77 Wissenschaft und Forschung“ vorgelegt. Ziel der Strategie ist es, mehr Synergien und  
78 Kohärenz zu schaffen sowie Brücken zu bauen. Diese Internationalisierungsstrategie

---

<sup>3</sup> Vgl. hierzu: Internationalisierung mit Verantwortung. In: Standpunkte für eine geschlechtergerechte Hochschulpolitik. bukof 2021. S. 26 f.

<sup>4</sup> Vgl. hierzu: Internationalisierung und Mobilität geschlechtergerecht gestalten. Positionspapier der bukof vom 18.01.2024.

<sup>5</sup> GESIS – Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften (Hrsg.) 2022 - Löther, Andrea/Freund, Frederike/Lipinsky, Anke: Zugänge, Barrieren und Potentiale für die internationale Mobilität von Wissenschaftlerinnen: Eine Untersuchung im Auftrag der Alexander von Humboldt-Stiftung (Forschungsbericht). S. 9.

79 beinhaltet jedoch nur zwei explizit frauen- und gleichstellungspolitische Aspekte: die  
80 Förderung der Kontaktstelle „Frauen in der EU-Forschung (FiF)“ und die Förderung der  
81 beruflichen Bildung von Frauen und Mädchen in Entwicklungsländern.<sup>6</sup> Dies sind zweifellos  
82 wichtige Themen, die fortgeführt werden sollten, reichen aber aus Sicht der GFMK nicht aus.  
83 Die Internationalisierungsstrategie der Bundesregierung ist dringend anzupassen, um so den  
84 globalen Entwicklungen Rechnung zu tragen und den Fokus stärker auch auf die  
85 Rahmenbedingungen für deutsche und ausländische Wissenschaftlerinnen zu legen.  
86 Insbesondere die Forschungs- und Publikationstätigkeiten von Wissenschaftlerinnen in der  
87 Qualifizierungsphase (z.B. Doktorandinnen, Postdoktorandinnen, Juniorprofessorinnen,  
88 Akademische Rätinnen) sind zu unterstützen sowie Fragen der Vereinbarkeit von Beruf und  
89 Familie zu thematisieren, um mehr international aufgestellte Forscherinnen in  
90 wissenschaftlichen Spitzenpositionen zu gewinnen. Gleichzeitig sind sowohl bestehende  
91 Förderprogramme für Frauen in inter- und transnational zusammenarbeitenden  
92 Forschungsbereichen mit geringem Anteil an Wissenschaftlerinnen (bspw. im MINT-Bereich)  
93 weiterzuentwickeln als auch neue Programme auf den Weg zu bringen. Nur so kann das  
94 Potenzial von Wissenschaftlerinnen für Forschung und Lehre entsprechend genutzt werden.

95 Das gilt auch für die neue „Internationalisierungsstrategie für die Hochschulen“, die  
96 gemeinsam von Kultusministerkonferenz (KMK), Gemeinsamer Wissenschaftskonferenz  
97 (GWK) und Bundesministerium für Bildung und Forschung im Jahr 2024 vorgelegt werden soll,  
98 „um die Attraktivität unseres Hochschul- und Wissenschaftsstandortes zu stärken. Wir wollen  
99 im Wettbewerb um kluge Köpfe bestehen, den wissenschaftlichen Austausch in der Breite  
100 auch in Zeiten geopolitischer Herausforderungen steigern und mehr internationale  
101 Erfahrungen für alle ermöglichen.“<sup>7</sup>

102 Mit der „Zukunftsstrategie Forschung und Innovation“ setzte die Bundesregierung Anfang 2023  
103 wichtige Akzente, um die Forschungs- und Innovationspolitik national und international  
104 zukunftsfähig aufzustellen. Um auch nachhaltige gleichstellungspolitische Fortschritte zu  
105 erzielen, sollte die Geschlechterperspektive – über die Erhöhung des Frauenanteils bei  
106 Professuren und den Anteil an Gründerinnen von Start-ups hinaus – systematisch in die  
107 Umsetzung und Weiterentwicklung der bisherigen sechs Missionen<sup>8</sup> und die Ausgestaltung  
108 konkreter Maßnahmen sowie in das Monitoring einbezogen werden.<sup>9</sup>

---

<sup>6</sup> Vgl. Bundesministerium für Bildung und Forschung: Internationalisierung von Bildung, Wissenschaft und Forschung. Strategie der Bundesregierung. Berlin 2016.

<sup>7</sup> Pressemitteilung der KMK vom 12.01.2024 anlässlich der Übernahme der Präsidentschaft durch die saarländische Ministerin Christine Streichert-Clivot.

<sup>8</sup> Die sechs Missionen sind: ressourcenbewusstes Wirtschaften, Klimaschutz und Bewahrung der Artenvielfalt, Gesundheit, technologische Souveränität, Umweltschutz sowie gesellschaftliche Resilienz.

<sup>9</sup> Vgl. Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hg.): Zukunftsstrategie Forschung und Innovation, Februar 2023.



109 Im „Nationalen Aktionsplan für den Europäischen Forschungsraum“ wurden die Ziele der  
110 „Zukunftsstrategie Forschung und Innovation“ entlang der mit der „ERA Policy Agenda 2022-  
111 2024“ festgelegten europäischen Schwerpunktsetzungen weiterentwickelt und umgesetzt.<sup>10</sup>  
112 Die darin formulierten Zielindikatoren fokussieren für den Bereich der  
113 Geschlechtergerechtigkeit ebenfalls auf den Anteil von Frauen bei Professuren (Indikator 11).  
114 Für eine valide Datenbasis sollten auch weitere personenbezogene Indikatoren, wie die Job-  
115 to-Job-Mobilität in Wissenschaft und Technologie (Indikator 9) sowie die Beschäftigtenzahl in  
116 Forschung und Entwicklung (Indikator 10), geschlechterdifferenziert ausgewiesen werden.<sup>11</sup>

117 Der Monitoring-Bericht 2023 zum Pakt für Forschung und Innovation unterstreicht ungeachtet  
118 erzielter Fortschritte mit Verweis auf die aktuellen Studien zum internationalen Benchmarking  
119 deutlich den Aufholbedarf der Paktorganisationen im Bereich Gleichstellung. Da ein hoher  
120 Frauenanteil auch international als Standortvorteil exzellenter Forschung gilt, sind die  
121 Forschungsorganisationen aufgefordert, konsequent ihre Zielquoten weiter zu verfolgen und  
122 ihre vielfältigen Maßnahmen fortzusetzen. Eine verbesserte Datenlage (etwa durch Exit-  
123 Befragungen, Befragungen zur Mitarbeiterbindung bzw. Career-Tracking) wird als förderlich  
124 angesehen für den passgenauen Einsatz von Maßnahmen.<sup>12</sup>

125 Das Audit „Internationalisierung der Hochschulen“ der HRK stellt ein Angebot der  
126 unabhängigen und systematischen Internationalisierungsberatung dar, das auf das Profil der  
127 jeweiligen Hochschule abgestimmt ist. Neben der Standortbestimmung ist es gerichtet auf die  
128 Konkretisierung der Ziele sowie die (Weiter-)Entwicklung der institutionellen Strategie und  
129 beinhaltet Empfehlungen zu Maßnahmen im Bereich Internationalisierung. Da im Zentrum des  
130 Audits keine Bewertung, sondern die Beratung der Hochschulen steht, existieren keine im  
131 Vorfeld definierten Kriterien. Es liegt vielmehr in der Kompetenz der Beraterinnen und Berater,  
132 für das jeweilige Audit die geeigneten Kriterien zu definieren.<sup>13</sup>

133 Das Thema Geschlechtergerechtigkeit sollte in diese Prozesse systematisch einfließen, was  
134 das Vorhandensein von Genderkompetenz bei den Beratenden voraussetzt.

135 Allen Internationalisierungsstrategien und Aktionsplänen sollte nach Auffassung der GFMK  
136 inhärent sein, die Geschlechterperspektive nicht ausschließlich auf personelle Indikatoren zu  
137 beziehen, sondern auch auf inhaltliche Aspekte von Forschung und Technologien.

---

<sup>10</sup> Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hg.): Umsetzung der Zukunftsstrategie Forschung und Innovation, Dezember 2023, S. 11.

<sup>11</sup> Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hg.): Nationaler Aktionsplan für den Europäischen Forschungsraum, November 2023, S. 7.

<sup>12</sup> Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (Hg.): Pakt für Forschung und Innovation. Monitoring-Bericht 2023. Band I, Bonn 2023, S. 21.

<sup>13</sup> evalag. Evaluationsagentur Baden-Württemberg: Evaluation des Audits "Internationalisierung der Hochschulen" der Hochschulrektorenkonferenz, Dezember 2013, S. 2 ff.

## **34. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

**Hauptkonferenz am 13. und 14. Juni 2024  
Ludwigsburg, Baden-Württemberg**

*Stand: 14.06.2024*

### **TOP 13.1            Psychosoziale Beratungsstrukturen für queere Menschen stärken**

#### **Antragstellendes Land:**

Baden-Württemberg

#### **Mitantragstellung:**

Berlin, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz

#### **Votum: Einstimmig**

#### **Beschluss:**

- 1            1. Die GFMK begrüßt, dass im nationalen Aktionsplan „Queer leben“ die Bedeutung von  
2            psychosozialen Beratungsangeboten für LSBTIQ+-Menschen hervorgehoben und ein  
3            besonderer Bedarf an sachkundiger und wohnortnaher Beratung betont wird. Die  
4            GFMK begrüßt, dass vorgesehen ist, die Beratungsangebote im Rahmen des  
5            Aktionsplans „Queer leben“ nachhaltig zu stärken.
  
- 6            2. Die GFMK fordert die Bundesregierung auf, einen regelmäßigen Austausch zwischen  
7            Bund, Ländern, Kommunen, Verbänden und Community zu koordinieren. Es soll ein  
8            Dialog zu vorhandenen Beratungsstrukturen, zu Möglichkeiten von deren Stärkung, zur  
9            Verbesserung der Beratungsstandards und zur Aufklärung und wirksamen  
10           Bekämpfung von sogenannten Konversionsbehandlungen angestoßen sowie  
11           bundesweit einheitliche Fortbildungsangebote für Fachkräfte in der Beratung finanziert  
12           werden.
  
- 13           3. Die GFMK fordert die Bundesregierung auf, bei diesem Dialog insbesondere die  
14           Stärkung von Beratungsangeboten für transidente, intergeschlechtliche und  
15           nichtbinäre Kinder und Jugendliche und ihre Familien zu berücksichtigen.
  
- 16           4. Die GFMK fordert die Bundesregierung ergänzend zum Beschluss TOP 6.1 der JFMK  
17           2023 auf, eine aktuelle, digitale, bundesweite Übersicht über das Beratungs- und  
18           Unterstützungsnetzwerk allgemein und insbesondere für transidente,

19 intergeschlechtliche und nichtbinäre Kinder und Jugendliche und ihre Eltern auf dem  
20 Regenbogenportal bereitzustellen sowie ein zentrales Monitoring zu  
21 Beratungsbedarfen und Beratungsangeboten vorzunehmen.

## 22 **Begründung:**

23 Im 2022 verabschiedeten nationalen Aktionsplan „Queer leben“ wird die Bedeutung von  
24 Beratungsangeboten hervorgehoben. Eine entscheidende Voraussetzung für die Nutzung von  
25 Beratungsleistungen ist, dass diese mit guter Qualität niedrigschwellig, barrierefrei, regional  
26 und flächendeckend erreichbar und möglichst kostenfrei angeboten werden.

27 In Deutschland besteht ein sehr unterschiedlich gewachsenes Beratungsangebot für queere  
28 Personen. Diese sind nur in seltenen Fällen bei Trägern der allgemeinen, etablierten  
29 Beratungslandschaft verortet, meistens nehmen sich Vereine und Gruppen, die sich ohnehin  
30 schwerpunktmäßig mit dem Themenbereich LSBTIQ+ beschäftigen, der psychosozialen  
31 Beratungsunterstützung an.

32 Die Projektförderung im Bereich der psychosozialen Beratung hat in den vergangenen Jahren  
33 zwar zugenommen, professionelle, hauptamtliche Beratungsangebote sowie feste  
34 Stellenfinanzierungen und solide Förderstrukturen bleiben aber aufgrund der oft  
35 angespannten Haushaltssituation in den Ländern und Kommunen eher die Ausnahme. So  
36 geschieht die Unterstützung meist durch peer-to-peer-Beratung in teilweise prekären, teilweise  
37 ehrenamtlichen Strukturen.

38 Im Rahmen der Umsetzung des Aktionsplans „Queer leben“ durch die Bundesregierung wurde  
39 ein Arbeitsgruppenprozess zu den einzelnen Handlungsfeldern angestoßen. Die  
40 Arbeitsgruppe Beratungs- und Communitystrukturen, bestehend aus Verbänden und  
41 Vertretungen der LSBTIQ+-Community, erarbeitet unter Teilnahme von verschiedenen  
42 Bundesländern und des BMFSFJ Empfehlungen, wie Aufklärungs- und Beratungsangebote  
43 für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt gestärkt werden können.

44 Die GFMK fordert eine Weiterführung der AG mit angepassten Rahmenbedingungen als  
45 dialogorientiertes Gremium zu queeren Beratungsstrukturen unter Teilnahme von Bund,  
46 Ländern, Kommunen, Verbänden und Vertretungen der Community.

47 Die GFMK greift u.a. die Forderung des TOP 6.1 der JFMK 2023 nachdrücklich auf und bittet  
48 die Bundesregierung, auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse und bestehender  
49 Konzepte in den Ländern und anknüpfend an das Beratungsangebot zum Verbot von  
50 Konversionstherapien durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)  
51 curriculare Vorgaben zu entwickeln. So sollen in Zusammenarbeit mit den Ländern,  
52 Kommunen, freien Trägern und der queeren Community verlässliche, nach bundesweit  
53 einheitlichen Standards ausgerichtete und dauerhaft mit Bundesmitteln finanzierte

54 Fortbildungsangebote zur weiteren Sensibilisierung und Qualifizierung der in der Beratung  
55 haupt- und ehrenamtlich tätigen Personen angeboten werden, damit regionale  
56 Beratungsangebote gestärkt werden können.

57 Die GFMK unterstreicht zusätzlich die Notwendigkeit der Aufnahme in bestehende  
58 Regelstrukturen, eines bedarfsgerechten Auf- und Ausbaus und einer kontinuierlichen  
59 Fortentwicklung der Beratungsangebote durch Fachkräfte des pädagogischen,  
60 psychosozialen, medizinischen und rechtlichen Bereichs.

61 Für diesen Prozess bedarf es eines bundesweiten Überblicks über vorhandene  
62 Beratungsangebote, unter anderem könnten damit auch „weiße Flecken“ ohne  
63 Beratungsangebot aufgezeigt werden.

64 Die GFMK unterstützt hier ausdrücklich auch die bereits durch die JFMK formulierte Bitte, eine  
65 digitale, bundesweite Übersicht über das Beratungs- und Unterstützungsnetzwerk allgemein  
66 und für transidente, intergeschlechtliche und nichtbinäre Kinder und Jugendliche und ihrer  
67 Eltern auf dem Regenbogenportal des BMFSFJ bereitzustellen, aktuell zu halten sowie ein  
68 zentrales Monitoring zu Beratungsbedarfen und Beratungsleistungen vorzunehmen.

**34. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen  
und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

**Hauptkonferenz am 13. und 14. Juni 2024  
Ludwigsburg, Baden-Württemberg**

*Stand: 13.06.2024*

**TOP 14.2 Fortsetzung der Arbeitsgruppe „Arbeitsmarkt für Frauen“**

**Antragstellendes Land:**

Baden-Württemberg für die AG „Arbeitsmarkt für Frauen“

**Votum: Einstimmig**

**Beschluss:**

- 1 Die 34. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und  
2 -senatoren der Länder (GFMK) beschließt die Fortsetzung der Arbeitsgruppe „Arbeitsmarkt für  
3 Frauen“ der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen  
4 und -senatoren der Länder (GFMK).
- 5 Die Tätigkeit der Arbeitsgruppe dient dem Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen  
6 den Ländern, den zuständigen Bundesressorts — insbesondere dem Bundesministerium für  
7 Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sowie dem Bundesministerium für Arbeit  
8 und Soziales (BMAS) — und der Bundesagentur für Arbeit über aktuelle und grundsätzliche  
9 Entwicklungen im Bereich der Arbeitsmarktpolitik für Frauen. Um regelhaft  
10 arbeitsmarktpolitische Expertisen in die Arbeitsgruppe einzubinden, sind für die ASMK seit  
11 2012 die Länder Brandenburg und Hamburg in der Arbeitsgruppe vertreten.
- 12 Für das Jahr 2024 hat Baden-Württemberg sowohl die Organisation als auch die inhaltliche  
13 Koordinierung der Arbeitsgruppe übernommen.
- 14 Die Arbeitsgruppe beschäftigt sich grundsätzlich mit der Arbeitsmarktintegration von Frauen.
- 15 Für das Jahr 2024/2025 setzt die Arbeitsgruppe folgende inhaltliche Schwerpunkte:
- 16 1. Transformation der Arbeitswelt unter besonderer Berücksichtigung der  
17 Herausforderungen für Frauen,
- 18 2. Abbau der Entgeltungleichheit zwischen Frauen und Männern,
- 19 3. Arbeitsmarktintegration geflüchteter Frauen (Federführung Bremen),

- 20 4. Zeitsouveränität, Arbeitszeitmodelle, Wahlarbeitszeit: Vereinbarkeit von Beruf und  
21 familiärer Sorgearbeit für Kinder und zu pflegende Angehörige (Federführung  
22 Berlin/Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern),
- 23 5. Darüber hinaus ist ein kontinuierlicher Austausch im Rahmen der Arbeitsgruppe zu  
24 folgenden Themen von Bedeutung:
- 25 - Prüfung der arbeitsmarktpolitischen Wirkung von Midi- und Minijobs (Federführung  
26 Berlin),
  - 27 - Begleitung und Bewertung der Reform des SGBII – insbesondere unter  
28 Berücksichtigung der Situation von Alleinerziehenden und von weiblichen  
29 Erziehenden in den Bedarfsgemeinschaften.

### 30 **Begründung:**

#### 31 **Zu 1.**

32 Die Arbeitsgruppe beschäftigt sich in dem Zusammenhang vor allem mit der digitalen  
33 Transformation und ihrer Auswirkung auf den Arbeitsmarkt. Dabei wird insbesondere die  
34 Steigerung der Erwerbsbeteiligung von Frauen in IT-Berufen und der Digitalisierungsbranche  
35 sowie die Stärkung von Frauen als Gründerinnen in der Digitalbranche im Allgemeinen in den  
36 Blick genommen. Grundlage für die Diskussion ist u.a. die Digitalstrategie der  
37 Bundesregierung im Bereich „innovative Wirtschaft“, die für das Jahr 2025 einen deutlichen  
38 Anstieg des Frauenanteils von Beschäftigten in Informatik und digitaler Wirtschaft und einen  
39 höheren Anteil von Gründerinnen in der Digitalbranche erreichen soll. Dabei spielen vor allem  
40 ein besserer Zugang zu Fördermitteln, mehr Vernetzung und weibliche Vorbilder eine wichtige  
41 Rolle. Darüber hinaus findet ein Austausch zu möglichen Quereinstiegsformaten sowohl im IT-  
42 Bereich als auch in weiteren männlich dominierten Arbeitsfeldern wie z.B. dem Handwerk statt.

#### 43 **Zu 2.**

44 Die Arbeitsgruppe hat in diesem Zusammenhang das Gesetz zur Förderung der  
45 Entgelttransparenz zwischen Frauen und Männern (Entgelttransparenzgesetz) diskutiert. Die  
46 EU-Entgelttransparenzrichtlinie trat am 6. Juni 2023 in Kraft und ist innerhalb von drei Jahren  
47 in nationales Recht umzusetzen. Die Umsetzung der EU-Entgelttransparenzrichtlinie zieht  
48 eine Novellierung des Entgelttransparenzgesetzes nach sich. Die Arbeitsgruppe wird das  
49 Gesetzgebungsverfahren begleiten und die Novellierung bewerten. Aufgrund der weiterhin  
50 bestehenden und erheblichen Entgeltlücke ist eine kontinuierliche Begleitung des Themas  
51 erforderlich.

#### 52 **Zu 3.**

53 Die Arbeitsgruppe beschäftigt sich kontinuierlich mit der Integration geflüchteter Frauen in den  
54 Arbeitsmarkt. Die Frauen, die seit 2015 in Deutschland leben, sind noch lange nicht alle ins

55 Erwerbsleben integriert. Durch weitere Fluchtbewegungen, zuletzt aus Afghanistan,  
56 Westafrika und der Ukraine entstehen weitere Herausforderungen. Folgende Punkte stehen  
57 dabei beispielhaft im Fokus:

- 58 - Psychosoziale Stabilisierung von geflüchteten Frauen und Mädchen,
- 59 - Sprachkurse mit Kinderbetreuung,
- 60 - Teilzeitangebote für Ausbildungen in Betrieben,
- 61 - Zugänge zu Bildungs- und Beratungsangeboten,
- 62 - Maßnahmen zur Kompetenzermittlung sowie weitere erfolgswirksame Maßnahmen  
63 zur Integration in den Arbeitsmarkt, wie Mentoringprogramme,
- 64 - Daten und Fakten/Bestandsanalyse zur Situation von geflüchteten Frauen und  
65 Mädchen in den Bundesländern und eine Erweiterung auf Frauen mit  
66 Migrationshintergrund aus verschiedenen Herkunftsländern, die ggf. schon länger in  
67 Deutschland leben.

#### 68 **Zu 4.**

69 Frauen übernehmen mehrheitlich bezahlte und unbezahlte Sorgearbeit. Damit stehen vor  
70 allem sie im Spannungsverhältnis der Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Sorgearbeit, mit  
71 allen damit verbundenen zum Teil erheblichen Nachteilen in der eigenen ökonomischen  
72 Existenzsicherung. Der unabhängige Beirat für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf hat in  
73 seinem Bericht im Juni 2019 umfangreiche Handlungsempfehlungen zusammengestellt. In  
74 seinem Teilbericht vom 1. Juli 2022 formuliert er konkrete Vorschläge zur Weiterentwicklung  
75 der Familienpflegezeit und zur Einführung einer Entgeltersatzleistung, die bislang jedoch noch  
76 nicht von der Bundesregierung umgesetzt wurden. Das zum 1. Juli 2023 in Kraft getretene  
77 Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz greift lediglich einen kleineren Vorschlag des  
78 Beirats auf, das Pflegeunterstützungsgeld jetzt jährlich bis zu zehn Arbeitstage zu gewähren  
79 (statt einmalig zehn Arbeitstage pro Pflegeperson). Die Arbeitsgruppe wird das Thema weiter  
80 beobachten und die weiteren gesetzgeberischen Schritte entsprechend begleiten.

#### 81 **Zu 5.**

82 Die arbeitsmarktpolitische Wirkung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen auf die  
83 Erwerbsbeteiligung von Frauen sowie die Problemlagen bei der Arbeitsmarktintegration von  
84 Alleinerziehenden werden die Arbeitsgruppe weiterhin beschäftigen - insbesondere nach der  
85 Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze im Zusammenhang mit der Mindestloohnerhöhung. Die  
86 Arbeitsgruppe wird die Auswirkungen der Mini- und Midijobreformen von 2022/2023 auf die  
87 Situation von Frauen am Arbeitsmarkt weiter beobachten und ggf. Forderungen ableiten. Bei  
88 der Weiterentwicklung des SGB II zum Bürgergeld wird die Betrachtung und Begleitung  
89 hinsichtlich der Verwirklichung der Chancengleichheit am Arbeitsmarkt und die besondere  
90 Berücksichtigung der Problemlagen von Frauen ein Schwerpunkt sein.

## **34. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

**Hauptkonferenz am 13. und 14. Juni 2024  
Ludwigsburg, Baden-Württemberg**

*Stand: 13.06.2024*

### **TOP 14.4 Fortsetzung der Arbeitsgruppe „Digitalisierung“**

#### **Antragstellendes Land:**

Berlin für die AG „Digitalisierung“

#### **Votum: Einstimmig**

#### **Beschluss**

- 1 Die 34. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und  
2 -senatoren der Länder (GFMK) beschließt die Fortführung der Arbeitsgruppe „Digitalisierung“.  
3 Die Leitung der Arbeitsgruppe (AG) obliegt dem Land Berlin.  
4 Die AG hat den Auftrag, Digitalisierungsprozesse in der Verwaltung, Wirtschaft und  
5 Gesellschaft, einschlägige gesetzliche Initiativen unter gleichstellungspolitischen  
6 Gesichtspunkten sowie die Umsetzung der im Dritten Gleichstellungsbericht der  
7 Bundesregierung geforderten Maßnahmen zu begleiten. Darüber hinaus erarbeitet sie  
8 anlassbezogene Beschlussvorlagen für die GFMK.  
9 Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Dritten Gleichstellungsberichts der  
10 Bundesregierung und unter Einbeziehung von Expertinnen und Experten sowie in  
11 Zusammenarbeit mit fachverwandten Arbeitsgruppen wird sie sich vorbehaltlich aktueller  
12 Entwicklungen mit folgenden Aufgabenschwerpunkten befassen:
- 13 • Monitoring der digitalen Transformation und Hinwirken auf eine geschlechtergerechte  
14 Gestaltung der Digitalisierungsprozesse im Querschnitt,
  - 15 • Kritische Begleitung der Digitalisierung der Verwaltung auf Bundes-, Landes- und  
16 Kommunalebene sowie der digitalisierungsbezogenen Bundes- und Landesvorhaben  
17 unter gleichstellungspolitischen Gesichtspunkten,
  - 18 • Eruierung von Modellprojekten und Best-Practice-Beispielen der Bundesländer,
  - 19 • Bekämpfung und Prävention von frauenspezifischer Diskriminierung und Cybergewalt  
20 im digitalen Raum und in digitalen Anwendungen.



21 **Begründung:**

22 Die digitalen Umwälzungen haben weitreichende Auswirkungen auf sämtliche Aspekte des  
23 Lebens, sei es wirtschaftlich, politisch, gesellschaftlich oder kulturell. Obgleich Frauen und  
24 Männer gleichermaßen von dem Wandel betroffen sind, zeigt sich jedoch, dass die digitale  
25 Transformation eine klare Geschlechterdimension aufweist und viele der spezifischen  
26 Probleme, mit denen Frauen in der analogen Welt konfrontiert waren, sich auch in der digitalen  
27 Gesellschaft fortsetzen:

- 28 • **Gender Care Gap:** Obwohl digitale Technologien flexiblere Arbeitszeitmodelle und die  
29 Möglichkeit der Remote-Arbeit bieten, werden die meisten Care-Arbeiten weiterhin von  
30 Frauen verrichtet. Insbesondere während der Corona-Pandemie traten traditionelle  
31 Rollenmuster verstärkt zutage, wobei Frauen neben ihrer beruflichen Tätigkeit auch  
32 vermehrt die Verantwortung für das Homeschooling übernahmen.
- 33 • **Gender Pay Gap:** Untersuchungen zeigen, dass Frauen in der IT-Branche in  
34 Deutschland im Durchschnitt 19 % weniger verdienen als Männer in vergleichbaren  
35 Positionen.
- 36 • **Eingeschränkter Zugang, mangelnde Teilhabe und geringere Sichtbarkeit:**  
37 Frauen sind in MINT-Berufen nach wie vor unterrepräsentiert. Der Digital Gender Gap,  
38 insbesondere bei den Kenntnissen und der Nutzung von digitalen Anwendungen bleibt  
39 bestehen, wodurch der Einfluss von Frauen auf die Ausgestaltung von digitalen  
40 Anwendungen und Plattformen eingeschränkt ist.
- 41 • **Reproduktion traditioneller Rollenbilder:** Insbesondere auf Social Media  
42 Plattformen sind Frauen vor allem dann erfolgreich, wenn sie traditionelle Rollenbilder  
43 verkörpern. Dies führt dazu, dass Frauen, die sich nicht in diese vorgegebenen Rollen  
44 einfügen, oft weniger Anerkennung erfahren. Die fortwährende Verstärkung solcher  
45 Stereotypen auf digitalen Plattformen trägt zur Reproduktion und Verfestigung  
46 traditioneller Geschlechterrollen bei den Rezipientinnen.
- 47 • **Diskriminierung:** Frauen in der IT-Branche sehen sich weiterhin mit Vorurteilen und  
48 Diskriminierung konfrontiert, was ihre Karrieremöglichkeiten einschränkt. Darüber  
49 hinaus trägt der Gender Data Gap dazu bei, dass bestehende Ungleichheiten durch  
50 Algorithmen und KI-Systeme reproduziert werden können.
- 51 • **Gewalt:** Digitale Gewalt gegen Frauen, insbesondere in sozialen Medien, trägt dazu  
52 bei, dass Frauen sich verstärkt aus der öffentlichen Diskussion in den digitalen  
53 Räumen zurückziehen. Es ist zudem anzunehmen, dass die Dunkelziffer von  
54 Cybergewalt hoch ist, da viele Vorfälle aus Scham oder Aussichtslosigkeit auf Grund  
55 des Fehlens adäquater strafrechtlicher Maßnahmen nicht gemeldet werden.

56 Diese Beispiele verdeutlichen die dringende Notwendigkeit einer fortlaufenden  
57 Auseinandersetzung mit der geschlechtergerechten Digitalisierung durch eine

58 länderübergreifende Arbeitsgruppe. Diese soll den zahlreichen Herausforderungen im Bereich  
59 der Gleichstellung und Digitalisierung begegnen und die Grundlagen für eine  
60 geschlechtergerechte digitale Gesellschaft schaffen. Der Dritte Gleichstellungsbericht der  
61 Bundesregierung zeigt auf, dass auf Bundes-, Länder- und Kommunalebene Maßnahmen  
62 ergriffen werden können, um Frauen eine gleichberechtigte Teilhabe in einer digitalisierten  
63 Welt zu ermöglichen. Die Arbeitsgruppe trägt dazu bei, chancengleichheitsfördernde Konzepte  
64 und Maßnahmen für die Digitalisierung in der Gesellschaft, Wirtschaft und Verwaltung zu  
65 entwickeln und in die Digitalpolitik zu integrieren. Die länderübergreifende Vernetzung auf  
66 Fachebene ermöglicht zudem wertvolle Erkenntnisse über Steuerungsmaßnahmen, relevante  
67 Gesetzesinitiativen und deren Auswirkungen auf Bundes- und Länderebene im Bereich der  
68 Digitalisierung.

69 Ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Arbeitsgruppe ist der regelmäßige Austausch mit  
70 dem Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend sowie mit einschlägigen  
71 IT-Expertinnen und -Experten. Zudem ist der fachliche Dialog mit verschiedenen  
72 Arbeitsgruppen, wie beispielsweise der GFMK-AG Arbeitsmarkt für Frauen oder der AG  
73 Gewaltschutz, von großer Bedeutung für eine frühzeitige Verständigung über gleichstellungs-  
74 und digitalpolitische Reformvorhaben an der Schnittstelle verschiedener  
75 Ressortzuständigkeiten.

## **34. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

**Hauptkonferenz am 13. und 14. Juni 2024  
Ludwigsburg, Baden-Württemberg**

*Stand: 13.06.2024*

### **TOP 14.6 Fortsetzung der Arbeitsgruppe „Frauen in Familienrecht und Familienpolitik“**

#### **Antragstellendes Land:**

Brandenburg für die AG „Frauen in Familienrecht und Familienpolitik“

#### **Votum: Einstimmig**

#### **Beschluss:**

- 1 1. Die 34. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen  
2 und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) beschließt die  
3 Fortsetzung der Arbeitsgruppe „Frauen in Familienrecht und Familienpolitik“.
- 4 2. Die Arbeitsgruppe befasst sich mit frauen- und gleichstellungsrelevanten Initiativen und  
5 aktuellen Entwicklungen im Bereich des Familienrechts und der Familienpolitik und  
6 dient dem Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Ländern und den  
7 zuständigen Ressorts, insbesondere dem für Frauen- und Gleichstellungsfragen  
8 zuständigen Bundesministerium.
- 9 3. Die Federführung der Arbeitsgruppe haben die Länder Berlin und Brandenburg inne.
- 10 4. Die Arbeitsgruppe begleitet und bewertet frauenpolitisch relevante Vorhaben u. a. aus  
11 dem Koalitionsvertrag des Bundes und der EU-Gleichstellungsstrategie. Sie erhält den  
12 Auftrag – vorbehaltlich aktueller Entwicklungen – insbesondere folgende inhaltliche  
13 Schwerpunkte zu bearbeiten:
  - 14 - Weiterentwicklung der Familienbesteuerung und der steuerlichen Entlastung für  
15 Alleinerziehende,
  - 16 - Reform des Familienrechts, insbesondere des Abstammungs-, Sorge-/Unterhalts-  
17 und Umgangsrechts,
  - 18 - Stärkung der gleichberechtigten Partnerschaftlichkeit und
  - 19 - Unterstützung für und Entlastung von Alleinerziehenden unter gleichstellungs- und  
20 familienrechtlichen Aspekten.

21 **Begründung:**

22 **Zu 1.**

23 Die Arbeitsgruppe (AG) besteht seit 1992 (Beschluss 1992/01.4). Der Austausch und die  
24 gemeinsame Bewertung haben sich als gewinnbringend erwiesen. Aufgrund der anhaltenden  
25 Bedeutung von rechtlichen und normativen Strukturen für die Gleichstellung müssen die  
26 familienrechtlichen und familienpolitischen Entwicklungen weiterhin aus frauen- und  
27 gleichstellungspolitischer Sicht begleitet und bewertet werden.

28 **Zu 2.**

29 Die AG-Mitglieder können weitere Gäste einladen. Als ständiger Gast ist das  
30 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) eingeladen.

31 **Zu 3.**

32 Brandenburg und Berlin teilen sich die Leitung.

33 **Zu 4.**

34 Weiterentwicklung der Familienbesteuerung und der steuerlichen Entlastung für  
35 Alleinerziehende

36 Die Durchsetzung von Steuergerechtigkeit für Frauen und eine Reform des Ehegattensplittings  
37 bleiben weiterhin kontrovers diskutierte Themen. Die Bundesregierung möchte in dieser  
38 Legislaturperiode die Familienbesteuerung und die Lohnsteuerklassen weiterentwickeln.  
39 Daher wird die Arbeitsgruppe die von der Bundesregierung vorgelegten Entwürfe diskutieren  
40 und aus frauen- und gleichstellungspolitischer Sicht bewerten.

41 Reform des Familienrechts, insbesondere des Abstammungs-, Sorge-/Unterhalts- und  
42 Umgangsrechts

43 Die von dem Bundesjustizministerium vorgelegten Eckpunkte zum Abstammungs-,  
44 Kindschafts- und Unterhaltsrecht sollen das Familienrecht modernisieren. So sollen umgangs-  
45 und betreuungsbedingte Mehrbelastungen im Sozial- und Steuerrecht mehr Berücksichtigung  
46 finden. Außerdem soll die gemeinsame elterliche Sorge weiter ausgestaltet werden. Einerseits  
47 ist es zu begrüßen, wenn Väter ihren Wunsch nach Beteiligung an der Kindererziehung auch  
48 nach einer Trennung realisieren und Mütter z. B. früher wieder ins Erwerbsleben einsteigen  
49 können. Hierbei bedarf es jedoch einer genauen Analyse der tatsächlichen Auswirkungen für  
50 die Mütter im Hinblick auf Ansprüche z. B. auf Unterhaltsvorschuss, Wohngeld und Unterhalt  
51 aus frauenpolitischer Sicht. Die AG wird diese Vorschläge wie auch solche zur Anpassung des  
52 Kindschafts- und Abstammungsrecht an die Vielfalt von Familienmodellen sowie das in  
53 Eckpunkten vorgelegte Konzept zur „Verantwortungsgemeinschaft“ aus frauen- und  
54 gleichstellungspolitischer Sicht bewerten.

55 Stärkung der gleichberechtigten Partnerschaftlichkeit

56 Die gleichberechtigte Verteilung unbezahlter Sorgearbeit ist ein wichtiges  
57 gleichstellungspolitisches Ziel (siehe u. a. Ziel 4 in der „Gleichstellungsstrategie der  
58 Bundesregierung“, mehrere GFMK-Beschlüsse). Europapolitische sowie bundesrechtliche  
59 Entwicklungen z. B. im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, aktuelle Studien z. B.  
60 Väterreports, die Auswirkungen der Kindergrundsicherung auf die Partnerschaftlichkeit sowie  
61 die Ergebnisse der Zeitverwendungserhebung sollen in der AG besprochen und - auch unter  
62 zeitpolitischen Gesichtspunkten - bewertet werden. Dabei geht es darum, Rollenbilder zu  
63 modernisieren und das Recht am Leitbild der Gleichberechtigung entsprechend dem Ersten  
64 Gleichstellungsbericht konsistent auszurichten.

65 Unterstützung für und Entlastung von Alleinerziehenden unter gleichstellungs- und  
66 familienrechtlichen Aspekten

67 In Deutschland leben rund 1,5 Millionen Alleinerziehende mit 2,3 Millionen Kindern unter 18  
68 Jahren. Der Anteil von Einelternfamilien an allen Familien lag 2018 bei 19 Prozent, Tendenz  
69 seit Jahren steigend. 85 Prozent der Alleinerziehenden sind Frauen. Alleinerziehende haben  
70 eine Vielzahl von Herausforderungen im Alltagsleben zu bewältigen, z. B. in Bezug auf  
71 Sozialleistungen und Unterhalt, Vereinbarkeit von Ausbildung/Studium, Beruf und Familie. Im  
72 Jahr 2018 lag das Risiko für Alleinerziehende und ihre Kinder, in Armut zu leben, bei 42  
73 Prozent. Es war damit fast dreimal so hoch wie im Bevölkerungsdurchschnitt.<sup>1</sup> Die  
74 Arbeitsgruppe wird die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Unterstützung von  
75 Alleinerziehenden beobachten und konstruktiv begleiten.

---

<sup>1</sup> Alleinerziehend -Tipps und Informationen VAMV, 25. Überarbeitete Auflage, 2023 Herausgeber: Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V. (VAMV) Überarbeitung (Stand Juli 2023), Seite 11, online: [https://vamvbund6206-live-fba4c9d0ad78466689ef4-04c8878.divio-media.com/filer\\_public/fe/5f/fe5fb2b2-9b88-490c-a0e5-4ee03be99f8c/25\\_aufgabe\\_taschenbuch\\_alleinerziehend\\_2023\\_barrierefrei.pdf](https://vamvbund6206-live-fba4c9d0ad78466689ef4-04c8878.divio-media.com/filer_public/fe/5f/fe5fb2b2-9b88-490c-a0e5-4ee03be99f8c/25_aufgabe_taschenbuch_alleinerziehend_2023_barrierefrei.pdf) (letzter Abruf: 01.03.2024)

**34. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen  
und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

**Hauptkonferenz am 13. und 14. Juni 2024  
Ludwigsburg, Baden-Württemberg**

*Stand: 13.06.2024*

**TOP 14.8 Fortsetzung der Arbeitsgruppe „Gewaltschutz“**

**Antragstellendes Land:**

Bremen und Schleswig-Holstein für die AG „Gewaltschutz“

**Votum: Einstimmig**

**Beschluss:**

- 1 Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und  
2 -senatoren der Länder (GFMK) beschließt die Fortsetzung der GFMK-Arbeitsgruppe  
3 „Gewaltschutz“. Die GFMK-Arbeitsgruppe hat den Auftrag, politische Prozesse und  
4 gesetzliche Initiativen im Bereich des Gewaltschutzes zu begleiten und Vorschläge zur  
5 Optimierung des Gewaltschutzes zu erarbeiten sowie anlassbezogen Beschlussvorlagen für  
6 die GFMK vorzubereiten. Die Arbeitsgruppe (AG) erhält den Auftrag - vorbehaltlich aktueller  
7 Entwicklungen - insbesondere folgende inhaltlichen Schwerpunkte zu bearbeiten:
- 8 1. Umsetzung der Istanbul-Konvention (IK) in den Ländern und auf Bundesebene,
  - 9 2. Fachdebatten zu den Inhalten des Runden Tisches „Gemeinsam gegen Gewalt an  
10 Frauen“,
  - 11 3. Begleitung des Gesetzgebungsprozesses zu einer bundesgesetzlichen Regelung zur  
12 Finanzierung des Hilfe- und Unterstützungssystems,
  - 13 4. Vertrauliche Spurensicherung nach geschlechtsspezifischer  
14 Gewalt/verfahrensunabhängige Beweissicherung – Begleitung der Verhandlungen nach  
15 SGB V in den Bundesländern sowie
  - 16 5. Vorbereitung der Gremien auf Bundesebene wie z. B. der Bund-Länder-AG häusliche  
17 Gewalt.
- 18 Zur Behandlung dieser und weiterer Themen werden anlassbezogen Unterarbeitsgruppen  
19 einzelne Themen vertieft bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in die AG einspeisen. Zur  
20 Arbeitsgruppe wird ebenso das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
21 eingeladen.

22 **Begründung:**

23 Die Einrichtung einer GFMK-Arbeitsgruppe „Gewaltschutz“ wurde im Rahmen der 31. GFMK  
24 beschlossen (TOP 10.4). Die konstituierende Sitzung fand am 2. Dezember 2021 statt. Die  
25 Länder Bremen und Schleswig-Holstein teilen sich die Federführung.

26 In der Umsetzung der Istanbul-Konvention auf der Ebene von Bund, Ländern und Kommunen  
27 gibt es an vielen Stellen aktuelle fachpolitische Entwicklungen im Bereich Gewaltschutz. Die  
28 AG dient dem Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Ländern und dem für  
29 Frauen- und Gleichstellungsfragen zuständigen Bundesministerium. Außerdem dient das  
30 Gremium dazu, Beschlüsse und Berichte, die den Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt  
31 gegen Frauen und Mädchen in anderen Fachministerkonferenzen und deren Arbeitsgruppen,  
32 wie beispielsweise der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder oder  
33 der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister thematisieren, bei Bedarf inhaltlich  
34 zu begleiten und zu bewerten sowie die Meinungsbildung der GFMK vorzubereiten. Des  
35 Weiteren geht es um die Bewertung der jüngsten Handlungsempfehlungen, die GREVIO  
36 Deutschland im letzten Staatenbericht aufgegeben hat und deren Umsetzung.

**34. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen  
und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

**Hauptkonferenz am 13. und 14. Juni 2024  
Ludwigsburg, Baden-Württemberg**

*Stand: 13.06.2024*

**TOP 14.10 Fortsetzung der Arbeitsgruppe „Frauenförderung im Bereich der  
Wissenschaft“**

**Antragstellendes Land:**

Berlin und Mecklenburg-Vorpommern für die AG „Frauenförderung im Bereich der  
Wissenschaft“

**Votum: Einstimmig**

**Beschluss:**

- 1 Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und  
2 -senatoren der Länder (GFMK) beschließt die Fortführung der Arbeitsgruppe  
3 „Frauenförderung im Bereich der Wissenschaft“. Die Tätigkeit der Arbeitsgruppe wird bis zur  
4 35. GFMK durch die Länder Berlin und Mecklenburg-Vorpommern gemeinsam koordiniert.
- 5 Die Arbeitsgruppe hat den Auftrag, politische Prozesse und gesetzliche Initiativen im Bereich  
6 der Wissenschaft und Forschung unter gleichstellungspolitischen Gesichtspunkten zu  
7 begleiten und zu bewerten sowie anlassbezogene Beschlussvorlagen für die GFMK zu  
8 erarbeiten.
- 9 Vorbehaltlich aktueller Entwicklungen wird sich die Arbeitsgruppe schwerpunktmäßig mit  
10 folgenden Themen befassen:
- 11 - Geschlechtergerechte Gestaltung des Akkreditierungssystems und
  - 12 - Gründungsaktivitäten an Hochschulen aus gleichstellungspolitischer Perspektive.
- 13 Neben den genannten Schwerpunkten werden weitere Themen bearbeitet. So wird sich die  
14 Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Professorinnenprogramms 2030 in den Ländern  
15 verständigen. Die Ausgestaltung und Umsetzung der im Koalitionsvertrag auf Bundesebene  
16 formulierten Vorhaben im Bereich der Gendermedizin, wie zum Beispiel die Integration des  
17 Themas in das Medizinstudium sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildungen der  
18 Gesundheitsberufe bleiben unter Berücksichtigung der noch nicht abgeschlossenen Änderung  
19 der Approbationsordnung ein weiterer Tätigkeitsschwerpunkt. Außerdem wird sich die



20 Arbeitsgruppe zur derzeit laufenden Novellierung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes und  
 21 den damit verbundenen Auswirkungen auf junge Forscherinnen austauschen.

22 **Begründung:**

23 Die aktuellen Datenerhebungen zum hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen  
 24 Personal an Hochschulen veranschaulichen die nach wie vor existierende deutliche  
 25 Unterrepräsentanz von Frauen in wissenschaftlichen Spitzenpositionen. Mit einer Erhöhung  
 26 des Frauenanteils bei den Professuren auf bundesweit 28,0 Prozent im Jahr 2022 betrug die  
 27 Steigerungsrate nur 0,8 Prozentpunkte im Vergleich zum Vorjahr. Während im Jahr 2022  
 28 Frauenanteile von 48,7 Prozent bei Juniorprofessuren, 36,5 Prozent bei Habilitationen sowie  
 29 40,4 Prozent bei Gastprofessuren zu verzeichnen waren, lagen diese bei den W2- und W3-  
 30 Professuren bei lediglich 29,8 Prozent bzw. 25,5 Prozent.<sup>1</sup>

31 **Frauenanteile an den hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren\* in der**  
 32 **Bundesrepublik Deutschland**

Jahr	Professuren insgesamt		darunter			
	Frauenanteil in Prozent	Veränderung zum Vorjahr (Prozentpunkte)	W 3-Professuren		W 2-Professuren	
			Frauenanteil in Prozent	Veränderung zum Vorjahr (Prozentpunkte)	Frauenanteil in Prozent	Veränderung zum Vorjahr (Prozentpunkte)
2011	19,9	0,7	19,7	0,7	24,8	-0,2
2012	20,4	0,5	20,4	0,7	24,6	-0,2
2013	21,3	0,9	20,9	0,5	25,2	0,6
2014	22,0	0,7	21,3	0,4	25,8	0,6
2015	22,7	0,7	21,7	0,4	26,3	0,5
2016	23,4	0,7	22,4	0,7	26,6	0,3
2017	24,1	0,7	22,8	0,4	27,2	0,6
2018	24,7	0,6	23,1	0,3	27,4	0,2
2019	25,6	0,9	23,6	0,5	28,0	0,6
2020	26,3	0,7	24,2	0,6	28,7	0,7
2021	27,2	0,9	24,9	0,7	29,4	0,7
2022	28,0	0,8	25,5	0,6	29,8	0,4

33 \* Auf Dauer und auf Zeit

34

35 **Geschlechtergerechte Gestaltung des Akkreditierungssystems**

36 Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17.02.2016 – 1 BvL 8/10 – waren  
 37 die rechtlichen Grundlagen und Entscheidungsbefugnisse bei der Akkreditierung von

<sup>1</sup> Statistik des Hochschulpersonals. Statistik der Habilitationen. Berichtsjahr 2022. Statistisches Bundesamt 2023.

38 Studiengängen neu zu ordnen. Die Kultusministerkonferenz (KMK) hatte sich auf Basis dieses  
39 Urteils zu einer einheitlichen länderübergreifenden Regelung in Form eines Staatsvertrages  
40 ausgesprochen. Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien der Qualitätssicherung und -entwicklung  
41 von Studiengängen gehören gemäß des am 01.01.2018 in Kraft getretenen Staatsvertrages  
42 Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit (Art. 2 Abs. 3 Nr. 5). Zudem müssen die Organe  
43 der „Stiftung Akkreditierungsrat“ (Akkreditierungsrat, Vorstand und Stiftungsrat) bei allen  
44 Vorschlägen und Entscheidungen deren geschlechtsspezifische Auswirkungen beachten (Art.  
45 8 Abs. 2). Zugleich sieht der Staatsvertrag vor, das Akkreditierungssystem regelmäßig zu  
46 evaluieren, erstmals fünf Jahre nach dessen Inkrafttreten (Art. 15). Das Nähere zu den  
47 Verfahren in der externen Qualitätssicherung regelt die am 07.12.2017 durch KMK-Beschluss  
48 verabschiedete „Musterrechtsverordnung“.

49 Im Herbst 2023 verständigte sich die KMK zur Umsetzung der im Rahmen der Evaluation  
50 vorgeschlagenen Änderungen der Musterrechtsverordnung (MRVO). Die Beschlussfassung  
51 über den von den Ländern Ende November 2023 vorgelegten Entwurf einer neuen MRVO in  
52 der KMK ist für 2024 vorgesehen. Die Arbeitsgruppe wird sich zu den gleichstellungspolitisch  
53 relevanten Kriterien und den in der Musterrechtsverordnung festgelegten Standards unter  
54 Berücksichtigung der verschiedenen Verfahrenstypen (Programmakkreditierung,  
55 Systemakkreditierung, alternative/hochschulinterne Akkreditierungsverfahren) sowie zu  
56 Erfahrungen mit dem zweistufigen Verfahren der Begutachtung durch die Agenturen und der  
57 Akkreditierungsentscheidung durch den Akkreditierungsrat austauschen und  
58 gleichstellungspolitisch prüfen.

### 59 **Gründungsaktivitäten an Hochschulen aus gleichstellungspolitischer Perspektive**

60 Die 32. GFMK hat mit ihren Beschlüssen zum Leitantrag: „Aus der Pandemie lernen – für eine  
61 nachhaltige und krisenfeste Gleichstellungspolitik“ sowie zu TOP 5.3 „Innovation braucht  
62 Perspektivenvielfalt – Frauen in Wissenschaft und Wirtschaft stärken“ die Bedeutung des  
63 Innovations- und Kreativitätspotentials von Frauen für die Bewältigung gesellschaftlicher  
64 Herausforderungen explizit hervorgehoben. Die Arbeitsgruppe wird sich mit den spezifischen  
65 Bedingungen und Barrieren für Gründungen in der Wissenschaft einschließlich der  
66 Fördermodalitäten auf Europa-, Bundes- und Länderebene verständigen und insbesondere  
67 Aspekte der Vereinbarkeit in der Phase der Familiengründung thematisieren. Einen  
68 Schwerpunkt wird die im Sommer 2022 verabschiedete „Start-up-Strategie der  
69 Bundesregierung“<sup>2</sup> bilden. In dieser wurden prioritäre Maßnahmen zur Stärkung von Start-up-  
70 Gründerinnen formuliert, um deren Zugang zu Wagnis-Kapital und Investitionen zu erleichtern,  
71 ihre Sichtbarkeit zu erhöhen und Vernetzungen gezielt zu fördern. Benannt wurden zudem die

---

<sup>2</sup> Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (Hg.): [Die Start-up-Strategie der Bundesregierung](#), Berlin 2022.

72 geschlechterparitätische Besetzung von Investment-Komitees staatlicher Fonds sowie  
73 Beteiligungsgesellschaften sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf  
74 und Familie, die sich an den Bedarfen von Gründerinnen und Gründern orientieren. In diesem  
75 Kontext wird die Arbeitsgruppe den „Fortschrittsbericht zur Umsetzung der Start-up-Strategie“  
76 vom September 2023<sup>3</sup> und den „Bericht über die Analysen zu gründerinnenfreundlichen  
77 Universitäten und Hochschulen für Deutschland“<sup>4</sup> auswerten sowie die unter der Federführung  
78 von BMBF und BMWK erarbeitete und im September 2023 veröffentlichte „Nationale Strategie  
79 für Soziale Innovationen und Gemeinwohlorientierte Unternehmen“<sup>5</sup> diskutieren.

80 Die Arbeitsgruppe wird die Beteiligung von Frauen im Förderprogramm EXIST –  
81 Existenzgründungen aus der Wissenschaft – und erste Erfahrungen mit der Umsetzung der  
82 Mitte 2023 eingerichteten neuen Förderlinie „EXIST Women“<sup>6</sup> auswerten.

83 Die Arbeitsgruppe trägt mit ihrer fachlichen Expertise zur Weiterentwicklung von  
84 chancengleichheitsfördernden Konzepten und Maßnahmen sowie deren Integration in die  
85 Hochschul- und Wissenschaftspolitik bei. Aufgrund der Kompetenzverteilung zwischen Bund  
86 und Ländern im Bereich der Wissenschaft ist der Erfahrungsaustausch auf Fachebene  
87 besonders wichtig. Er generiert wertvolle Erkenntnisse über Steuerungsmaßnahmen,  
88 Förderprogramme sowie gleichstellungspolitisch relevante Gesetzesinitiativen und deren  
89 Wirkung auf Bundes- und Landesebene. Eine wichtige Grundlage der Tätigkeit ist der  
90 regelmäßige Dialog mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) sowie der  
91 Bundeskonferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen (bukof).

---

<sup>3</sup> Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (Hg.): [Erster Fortschrittsbericht zur Umsetzung der Start-up-Strategie der Bundesregierung](#), Berlin 2023.

<sup>4</sup> bundesweite gründerinnenagentur / bga (Hrsg.): [InnoGründerinnen. Bericht über die Analysen zu gründerinnenfreundlichen Universitäten und Hochschulen für Deutschland](#), Stuttgart 2023.

<sup>5</sup> Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.): [Nationale Strategie für Soziale Innovation und Gemeinwohlorientierte Unternehmen](#). Berlin 2023.

<sup>6</sup> Vgl. Richtlinie zur Förderung von Unternehmerinnen in der Vorgründungsphase ([EXIST-Women](#)) im Rahmen des Förderprogramms „Existenzgründungen aus der Wissenschaft“ vom 8. Juni 2023.

21 einen umfassenden Überblick über die regionalen Unterschiede bei der Gleichstellung von  
22 Frauen und Männern in Deutschland.

23 Auf der 32. GFMK wurde die Wiedereinsetzung der FG Gleichstellungsatlas beschlossen. Seit  
24 der Wiedereinsetzung haben 8 Sitzung stattgefunden, seit dem Beschluss auf der 33. GFMK  
25 wurde eine Sitzung im September 2023, eine Sitzung im November 2023 und eine Sitzung im  
26 Januar 2024 durchgeführt. Weitere Termine sind für März und Mai 2024 geplant.

27 Zu 1. bis 3.

28 Die Fortsetzung der FG Gleichstellungsatlas ermöglicht einen regelmäßigen fachlichen  
29 Austausch zwischen den Ländern, dem BMFSFJ, Destatis sowie der Bundesstiftung  
30 Gleichstellung über gendersensitive Daten. Alle beteiligten Akteurinnen und Akteure verfolgen  
31 das gemeinsame Ziel, den Gleichstellungsatlas als bundesweites Angebot zu erhalten und  
32 auszubauen. Der gemeinsame Wunsch ist es, keine Doppelstrukturen zu anderen  
33 Datenquellen auf Landes-, Bundes- oder europäischer Ebene zu schaffen, sondern Synergien  
34 und Vernetzung voranzutreiben und das Produkt bekannter zu machen.

35 Zu den Zielen der FG Gleichstellungsatlas gehört es, den Gleichstellungsatlas als zentrales  
36 Instrument im Sinne neuer Rahmenbedingungen und Notwendigkeiten weiterzuentwickeln  
37 und dem Bund dementsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Aufgaben der FG  
38 Gleichstellungsatlas umfassen dabei u. a. die Erarbeitung von Vorschlägen für neue  
39 Indikatoren und für technische Weiterentwicklungen der interaktiven Kartenanwendung.  
40 Anregungen der kommunalen Ebene können bei diesen Vorschlägen berücksichtigt werden.  
41 Außerdem treibt die FG Gleichstellungsatlas die Bekanntheit der interaktiven  
42 Kartenanwendung voran, u. a. durch die Beratung von Öffentlichkeitsarbeitsmaßnahmen. Die  
43 FG Gleichstellungsatlas ist darüber hinaus auch zentrales Gremium für den fachlichen  
44 Austausch zum Thema Gleichstellungsdaten zwischen den Ländern. Dafür werden in der FG  
45 Gleichstellungsatlas Fachvorträge organisiert, Arbeitswissen ausgetauscht und aktuelle  
46 relevante Fragestellungen besprochen.

47 Zu 4.

48 Die Fachgruppe Gleichstellungsatlas wird sich im Jahr 2024 vornehmlich mit der Erarbeitung  
49 von Vorschlägen für die inhaltliche Weiterentwicklung der interaktiven Kartenanwendung  
50 befassen. Alle Bundesländer sind eingeladen über ihre Mitglieder in der Fachgruppe  
51 Gleichstellungsatlas Vorschläge für eine inhaltliche Weiterentwicklung beizusteuern.

**34. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen  
und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

**Hauptkonferenz am 13. und 14. Juni 2024  
Ludwigsburg, Baden-Württemberg**

*Stand: 14.06.2024*

**TOP 15.1            Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Geschäftsordnung**

**Antragstellendes Land:**

Baden-Württemberg

**Mitantragstellung:**

Nordrhein-Westfalen, Sachsen

**Votum: Einstimmig**

**Beschluss:**

- 1            Die GFMK beschließt die Einsetzung einer länderoffenen Arbeitsgruppe zur Erörterung
- 2            von Fragen der Geschäftsordnung und Identifizierung möglicher Änderungsbedarfe.

**34. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen  
und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

**Hauptkonferenz am 13. und 14. Juni 2024  
Ludwigsburg, Baden-Württemberg**

*Stand: 14.06.2024*

**TOP 15.1            Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Geschäftsordnung**

**Antragstellendes Land:**

Baden-Württemberg

**Mitantragstellung:**

Nordrhein-Westfalen, Sachsen

**Votum: Einstimmig**

**Beschluss:**

- 1 Die GFMK beschließt die Einsetzung einer länderoffenen Arbeitsgruppe zur Erörterung von
- 2 Fragen der Geschäftsordnung und Identifizierung möglicher Änderungsbedarfe.

**34. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen  
und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

**Hauptkonferenz am 13. und 14. Juni 2024  
Ludwigsburg, Baden-Württemberg**

*Stand: 14.06.2024*

**TOP 16.1 Themen geschlechtlicher und sexueller Vielfalt in der GFMK**

**Antragstellendes Land:**

Sachsen

**Mitantragstellung:**

Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein

**Votum: Mehrheitlich**

**Beschluss:**

- 1 1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und  
2 -senatoren der Länder (GFMK) begrüßt die Aufnahme von Themen zu geschlechtlicher  
3 und sexueller Vielfalt in die GFMK.
- 4 2. Das Vorsitzland der GFMK wird gebeten, mit dem Bund-Länder-Treffen LSBTIQ\* in einen  
5 Austausch über geeignete und notwendige weitere Schritte zu einer möglichen  
6 Zusammenarbeit zu treten, die die fachliche Expertise des Bund-Länder-Treffens  
7 berücksichtigt. Das Vorsitzland wird der GFMK anschließend zum weiteren Vorgehen  
8 berichten.

9 **Begründung:**

10 Im GFMK-Kamingespräch 2023 wurde die Öffnung für Themen geschlechtlicher und sexueller  
11 Vielfalt positiv erörtert und anschließend im Plenum erläutert. Der Rahmen der  
12 Zusammenarbeit soll im Vorfeld gemeinsam mit dem Bund-Länder-Treffen LSBTIQ\* erarbeitet  
13 werden. Diese Aufgabe übernimmt das GFMK-Vorsitzland.

14 Das Bund-Länder-Treffen LSBTIQ\* ist ein etabliertes Gremium, in dem die fachlich mit  
15 geschlechtlicher und sexueller Vielfalt betrauten Referate aller Bundesländer vertreten sind.  
16 Eine enge Zusammenarbeit mit dem Bund-Länder-Treffen LSBTIQ\* bezüglich Themen  
17 geschlechtlicher und sexueller Vielfalt ist daher wünschenswert.

18 Daher werden die Mitglieder des Bund-Länder-Treffens LSBTIQ\* bezüglich einer  
19 Zusammenarbeit zu Themen geschlechtlicher und sexueller Vielfalt angefragt. Ziel ist die  
20 Erörterung einer geeigneten Form der Zusammenarbeit.

21 Die Rückkopplung erfolgt über das Vorsitzland, das der GFMK im Anschluss zu den  
22 Erkenntnissen bzw. Ergebnissen berichten wird.



## **34. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

**Hauptkonferenz am 13. Juni und 14. Juni 2024  
Ludwigsburg, Baden-Württemberg**

*Stand: 14.06.2024*

### **TOP 16.2            Erklärung zum Bündnis „Gemeinsam gegen Sexismus“**

#### **Einbringendes Land:**

Alle Länder

#### **Votum: Einstimmig**

- 1 Am 16. Februar 2023 hat die Bundesfrauenministerin das Bündnis „Gemeinsam gegen  
2 Sexismus“ ins Leben gerufen. Es baut auf einem Netzwerk auf, das im Oktober 2021 mit der  
3 Erklärung „Gemeinsam gegen Sexismus und sexuelle Belästigung“ entstanden ist.
- 4 Die Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände und der Deutsche Städtetag gehörten  
5 zu den Initiatoren. Inzwischen haben sich Akteurinnen und Akteure aus Wirtschaft,  
6 Verwaltung, Kultur und Medien sowie der Zivilgesellschaft angeschlossen.
- 7 Die Aktivitäten der Bündnisteilnehmenden werden mit Veranstaltungen, Materialien und  
8 Empfehlungen gefördert. Ziel ist es, gegen Sexismus in Unternehmen, Organisationen und  
9 der Öffentlichkeit vorzugehen und Betroffene zu unterstützen. Das breite gesellschaftliche  
10 Bündnis setzt Schwerpunkte in drei Bereichen:
- 11        1. Sexismus in der Arbeitswelt
  - 12        2. Sexismus im Öffentlichen Raum
  - 13        3. Sexismus in Kultur und Medien
- 14 Mit einem möglichst geschlossenen Beitritt aller Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und  
15 -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder setzt die GFMK ein deutliches Zeichen  
16 gegen Sexismus in allen relevanten Bereichen.
- 17 Damit knüpft die GFMK an ihren Aufruf „Gemeinsam gegen Sexismus!“ im Rahmen der 29.  
18 GFMK 2019 sowie den Beschluss „Gemeinsam auf allen Ebenen gegen Sexismus und Gewalt  
19 an Frauen“ im Rahmen der 33. GFMK 2023 an, mit denen sie deutlich alle Formen von  
20 Sexismus verurteilt und alle Bürgerinnen und Bürgern und gesellschaftlichen Kräfte zum  
21 Eintreten gegen Sexismus aufgefordert hat. Zu dieser eindeutigen Positionierung gegen

22 Sexismus bekennt sich die GFMK auch heute und unterstreicht dies mit dem  
23 gemeinschaftlichen Beitritt zum „Bündnis gegen Sexismus“.<sup>1</sup>

### **Erklärung**

24 Die Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der  
25 Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Berlin, Bayern (*in Planung*), Bremen, Hessen (*in*  
26 *Planung*), Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen (*in Planung*), Nordrhein-  
27 Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Sachsen, Sachsen-Anhalt (*in Planung*),  
28 Thüringen treten dem Bündnis gegen Sexismus bei und setzen damit ein gemeinsames  
29 politisches Zeichen gegen Sexismus in allen Bereichen. Das gemeinsame Ziel ist es,  
30 Sexismus und sexuelle Belästigung zu erkennen, offen zu legen und zu zeigen, wie wirksame  
31 Maßnahmen verankert werden können.

32 Die Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der  
33 Länder setzen sich entschieden gegen Sexismus und Gewalt an Frauen ein. Sexistische  
34 Denk- und Handlungsmuster müssen klar benannt und verhindert werden, ob in öffentlichen  
35 Räumen, am Arbeitsplatz oder in Kultur und Medien.

---

<sup>1</sup> Neben dem öffentlichen Aufruf gegen Sexismus, hat die 29. GFMK mit ihrem Leitantrag einen thematischen Schwerpunkt auf das nach wie vor aktuelle Thema „Geschlechtsbezogene strukturelle Diskriminierung von Frauen aufgrund des Machtgefälles zwischen Frauen und Männern“ gelegt.

## **34. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)**

**Hauptkonferenz am 13. Und 14. Juni 2024  
Ludwigsburg, Baden-Württemberg**

### **Protokollerklärung Bayerns zu allen Anträgen der GFMK**

„Bayern begrüßt das grundsätzliche Ziel des diesjährigen Leitantrages, die Digitalisierung geschlechtergerecht zu gestalten. Doch kann im Rahmen des Leitantrages und weiterer Beschlussvorschläge Folgendes nicht mitgetragen werden:

- I. Der Bürokratieaufwand, den insbesondere der Leitantrag in der Ziffer I „Geschlechterspezifische Daten- und Wissenspolitik“ mit sich bringt: Die im Antrag vorgelegten Maßnahmen gefährden den Aufbau eines international wettbewerbsfähigen KI- und Datenstandorts Deutschland und führen in der staatlichen Verwaltung zu einem nicht hinnehmbaren Mehr an Bürokratie. Künstliche Intelligenz (KI) ist die Technologie mit dem größten Veränderungs- und Wertschöpfungspotential.

Das Hauptaugenmerk der Politik sollte daher zum jetzigen Zeitpunkt insbesondere auf den Chancen von KI – und nicht ausschließlich auf den Risiken – liegen. Der Freistaat Bayern setzt sich bereits seit dem Jahr 2021 für eine Regulierung von KI ein, die praxistauglich ist und ausreichend Raum für Innovation lässt. Gleichzeitig möchte der Freistaat Bayern mit der bundesweit einmaligen Hightech Agenda Bayern mit einer Gesamtinvestition von 5,5 Mrd. Euro, von denen ein Großteil auf den Bereich KI entfällt, Bayern zu einem internationalen KI-Hotspot machen. Daneben unterstützt das Bayerische Staatsministerium für Digitales gezielt kleine und mittelständische Unternehmen bei der nachhaltigen Implementierung von KI in ihre Unternehmensprozesse. Mit dem Aufbau eines sog. Innovationsbeschleunigers plant das Bayerische Staatsministerium für Digitales zudem, die zusätzlichen Hürden, die beim Einsatz von KI durch den AI Act entstehen, für Unternehmen abzumildern und die Verwaltung im Umgang mit der Verordnung zu befähigen. Grundvoraussetzung für den breiten Einsatz von KI ist eine ausreichende Datenbasis.

Der vorliegende Beschlussvorschlag läuft den o.g. Bestrebungen zuwider. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass der Freistaat Bayern in der Praxis bereits eine geschlechtergerechte Datenpolitik vorantreibt. Das Bayerische Staatsministerium für Digitales hat etwa eine Initiative zum Thema diskriminierungsfreie KI gestartet.

Im Rahmen des Projekts „Frau.Herz.KI – Gerechte Medizin für Frauen“ fördert das Bayerische Staatsministerium für Digitales einen Projektbaustein „Big Data Datenauswertung“ mit knapp 200.000 Euro. In diesem Projektbaustein werden Patientendaten von zwei beteiligten Kliniken mittels KI-Methoden analysiert, um langfristig einen Prototyp zur verbesserten Prävention von Frauenherzinfarkten zu entwickeln. Ziel ist es, einen „Gender Health Gap“ zu beseitigen.

- II. Der intersektionale Ansatz, welcher sich durch eine Vielzahl der Beschlussvorschläge zieht: Grundsätzlich geht der Ansatz der Intersektionalität davon aus, dass Menschen unterschiedlichen Identitäten und „Unterdrückungsmechanismen“ ausgesetzt sind. Dabei ist das Geschlecht nur eine Identität. Dies birgt die Gefahr, dass die bislang erzielten Erfolge auf den einzelnen klar definierten Feldern der Gleichstellungsarbeit nicht mehr deutlich herausgearbeitet werden können und damit das eigentliche Anliegen der geschlechtergerechten Gestaltung der Digitalisierung aus dem Blick gerät.
- III. Die Behandlung queerpolitischer Themen im Rahmen der 34. GFMK: Für die Ausweitung der GFMK auf queerpolitische (Frauen-)Themen bedarf es einer Änderung der Geschäftsordnung, welche vom Vorsitzland einzubringen wäre. Eine Absprache über die Aufnahme queerpolitischer Themen im Rahmen eines Kamingesprächs stellt keinen ausreichenden Beschluss dar. Bayern begrüßt das grundsätzliche Ziel, queerpolitische Themen voranzubringen. Dennoch bedarf es zunächst der Klärung, ob und in welchem Umfang die GFMK das richtige Gremium für die Behandlung eines solchen Querschnittthemas darstellt. Zudem gilt es, die Zielgruppe, mit der sich die GFMK im Bereich queerer Themen beschäftigen soll, zu präzisieren. Aus bayerischer Sicht müsste die GFMK in diesem Fall alle Geschlechter gleichermaßen berücksichtigen.“